



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Jahresbericht 2015 der Bundesrepublik Deutschland zum mehrjährigen nationalen Kontrollplan nach Verordnung (EG) Nr. 882/2004

Dieser Jahresbericht zum mehrjährigen nationalen Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland gilt für die Periode:
01.01.2015 bis 31.12.2015

Vorspann // Zusammenfassung

Dieser Jahresbericht dokumentiert, wie die im mehrjährigen nationalen Kontrollplan (MNKP) aufgeführten strategischen Ziele im Berichtsjahr in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelkontrolle, Kontrolle im Ökologischen Landbau, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit verfolgt wurden. Er gibt einen Überblick über die in den fünf Kontrollbereichen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 geplanten und durchgeführten Kontrollen und beschreibt hier insbesondere die Schwerpunkte, die gesetzt wurden. Auf die zur Auswertung der Kontrolldaten erstellten Einzelberichte wird verwiesen. Die wichtigsten Erkenntnisse werden im Jahresbericht zusammengefasst und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen und Maßnahmen dargestellt.

Der Jahresbericht enthält ferner Hinweise zum Stand der Einführung von Qualitätsmanagementsystemen bei den Kontrollbehörden und fasst die wichtigsten Ergebnisse durchgeführter Überprüfungen zusammen. Er beschreibt und bewertet die Weiterentwicklung der Kontrollsysteme und verweist auf die Anpassungen des MNKP.

2015 ist Teil des zweiten Planungszyklus für den Mehrjährigen Nationalen Kontrollplan. Die im MNKP für die Periode 2012 bis 2016 formulierten strategischen Ziele sind im Folgenden noch einmal aufgeführt. Auf die im Berichtszeitraum verfolgten konkreten Maßnahmen zur Erreichung der strategischen Ziele wird in den Abschnitten A und B jeweils in den Kapiteln 3 und 4 eingegangen.

Strategische Ziele in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz (Abschnitt A):

- Ziel I. Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme zur Sicherung ihrer Wirksamkeit
- Ziel II. Ausbau der Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte
- Ziel III. Entwicklung von Konzepten zum frühzeitigen Erkennen und Minimieren von Rückständen, Kontaminanten, unerwünschten Stoffen und Zoonoseerregern in der gesamten Lebensmittel- und Futtermittelkette
- Ziel IV. Weiterentwicklung wirkungsvoller Konzepte zur Erhaltung der Gesundheit der Tiere und Pflanzen zur Erzeugung sicherer Lebensmittel und Futtermittel

- Ziel V. Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Minimierung und zum sachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln, insbesondere zur Reduzierung von Rückständen und Resistenzen
- Ziel VI. Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Sicherstellung tierschutzkonformer Haltungsbedingungen insbesondere für Nutztiere
- Ziel VII. Optimierung der Analyse und Bewertung der Wirksamkeit von Kontrollen gemäß VO (EG) Nr. 882/2004
- Ziel VIII. Bessere Information und Transparenz für Verbraucher und Bürger

Strategische Ziele im Bereich Pflanzengesundheit (Abschnitt B):

- Ziel I. Umsetzung des risikoorientierten Überwachungsansatzes
- Ziel II. Einführung und weitere Verbesserung von QM-Maßnahmen bei allen zuständigen Behörden
- Ziel III. Weiterentwicklung wirkungsvoller Konzepte zur Erhaltung der Pflanzengesundheit und zum frühzeitigen Erkennen von Schadorganismen und der Verhinderung der Einschleppung von relevanten Schadorganismen
- Ziel IV. Ausbau und Vernetzung der Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte
- Ziel V. Bessere Information für Verbraucher und Bürger

Der Jahresbericht der Bundesrepublik Deutschland gliedert sich in zwei Teile, einen Rahmenbericht und die Jahresberichte der Länder

Kontaktstelle

Name und Anschrift	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Rochusstr. 1 53123 Bonn
E-Mail-Adresse	poststelle@bmel.bund.de
Telefon	+49 (0)228 99 529-0
FAX	+49 (0)228 529-4262

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	9
Länderkürzel	12
Abschnitt A Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz.....	13
1 Amtliche Kontrollen, Kontrollergebnisse, Maßnahmen gegenüber Unternehmern	13
1.1 Lebensmittelkontrolle (LM)	14
1.1.1 Amtliche Lebensmittelüberwachung	14
1.1.2 Bundesweit koordinierte Kontrollprogramme	29
1.1.3 Kontrollaktivitäten mit bundesweiter Datenauswertung	40
1.1.4 Besondere Ereignisse, die länderübergreifende Kontrollaktivitäten ausgelöst haben.....	45
1.2 Ökologischer Landbau (ÖL)	46
1.2.1 Informationen über die zuständigen Behörden für die ökologische/biologische Produktion	47
1.2.2 Beschreibung des Kontrollsystems für die ökologische/biologische Produktion.....	49
1.2.3 Informationen über Kontrollstellen/Kontrollbehörden	52
1.3 Futtermittelkontrolle (FM)	56
1.3.1 Futtermittelkontrollen gemäß dem Kontrollprogramm Futtermittel	56
1.3.2 Erst- und Warnmeldungen zu Futtermitteln im RASFF	62
1.4 Tiergesundheit (TG)	63
1.4.1 Überwachung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Tierseuchen	63
1.4.2 Neu aufgetretene Tierseuchen	64
1.4.3 Tierkennzeichnung und -registrierung (HIT), Ergebnisse aus der amtlichen Kontrolle der Tierhalter.....	65
1.4.4 Amtliche Kontrollen Tierischer Nebenprodukte.....	65
1.4.5 Besondere Ereignisse, die länderübergreifende Kontrollaktivitäten ausgelöst haben.....	65
1.5 Tierschutz (TS).....	66
1.5.1 Kontrollen in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen.....	66
1.5.2 Kontrollen von Tiertransporten	69
1.6 Ein- und Durchfuhr (ED).....	72
2 Überprüfungen	73

2.1	Überprüfungen (Audits) bei den zuständigen Behörden in den Bereichen Lebensmittelkontrolle, Futtermittelkontrolle, Tiergesundheit und Tierschutz	73
2.2	Überprüfungen und Inspektionen von Kontrollstellen für den Ökologischen Landbau ..	73
3	Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Kontrollsysteme	74
3.1	Allgemeine Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kontrollsysteme	75
3.1.1	Evaluierung der QM-Systeme der Länder und beim Bund	75
3.1.2	Fortführung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Nationales Kontrollsystem“ zur Verbesserung des Öko-Kontrollsystems	77
3.1.3	Workshop des Bundes und der Länder zu interdisziplinären, überregionalen Kontrolleinheiten	77
3.1.4	Nationales System zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug	77
3.1.5	Pilotprojekt „AVV Data“	78
3.1.6	Gemeinsame Projektzentralstelle "Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse" (G@ZIELT)	79
3.1.7	Kontinuierliche Fortschreibung des Handbuchs Tiertransporte	80
3.1.8	Kontinuierliche Fortschreibung des Handbuchs Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen	81
3.1.9	Handbuch Grenzkontrollstellen	81
3.2	Neue, aktualisierte oder überarbeitete Kontrollverfahren	81
3.2.1	Überprüfung der „Guten Herstellungspraxis“ bzw. Konformität bei Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt	81
3.3	Spezielle Kontrollinitiativen	82
3.3.1	Sonderaudit bei einer Öko-Kontrollstelle	82
3.3.2	Verlängerung von Auflagen, die sich allein auf die Kontrolle komplexer Öko-Geflügelbetriebe beziehen	82
3.3.3	FVO-Audit zur Bewertung der Kontrollen von Pestizidrückständen in der ökologischen/biologischen Produktion	82
3.3.4	Erstellung eines Risikoprofils durch den Zoll für importierte ökologische Ware aus der Ukraine	82
3.4	Orientierungshilfen oder Informationen	83
3.4.1	Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach der Futtermittelhygieneverordnung - Merkblätter für die Registrierung/Zulassung von Futtermittelbetrieben (Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Vormischungen, Zusatzstoffe)	83
3.5	Schulungsinitiativen	83
3.5.1	Schulungen zur Durchführung von Tiertransporten	83
3.5.2	Jahrestagung der Futtermittelüberwachungsbehörden 2015	83
3.6	Transparenz	84
3.6.1	Gemeinsame Internet-Plattform der Länder zu nicht sicheren Lebensmitteln	84
3.6.2	Tiergesundheitsjahresbericht	85
3.6.3	Tierseucheninformationssystem (TSIS)	85
3.6.4	Siebte Sitzung des deutschen EFSA Focal Point	86

4	Erklärung zur Gesamtleistung	87
4.1	Lebensmittelkontrolle (LM)	87
4.2	Kontrolle im Ökologischen Landbau (ÖL).....	88
4.3	Futtermittelkontrolle (FM)	88
4.4	Tiergesundheit (TG)	89
4.5	Tierschutz (TS).....	89
4.6	QM-Systeme der Länder und beim Bund	90
5	Anpassungen des mehrjährigen nationalen Kontrollplans	90
Abschnitt B Bereich Pflanzengesundheit.....		91
1	Amtliche Kontrollen, Kontrollergebnisse, Maßnahmen gegenüber Unternehmern	91
1.1	Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen.....	91
1.1.1	Kontrollaktivitäten.....	91
1.1.2	Ergebnisse.....	92
1.1.3	Maßnahmen gegenüber dem Unternehmer	94
1.1.4	Kontrollen im Binnenmarkt	94
1.2	Durchführung von Monitoringprogrammen zum Vorkommen von Schadorganismen...95	
1.2.1	Erhebung zum Vorkommen von <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>actinidiae</i>	95
1.2.2	Erhebung zum Vorkommen des Kiefernholz-nematoden <i>Bursaphelenchus xylophilus</i>	95
1.2.3	Erhebung zum Vorkommen von <i>Fusarium circinatum</i> (Hauptfruchtform <i>Gibberella circinata</i>)	96
1.2.4	Erhebung zum Vorkommen von <i>Phytophthora ramorum</i>	96
1.2.5	Erhebung zum Vorkommen von <i>Pepino mosaic virus</i> (PepMV)	97
1.2.6	Erhebung zum Vorkommen von <i>Potato spindle tuber viroid</i> (PSTVd).....	97
1.2.7	Erhebung zum Vorkommen des Citrusbockkäfers <i>Anoplophora chinensis</i> und des Laubholzbockkäfers <i>Anoplophora glabripennis</i> (Erhebungszeitraum: 01.04.2015 bis 31.03.2016).....	98
1.2.8	Erhebungen zum Vorkommen von <i>Rhynchophorus ferrugineus</i>	99
1.2.9	Erhebung zum Auftreten von <i>Epitrix</i> sp.	99
1.2.10	Erhebungen zum Vorkommen von Kartoffelzystennematoden (<i>Globodera pallida</i> und <i>Globodera rostochiensis</i>)	100
1.2.11	Erhebungen zum Vorkommen von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> und <i>Ralstonia solanacearum</i>	101
1.2.12	Erhebungen zum Vorkommen von <i>Xylella fastidiosa</i>	103
1.2.13	Erhebungen zum Vorkommen von <i>Pomacea</i>	104
2	Überprüfungen	104
2.1	Überprüfungen bei den zuständigen Behörden	105

3	Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit	105
3.1	Gesetzgebung	105
3.2	Kontrollverfahren und Information	105
3.3	Kontrollinitiativen	106
3.4	Schulung	107
4	Erklärung zur Gesamtleistung	107
5	Anpassungen des nationalen Kontrollplans	108
Teil II: Jahresberichte der Länder		109
Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften		110
EU-Vorschriften		110
Nationale Vorschriften		115

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	<i>Abbildung</i>
ABl.	<i>Amtsblatt</i>
Abs.	<i>Absatz</i>
ADV	<i>Allgemeine Datenverarbeitung</i>
AFFL	<i>Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft der LAV</i>
AFU	<i>Arbeitsgruppe Futtermittel der LAV</i>
AG	<i>Arbeitsgruppe</i>
AG ED	<i>Arbeitsgruppe Ein- und Durchfuhr der LAV</i>
AGT	<i>Arbeitsgruppe Tierschutz der LAV</i>
AG TAM	<i>Arbeitsgruppe Tierarzneimittel der LAV</i>
AGTT	<i>Arbeitsgruppe Tierseuchen, Tiergesundheit der LAV</i>
AG IuK	<i>Arbeitsgruppe Information und Kommunikation der LAV</i>
AG QM	<i>Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement im gesundheitlichen Verbraucherschutz der LAV</i>
ALB	<i>Arbeitsgruppe Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika der LAV</i>
Anl.	<i>Anlage</i>
Art.	<i>Artikel</i>
AVV	<i>Allgemeine Verwaltungsvorschrift</i>
AVV DatA	<i>Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Austausch von Daten im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes -AVV Datenaustausch</i>
AVV DÜb	<i>Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Überwachung nach lebensmittelrechtlichen und weinrechtlichen Vorschriften sowie aus dem Lebensmittel-Monitoring</i>
AVV LM	<i>Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Lebensmittel-Monitoring</i>
AVV RÜb	<i>Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften</i>
BELA	<i>Bundeseinheitliches System zur Erfassung von Daten zu Lebensmitteln, die bei Krankheitsausbrüchen beteiligt sind</i>
BfR	<i>Bundesinstitut für Risikobewertung</i>
BHV-1	<i>Bovines Herpesvirus 1</i>
BLE	<i>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</i>
BMEL	<i>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft</i>
BMUB	<i>Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit</i>
BSE	<i>Bovine Spongiforme Enzephalopathie</i>
BTV	<i>Blauzungenkrankheit</i>
BÜp	<i>Bundesweiter Überwachungsplan gemäß § 11 AVV RÜb</i>
BVL	<i>Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit</i>
bzw.	<i>beziehungsweise</i>
ca.	<i>circa</i>
CC	<i>Cross Compliance</i>
DG SANTE	<i>Generaldirektion Gesundheit u. Lebensmittelsicherheit der EU-Kommission</i>
d. h.	<i>das heißt</i>

dl-PCB	<i>Dioxinähnliche PCB</i>
DON	<i>Deoxynivalenol</i>
EFSA	<i>Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit</i>
EG	<i>Europäische Gemeinschaft</i>
ELISA	<i>Enzyme Linked Immunosorbent Assay</i>
EPPO	<i>Europäische und Mediterrane Pflanzenschutzorganisation</i>
EU	<i>Europäische Union</i>
EÜP	<i>Einfuhrüberwachungsplan</i>
EUROSTAT	<i>Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften</i>
EWG	<i>Europäische Wirtschaftsgemeinschaft</i>
FIS-VL	<i>Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit</i>
FLI	<i>Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit</i>
FM	<i>Bereich Futtermittelkontrolle</i>
ggf.	<i>gegebenenfalls</i>
GMBI.	<i>Gemeinsames Ministerialblatt</i>
GMP	<i>Gute Herstellungspraxis (engl. Good Manufacturing Practice)</i>
HACCP	<i>Hazard Analysis and Critical Control Points = Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte</i>
HIT	<i>Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere</i>
HMF	<i>5-Hydroxymethylfurfural</i>
i. d. R.	<i>in der Regel</i>
Ist	<i>Ist-Probenzahl, Zahl der ausgewerteten Probandensätze</i>
i. V. m.	<i>in Verbindung mit</i>
ISPM	<i>Internationale Standards für phytosanitäre Maßnahmen</i>
JKI	<i>Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen</i>
LAV	<i>Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz</i>
LCKW	<i>Leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe</i>
LFGB	<i>Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch</i>
LM	<i>Bereich Lebensmittelkontrolle</i>
LÖK	<i>Länderarbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau</i>
max.	<i>maximal</i>
MHD	<i>Mindesthaltbarkeitsdatum</i>
MNKP	<i>(Integrierter) mehrjähriger nationaler Kontrollplan</i>
Nr.	<i>Nummer</i>
NRKP	<i>Nationaler Rückstandskontrollplan</i>
OIE	<i>Weltorganisation für Tiergesundheit (engl. World Organisation for Animal Health)</i>
ÖL	<i>Bereich Ökologischer Landbau</i>
o. g.	<i>oben genannte</i>
OTA	<i>Ochratoxin A</i>
PAK	<i>Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe</i>
PBDE	<i>Polybromierte Diphenylether</i>
PBVO	<i>Pflanzenbeschauverordnung</i>
PCB	<i>Polychlorierte Biphenyle</i>
PCDF	<i>Polychlorierte Dibenzofurane</i>

PCP	<i>Pentachlorphenol</i>
PCR	<i>Polymerase-Kettenreaktion (engl. polymerase chain reaction)</i>
PFC	<i>Perfluorierte Verbindungen</i>
PFT	<i>Perfluorierte Tenside</i>
PFOA	<i>Perfluorooctansäure</i>
PFOS	<i>Perfluorooctansulfonat</i>
PG	<i>Bereich Pflanzengesundheit</i>
PGZ	<i>Pflanzengesundheitszeugnis</i>
P	<i>Projekt-Monitoring</i>
PSM(R)	<i>Pflanzenschutzmittel (-Rückstände)</i>
PWS	<i>Pharmakologisch wirksame Substanzen</i>
QM	<i>Qualitätsmanagement</i>
RASFF	<i>Europäisches Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel</i>
RKI	<i>Robert Koch-Institut</i>
s.	<i>siehe</i>
Soll	<i>Soll-Probenzahl, geplante Probenzahl</i>
STEC	<i>Shigatoxin bildende Escherichia coli</i>
Tab.	<i>Tabelle</i>
TG	<i>Bereich Tiergesundheit</i>
TRACES	<i>Trade Control and Expert System</i>
TS	<i>Bereich Tierschutz</i>
TSE	<i>Transmissible Spongiforme Encephalopathie</i>
TSN	<i>Tierseuchennachrichtensystem</i>
u. a.	<i>unter anderem</i>
vgl.	<i>vergleiche</i>
VO	<i>Verordnung</i>
VTEC	<i>Verotoxin bildende Escherichia coli</i>
WK	<i>Warenkorb-Monitoring</i>
z. B.	<i>zum Beispiel</i>
ZEA	<i>Zearalenon</i>
ZLG	<i>Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten</i>
ZooM	<i>Zoonosen-Monitoring</i>

Länderkürzel

BB	<i>Brandenburg</i>
BE	<i>Berlin</i>
BW	<i>Baden-Württemberg</i>
BY	<i>Bayern</i>
HB	<i>Hansestadt Bremen</i>
HE	<i>Hessen</i>
HH	<i>Freie und Hansestadt Hamburg</i>
MV	<i>Mecklenburg-Vorpommern</i>
NI	<i>Niedersachsen</i>
NW	<i>Nordrhein-Westfalen</i>
RP	<i>Rheinland-Pfalz</i>
SH	<i>Schleswig-Holstein</i>
SL	<i>Saarland</i>
SN	<i>Sachsen</i>
ST	<i>Sachsen-Anhalt</i>
TH	<i>Thüringen</i>

Abschnitt A Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz

Die amtliche Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder, gleiches gilt für die Kontrollen im Ökologischen Landbau und die Bereiche Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit (vgl. Kapitel 2.1. MNKP). Dieser Rahmenbericht verweist deshalb in vielen Teilen auf die Berichte der Länder, die den Teil II des Jahresberichtes bilden.

Im Rahmenbericht werden die bundesweit koordinierten oder ausgewerteten Kontrollaktivitäten in den einzelnen Überwachungsbereichen zusammenfassend dargestellt. Gegebenenfalls wird dabei auf Berichte verwiesen, die veröffentlicht und/oder auf der Grundlage von Vorschriften des Gemeinschaftsrechts erstellt und an die Kommission übermittelt werden.

Im Berichtszeitraum durchgeführte Kontrollprogramme aus aktuellem Anlass, die mehrere Länder betrafen, werden ebenfalls im Rahmenbericht dargestellt.

1 Amtliche Kontrollen, Kontrollergebnisse, Maßnahmen gegenüber Unternehmen

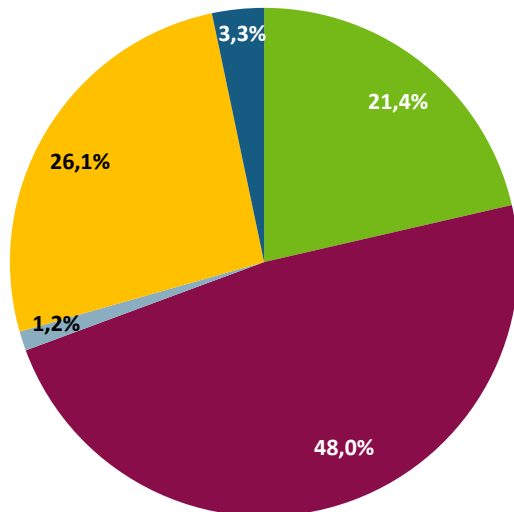
Bei der Darstellung der amtlichen Kontrollen und der Kontrollergebnisse wird ein Schwerpunkt auf die Beschreibung und Analyse der bei den Kontrollen festgestellten Verstöße gelegt. Bei Betrachtung der hier genannten Zahlen von Verstößen muss berücksichtigt werden, dass es sich um die Auswertung der Ergebnisse von größtenteils risikoorientiert geplanten Kontrollen handelt. Sachverhalte, die in der Vergangenheit auffällig geworden waren, wurden somit verstärkt kontrolliert. Aus diesem Grund kann aus den dargestellten Zahlen und Kontrollergebnissen nicht auf die Gesamtsituation auf dem Markt geschlossen werden.

1.1 Lebensmittelkontrolle (LM)

1.1.1 Amtliche Lebensmittelüberwachung

1.1.1.1 Betriebskontrollen im Jahr 2015

Zusammenfassung



Gesamtzahl der registrierten Betriebe in Deutschland	1.216.828
davon im Jahr 2015 kontrolliert	532.151 (43,7 %)
davon Betriebe mit Verstößen	133.566 (25,1 %)

Art der Verstöße	
Hygienemanagement	51.367
Betriebshygiene allgemein	115.104
Zusammensetzung	2.964
Kennzeichnung/Aufmachung	62.686
Andere Verstöße	7.913

Kontrolltätigkeit

Für 2015 wurden dem BVL insgesamt **853.900** Kontrollbesuche in **532.151** Betrieben gemeldet. Die Gesamtzahl der registrierten Betriebe, die der Lebensmittelüberwachung unterliegen, liegt bei über **1,2 Millionen** (Tabelle 1).

Tabelle 1: Betriebskontrollen in den unterschiedlichen Betriebsgattungen

	Erzeuger (Primärproduktion)	Hersteller und Abpacker	Vertriebs- unterneh- mer und Transporteure	Einzel- handel	Dienst- leistungs- betriebe	Hersteller, auf Einzel- handels- stufe	Gesamt
Zahl der Betriebe	226.552	21.074	28.642	321.553	544.955	74.052	1.216.828
Anteil an der Gesamtzahl der registrierten Betriebe	18,6%	1,7%	2,4%	26,4%	44,8%	6,1%	100%
Zahl der kontrollierten Betriebe	14.630	11.306	9.130	159.870	299.591	37.624	532.151
Anteil an der Gesamtzahl der kontrollierten Betriebe	2,7%	2,1%	1,7%	30,0%	56,3%	7,1%	100%
Kontrolldichte	6,5%	53,6%	31,9%	49,7%	55,0%	50,8%	43,7%
Kontrollbesuche	21.389	44.693	16.422	265.467	439.568	66.361	853.900
Kontrollintensität	1,5	4,0	1,8	1,7	1,5	1,8	1,6
Zahl der Betriebe mit Verstößen*	1.160	2.699	1.193	32.381	85.602	10.531	133.566
Beanstandungsquote	7,9%	23,9%	13,1%	20,3%	28,6%	28,0%	25,1%
Verstoßquote	7,6%	10,7%	11,6%	20,0%	36,3%	28,9%	28,1%
Anzahl an Verstößen*	1.622	4.778	1.909	53.090	159.462	19.173	240.034
Durchschn. Verstöße pro Betrieb	1,4	1,8	1,6	1,6	1,9	1,8	1,8

(*) Nur diejenigen Verstöße, die zu formellen Maßnahmen der zuständigen Behörden im Sinne der Leitlinien (Anlage 3, AVV Düb) geführt haben.

Kontrolldichte = Zahl kontrollierter Betriebe/Betriebszahl

Kontrollintensität = Zahl der Kontrollbesuche/Zahl der kontrollierten Betriebe

Beanstandungsquote = Zahl der Betriebe mit Verstößen*/Zahl der kontrollierten Betriebe

Verstoßquote = Anzahl Verstöße*/Zahl der Kontrollbesuche

durchschnittliche Verstöße pro Betrieb = Anzahl Verstöße*/Zahl der Betriebe mit Verstößen

Eine Gegenüberstellung zwischen der Gesamtzahl an registrierten Betrieben und dem Anteil an kontrollierten Betrieben je Betriebsgattung ist in Abbildung 1 dargestellt. Bezogen auf die Gesamtzahl der kontrollierten Betriebe betrafen die Kontrollen zu 1,7 % „Vertriebsunternehmer und Transporteure“, zu 2,1 % „Hersteller und Abpacker“ und zu 2,7 % „Erzeuger (Primärproduktion)“. 7,1% der kontrollierten Betriebe waren „Hersteller, die im Wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen“, 30,0 % „Einzelhändler“ und 56,3 % „Dienstleistungsbetriebe“ (Gastronomie und andere Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung). Die Kontrolldichte aller Betriebe lag insgesamt bei 43,7 %.

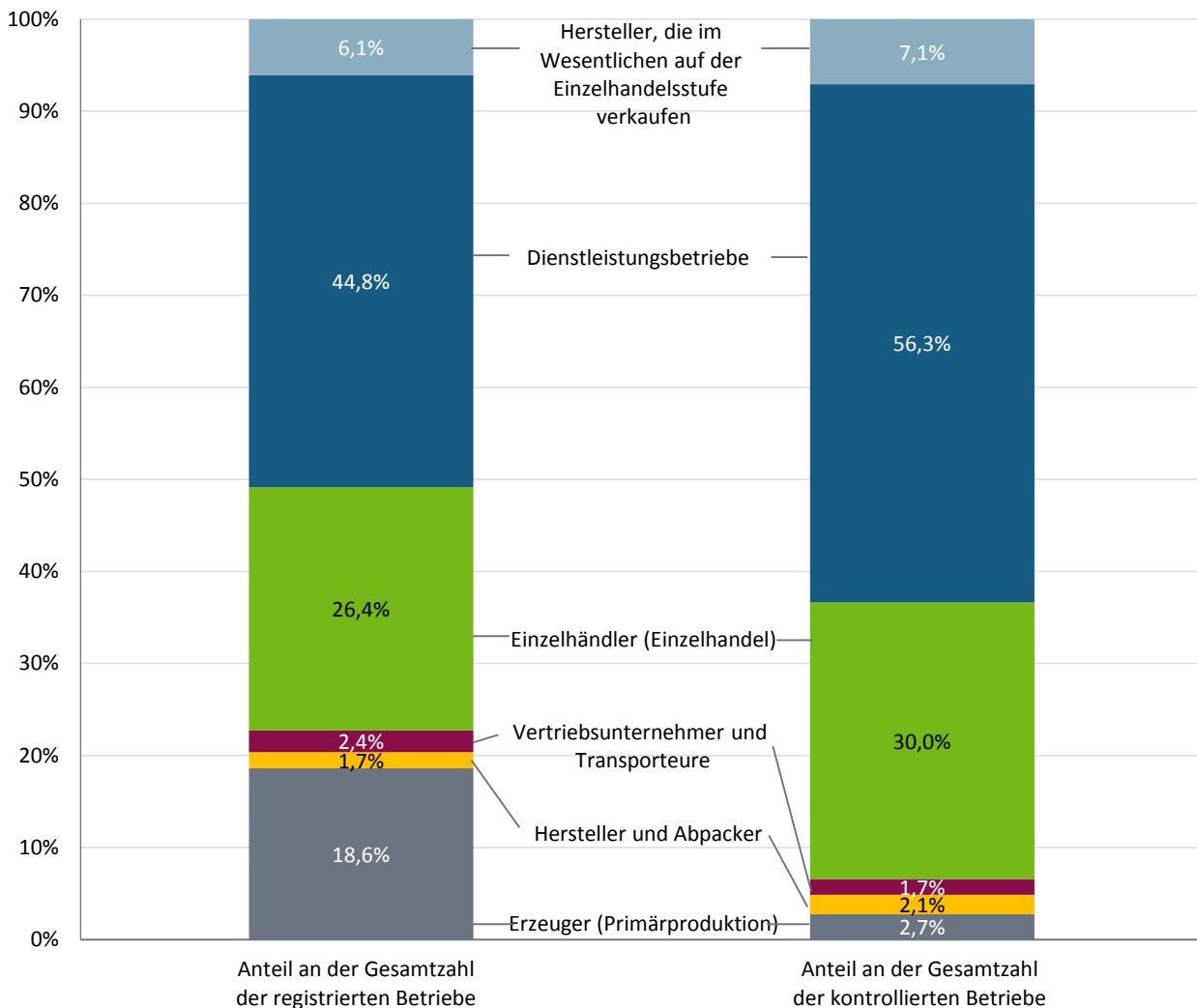


Abbildung 1: Vergleich der Betriebsarten und des Anteils der kontrollierten Betriebe

Auf der Grundlage des risikoorientierten Beurteilungssystems gemäß § 6 i. V. m. Anlage 1 der AVV RÜb stufen die zuständigen Behörden die Betriebe risikoorientiert ein und legen die Kontrollhäufigkeit der Betriebe fest. Dieses Konzept wurde im Jahr 2007 durch die AVV RÜb in Kraft gesetzt und in allen Bundesländern umgesetzt.

Nachdem die Gesamtzahl der registrierten Betriebe in den Jahren 2010 bis 2011 zugenommen hatte, war seit 2012 ein Rückgang zu verzeichnen. Im Jahr 2015 gab es erstmals wieder eine Steigerung der Anzahl registrierter Betriebe von 0,7 % im Vergleich zum Vorjahr. Vor allem im Bereich der Erzeuger (Primärproduktion) gab es steigende Betriebszahlen. Dies ist darin begründet, dass diese Betriebe zuvor in anderen Modulen der Datenerfassungssysteme bzw. in separaten Datenbanken geführt wurden und nun durch die zuständigen Behörden als Lebensmittelbetriebe erfasst werden. Darüber hinaus haben die zuständigen Behörden die Betriebe auf ihre Registrierungsverpflichtung aufmerksam gemacht. Die Betriebszahlen bei Einzelhändlern sind seit 2010 rückläufig. Die Veränderungen der Betriebszahlen in den einzelnen Betriebsgattungen seit 2010 zeigt Tabelle 2.

Tabelle 2: Veränderungen in den Betriebsarten von 2010 bis 2015

Betriebsart Jahr	Erzeuger (Primärproduktion)	Hersteller und Abpacker	Vertriebs- unterneh- mer, Trans- porteur	Einzel- handel	Dienstleis- tungsbe- triebe	Hersteller auf Einzel- handels- stufe	Gesamtzahl registrierter Betriebe
2010	198.267	20.873	28.271	367.581	545.844	75.481	1.236.317
2011	197.925	21.013	29.074	361.679	554.862	75.478	1.240.031
2012	199.555	20.969	28.299	349.699	545.778	75.864	1.220.164
2013	199.400	21.210	28.951	337.824	550.922	75.540	1.213.849
2014	205.483	21.235	28.908	330.665	548.854	73.744	1.208.889
2015	226.552	21.074	28.642	321.553	544.955	74.052	1.216.828
Veränderungen 2015 vs. 2010	+14,3%	+1,0%	+1,3%	-12,5%	-0,2%	-1,9%	-1,6%

Die Zahl der Kontrollbesuche verringerte sich um 7,5 % von 921.042 (2010) auf 853.900 Besuche (2015). Im bundesweiten Durchschnitt ist die Kontrolldichte (Zahl der kontrollierten Betriebe bezogen auf die Zahl der registrierten Betriebe) im Zeitraum 2010-2015 jedoch nahezu unverändert geblieben. Bei der Beanstandungsquote (Zahl der Betriebe mit Verstößen / Zahl kontrollierter Betriebe) ist seit 2011 ein leicht rückläufiger Trend zu verzeichnen (Tabelle 3, Abbildung 2).

Die Anzahl der gemeldeten Kontrollbesuche setzte sich aus planmäßigen Routinekontrollen und außerplanmäßigen Kontrollen (Nachkontrollen, Verdachtskontrollen, Ermittlungen und Überprüfungen) zusammen.

Tabelle 3: Übersicht der Kontrolldichte und Beanstandungsquote von 2010 bis 2015

Jahr	Kontrolldichte [%] (Zahl kontrollierter Betriebe / Betriebszahl)	Beanstandungsquote [%] (Zahl der Betriebe mit Verstößen / Zahl der kontrollierten Betriebe)
2010	43.6 %	25.7 %
2011	44.2 %	26.6 %
2012	43.4 %	26.1 %
2013	44.2 %	25.5 %
2014	44.7 %	25.5 %
2015	43.7 %	25.1 %

Eine hohe Kontrollintensität (Abbildung 3) bei den Betrieben der großen Hersteller und Abpacker sowie den Vertriebsunternehmern (Importeure, Exporteure) und Transporteuren spiegelt den risikoorientierten Ansatz bei der Festlegung der Kontrollhäufigkeit durch die amtliche Lebensmittelüberwachung wider. Die anderen Betriebsgattungen der Lebensmittelkette wurden im bundesweiten Durchschnitt, je nach erfolgter Risikoeinstufung, 1 - 2-mal jährlich geprüft. Betriebe mit geringem Produktrisiko, einem

funktionierenden Eigenkontrollsystem und guter Betriebshygiene können eine Kontrollfrequenz von bis zu drei Jahren erreichen (s. Anlage1 AVV RÜb).

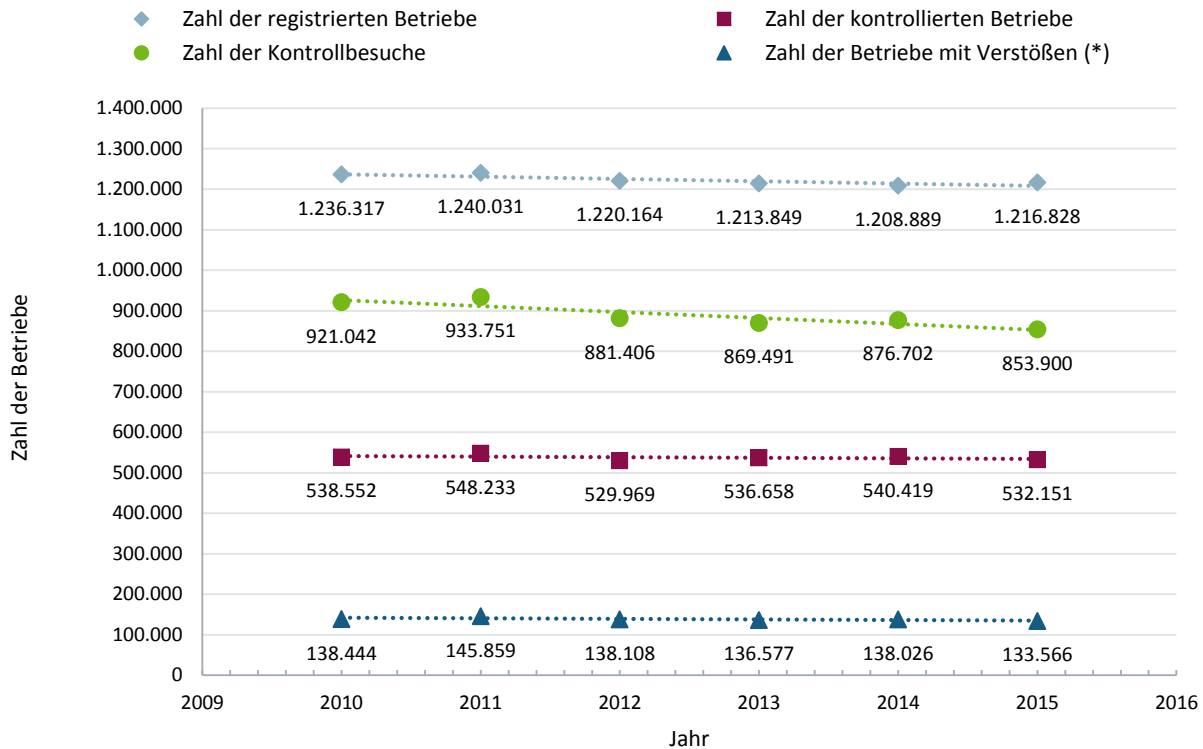


Abbildung 2: Entwicklung der Kontrollbesuche im Vergleich zu kontrollierten und registrierten Betrieben von 2010 bis 2015

(*) nur diejenigen Verstöße, die zu formellen Maßnahmen der zuständigen Behörden entsprechend der Leitlinien (Anlage 3, AVV Düb) geführt haben

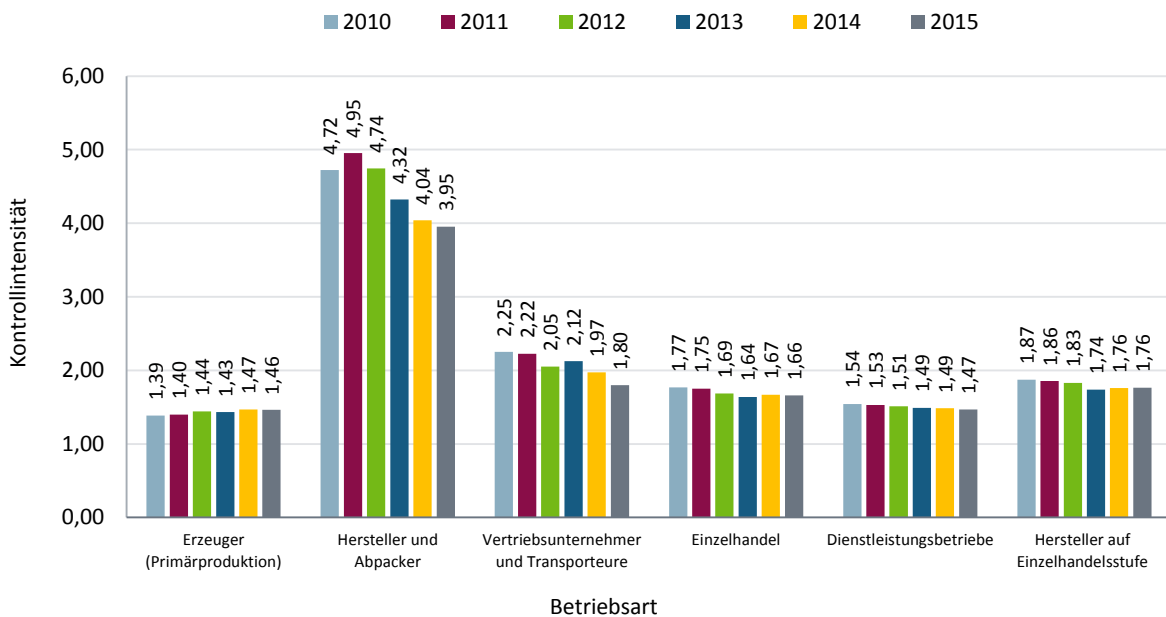


Abbildung 3: Kontrollintensität in den einzelnen Betriebsgattungen von 2011 bis 2015

(Kontrollintensität = Zahl der Kontrollbesuche/Zahl der kontrollierten Betriebe)

Ergebnisse - Analyse der Verstöße

Die Lebensmittelüberwachungsbehörden haben im Jahr 2015 bei **133.566** Betrieben bei mindestens einer Kontrolle einen oder mehrere Verstöße festgestellt und aufgrund der festgestellten Abweichungen von den Rechtsnormen formelle Maßnahmen eingeleitet.

Die Beanstandungsquoten bei kontrollierten Betrieben der Betriebsgattung „Überwiegend lebensmittelherstellende Betriebe“ wie (i) Hersteller und Abpacker, (ii) Dienstleistungsbetriebe sowie (iii) Hersteller, die im Wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen, lagen zwischen 23,5 % und 28,5 % (Tabelle 1, Abbildung 4).

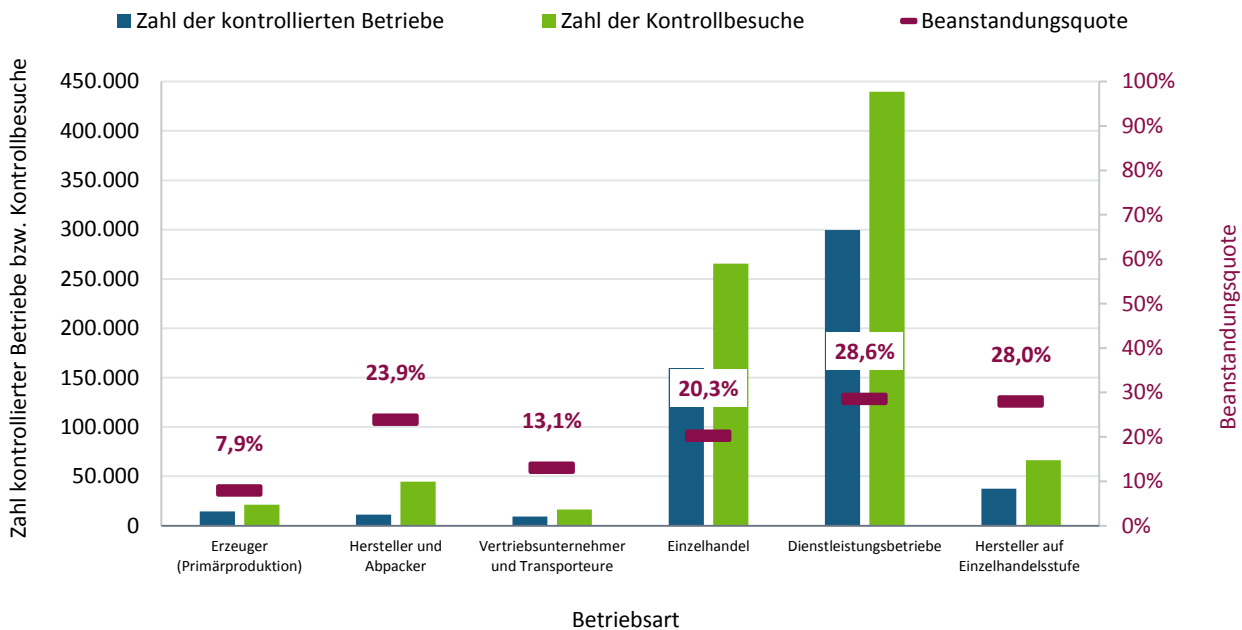


Abbildung 4: Zahl kontrollierter Betriebe bzw. Kontrollbesuche und Beanstandungsquoten in den unterschiedlichen Betriebsarten

Y-Achse links: Zahl kontrollierter Betriebe bzw. Kontrollbesuche 2015,

Y-Achse rechts: Beanstandungsquote bei kontrollierten Betrieben 2015 (Zahl der Betriebe mit Verstößen*/Zahl der kontrollierten Betriebe)

*nur diejenigen Verstöße, die zu formellen Maßnahmen der zuständigen Behörden entsprechend der Leitlinien (Anlage 3, AVV Düb) geführt haben

Verfolgt man die Entwicklung der Beanstandungsquoten in der Lebensmittelkette von 2010 bis 2015, zeigt sich bei allen Betriebsarten ein rückläufiger Trend (Abbildung 5). So ist bei den „Vertriebsunternehmern und Transporteuren“ ein Rückgang um 5,9 % seit 2010 zu verzeichnen. Um 3,3 % bzw. 3,0 % sank die Beanstandungsquote bei den „Erzeugern (Primärproduktion) bzw. „Herstellern, die im Wesentlichen auf Einzelhandelsstufe verkaufen“. Lediglich im Einzelhandel blieb die Beanstandungsquote in den vergangenen Jahren annähernd gleich.

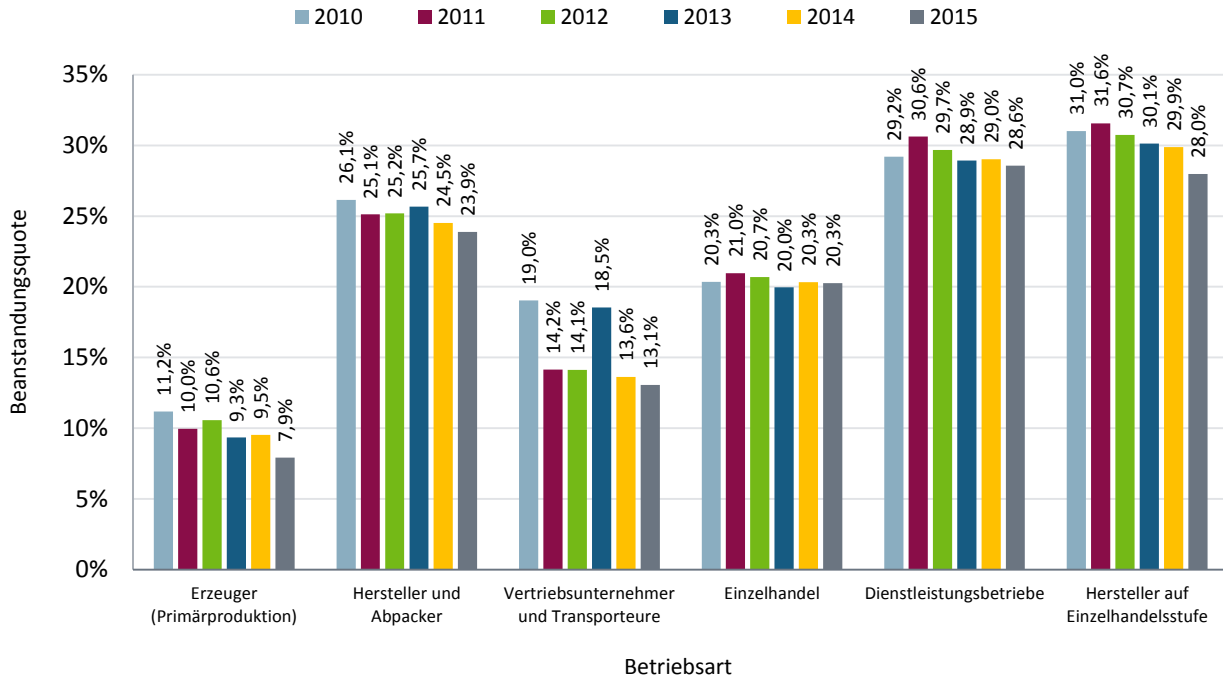


Abbildung 5: Entwicklung der Beanstandungsquoten in der Lebensmittelkette von 2010 bis 2015

Tabelle 4: Art und Anteil der Verstöße¹ in der Lebensmittelkette im Jahr 2015

Betriebsart \ Art der Verstöße	Erzeuger (Primärproduktion)	Hersteller und Abpacker	Vertriebsunternehmer und Transporteure	Einzelhandel	Dienstleistungsbetriebe	Hersteller auf Einzelhandelsstufe	Verstöße gesamt
Hygienemanagement							
Anzahl	223	1.163	462	10.153	35.037	4.329	51.367
Anteil* in %	13,7%	24,3%	24,2%	19,1%	22,0%	22,6%	21,4%
Betriebshygiene allg.							
Anzahl	827	2.453	958	26.839	74.603	9.424	115.104
Anteil* in %	51,0%	51,3%	50,2%	50,6%	46,8%	49,2%	48,0%
Zusammensetzung							
Anzahl	56	140	53	502	1.937	276	2.964
Anteil* in %	3,5%	2,9%	2,8%	0,9%	1,2%	1,4%	1,2%
Kennzeichnung/Aufmachung							
Anzahl	293	746	335	13.844	43.097	4.371	62.686
Anteil* in %	18,1%	15,6%	17,5%	26,1%	27,0%	22,8%	26,1%
Andere Verstöße							
Anzahl	223	276	101	1.752	4.788	773	7.913
Anteil* in %	13,7%	5,8%	5,3%	3,3%	3,0%	4,0%	3,3%
Verstöße gesamt							
Anzahl	1.622	4.778	1.909	53.090	159.462	19.173	240.034
Anteil* in %	0,7%	2,0%	0,8%	22,1%	66,4%	8,0%	100%

*Der Anteil der Verstöße bezieht sich auf die Gesamtzahl der Verstöße innerhalb der Betriebsart.

¹ Nur diejenigen Verstöße, die zu formellen Maßnahmen der zuständigen Behörden im Sinne der Leitlinien (Anlage 3, AVV Düb) geführt haben.

Die Art der Verstöße bei Kontrollen unterteilt sich in²

- Hygienemanagement

Vorgeschriebene Kontrollmaßnahmen bei der Eigenkontrolle (HACCP, Schulung)

- Betriebshygiene allgemein

Einrichtungen (Betriebsräume, Geräte usw.), Hygiene des Personals, andere hygienisch bedingte Verunreinigungen

- Zusammensetzung (nicht mikrobiologisch)

Kontrolle der Verwendung von Zusatzstoffen, Kontrolle der unzulässigen Verwendung (Zugabe von Wasser, unzulässiger Zutaten und Stoffe, Anwendung unzulässiger Verfahren, Einfluss der Verpackungsmaterialien)

- Kennzeichnung und Aufmachung

Kontrolle der Kennzeichnung (einschließlich der Verkehrsbezeichnung und Haltbarkeitsdaten) und der Angabe anhand der Kontrolle der tatsächlich verwendeten Zutaten, der Rezepte, Sichtkontrollen der Etiketten usw. im Betrieb

- Andere

Hierunter fällt die Verweigerung der Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Inhaber von Grundstücken, Räumen, Einrichtungen und Geräten bzw. der von ihnen bestellten Vertreter und sonstige nicht bereits definierte Verstöße

Wie in Tabelle 4 und Abbildung 6 ersichtlich, stellen auf allen Stufen der Lebensmittelkette Mängel in der allgemeinen Betriebshygiene (bauhygienische Mängel, Mängel der materiell-technischen Ausstattung, Mängel der Personal- und Arbeitshygiene, Mängel in der Produktionshygiene beim Behandeln der Lebensmittel, Verunreinigungen der Einrichtung, Mängel in der Transporthygiene) die häufigsten Verstöße dar (48,0 %). Darauf folgen mit 26,1 % Mängel bei der Kennzeichnung und Aufmachung und mit 21,4 % Mängel im Hygienemanagement der Betriebe (HACCP, betriebliche Eigenkontrolle, Dokumentation, Personalschulung). Der höchste Anteil an Verstößen wurde bei Dienstleistungsbetrieben (66,5 %) sowie im Einzelhandel (22,1 %) festgestellt.

Mängel in der Zusammensetzung werden auf allen Stufen der Lebensmittelkette ermittelt. Sie treten v. a. am Beginn der Lebensmittelkette auf, so (i) bei den Erzeugern (3,5 %), (ii) bei großen Herstellern und Abpackern (2,9 %) sowie (iii) den Vertriebsunternehmern und Transporteuren (2,8 %). Dabei handelt es sich u. a. um die Mängel der Rohstoffe und unzulässige Veränderungen (wie unzulässige Zutaten, Anwendung unzulässiger Verfahren u. Ä.)³.

² Definition der Art der Verstöße bei Kontrollen entsprechend dem Eckpunktepapier der Projektgruppe Lebensmittel/Fleischhygiene der LAV-AG IuK; Einheitliche Berichterstattung (Statistik) – Eckpunkte für die Datenerfassung und –auswertung (Stand 15.03.2013)

³ Vgl. ADV-Katalog Nr.103 "Durch Inspektion festgestellte Verstöße" unter <https://katalogportal.bvl.bund.de/katalogportal/KataloglisteAnzeigen.html>

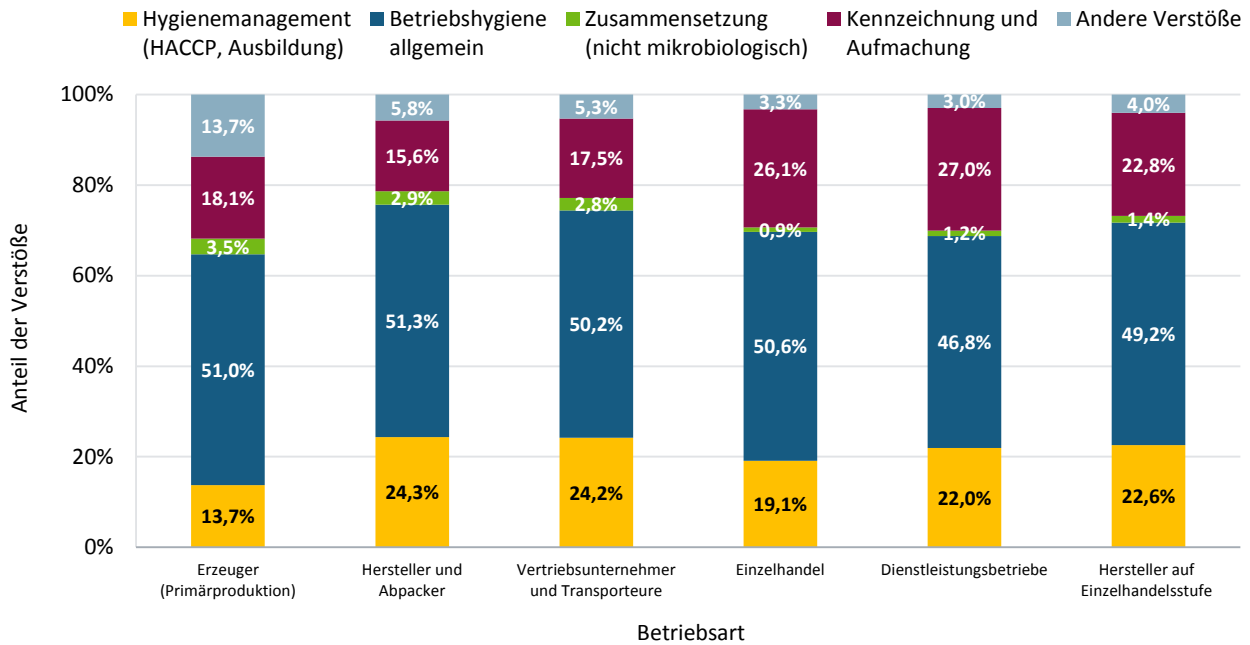


Abbildung 6: Anteil der Verstöße in den Betriebsarten im Jahr 2015

Unter Beachtung der Art der Verstöße in den letzten Jahren konnte keine Trendentwicklung festgestellt werden (Abbildung 7). Im Jahr 2015 war jedoch eine merkliche Steigerung (+8,2 % im Vergleich zum Vorjahr) der Beanstandungen aufgrund mangelhafter Kennzeichnung und Aufmachung zu verzeichnen. Hintergrund dafür ist die seit 13. Dezember 2014 geltende neue Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV; Verordnung (EU) Nr. 1169/2011), welche zahlreiche neue Vorschriften zur Kennzeichnung von Lebensmitteln enthält sowie das verstärkte Augenmerk der Behörden in Bezug auf Täuschung. Die Beanstandungsquoten im Bereich Betriebshygiene (-4,2 %) und Hygienemanagement (-3,5 %) sind hingegen im Jahr 2015 etwas zurückgegangen.

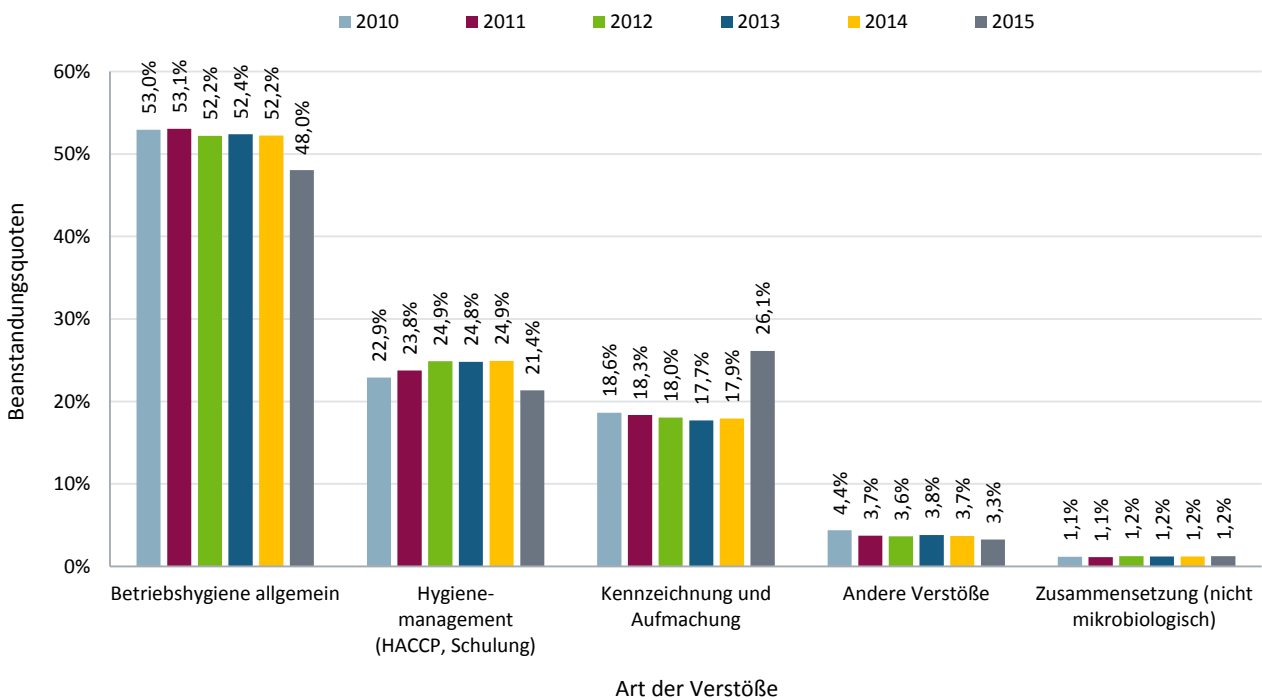
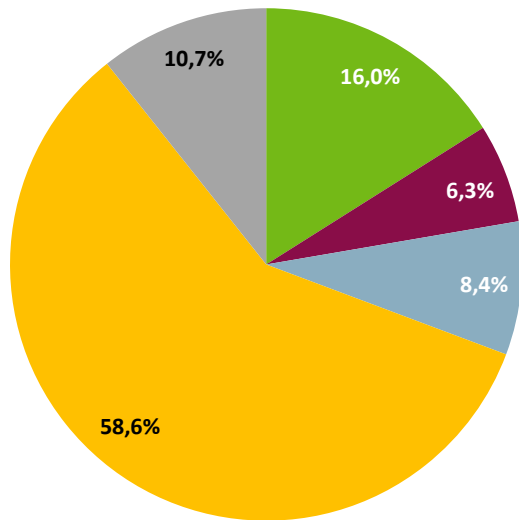


Abbildung 7: Entwicklung der Beanstandungsquoten nach Art der Verstöße von 2010 bis 2015

1.1.1.2 Probenuntersuchungen im Jahr 2015

Zusammenfassung



Gesamtzahl der im Jahr 2015 untersuchten Proben	379.922
davon Proben mit Verstößen	46.779 (12,3 %)
Gesamtsumme der Verstöße	54.219

Art der Verstöße	
Mikrobiologische Verunreinigungen	8.701
Andere Verunreinigungen	3.389
Zusammensetzung	4.560
Kennzeichnung/Aufmachung	31.781
Andere Verstöße	5.788

Aktivitäten zur Probenuntersuchung

Für 2015 wurden dem BVL insgesamt **379.922** im Labor untersuchte Proben gemeldet (Tabelle 5). Das sind **2.382** Proben weniger als im Vorjahr (-0,62 %). Es entfielen **370.483** Proben auf Lebensmittel einschließlich Zusatzstoffe (97,5 %) und **9.439** Proben (2,5 %) auf Materialien und Gegenstände mit Lebensmittelkontakt.

Gemäß § 9 AVV RÜb soll die jährliche Zahl amtlicher Proben bei Lebensmitteln 5 Proben je 1.000 Einwohner betragen. Im Jahr 2015 wurden bundesweit 4,5 Proben je 1000 Einwohner untersucht, womit das Probensoll für Lebensmittel nahezu erreicht wurde⁴.

Auf Gegenstände und Materialien mit Lebensmittelkontakt entfielen 0,119 Proben je 1000 Einwohner⁵.

Die untersuchten Lebensmittel wurden entsprechend dem Klassifizierungssystem der Anlage 3 der AVV RÜb (Tabelle 5) zu 21 Produktgruppen zusammengefasst. Auf die sechs Produktgruppen, in denen die Hauptnahrungsmittel zusammengefasst sind („Fleisch, Wild, Geflügel und Erzeugnisse daraus“, „Obst und Gemüse“, „Milch und Milchprodukte“, „Getreide und Backwaren“ sowie „Fisch, Krusten-, Schalen-, Weichtiere und Erzeugnisse daraus“ und „alkoholfreie Getränke“), entfielen 2015 mehr als die Hälfte der untersuchten Proben (53,6 %).

Ergebnisse

Von den **379.922** untersuchten Proben wurden insgesamt **46.779** Proben beanstandet. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Beanstandungsquote um 0,7 % von 11,6 % auf 12,3 % gestiegen. Der Trend, dass die Beanstandungsquote seit 2013 leicht steigt, hat sich somit fortgesetzt.

⁴ Berechnungsgrundlage: Bevölkerungsstand in Deutschland, Stand 30.09.2015: 81.770.900 Einwohner, Quelle: Statistisches Bundesamt: <https://www.destatis.de>

⁵ Anmerkung: Nach § 9 AVV RÜb beträgt die jährliche Zahl amtlicher Proben bei Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen grundsätzlich insgesamt 0,5 amtliche Proben je 1.000 Einwohner. Bei den Proben handelt es sich hier nur um den Anteil für Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt.

Die mit Abstand höchste Beanstandungsquote von 21,1 % wiesen 2015 „Alkoholische Getränke (außer Wein)“ auf (Tabelle 5, Abbildung 8). Dabei handelt es sich um einen Anstieg um 5,9 % im Vergleich zu der Zahl der Verstöße im Jahr 2014.

Eine ähnlich hohe Beanstandungsquote von 19,9 % weist die Gruppe „Lebensmittel für besondere Ernährungsformen“ auf. Diese Lebensmittelgruppe hatte in den Vorjahren die mit Abstand höchste Beanstandungsquote (2014: 22,6 %). Im Jahr 2015 sank diese um 2,7 %.

Auch die Produktgruppen „Fleisch, Wild, Geflügel und Erzeugnisse daraus“, „Fertiggerichte“ und „Zuckerwaren“ wiesen im Jahr 2015 wie bereits in den letzten fünf Jahren vergleichsweise hohe Beanstandungsquoten auf (2015: 17,0 %, 15,3 % bzw. 15,0 %). Dabei ist bei „Fertiggerichten“ ein Anstieg der Beanstandungsquote um 3,2 % seit 2011 zu verzeichnen.

Gab es bei „Getreide und Backwaren“ seit 2010 einen kontinuierlichen Rückgang der Beanstandungen, so ist im Jahr 2015 wieder ein leichter Anstieg der Verstöße um 2,6 % auf 12,7 % zu verzeichnen.

Vergleichsweise geringere Beanstandungsquoten zwischen 5,4 % und 8,8 % wurden wie bereits in der Vergangenheit in den drei Produktgruppen „Zusatzstoffe“, „Obst und Gemüse“ und „Schokolade, Kakaos und kakaohaltige Erzeugnisse, Kaffee, Tee“ festgestellt. Die Lebensmittelgruppe „Nüsse, Nusserzeugnisse, Knabberwaren“ fällt im 5-Jahres-Vergleich auf, da hier die Beanstandungsraten stark rückläufig waren und von 10,0 % (2011) auf 6,2 % (2014) gefallen sind. Im Jahr 2015 gab es wieder einen leichten Anstieg der Beanstandungsquote um 1,1 %.

Tabelle 5: Ergebnisse der Laboruntersuchungen an amtlichen Proben von Lebensmitteln und Lebensmittelbedarfsgegenständen (2015)

	Produktgruppe	Mikrobiolog. Verunreinigungen	Andere Verunreinigungen	Zusammensetzung	Kennzeichnung/Aufmachung	Andere	Zahl der Proben mit Verstößen	Gesamtzahl der Proben	Probenanteil der Produktgruppe	Prozentualer Anteil der Proben mit Verstößen	Gesamtsumme der Verstöße
1	Milch und Milchprodukte	1.369	122	113	2.065	379	3.675	31.942	8,4%	11,5%	4.048
2	Eier und Eiprodukte	36	48	23	616	593	1.088	7.634	2,0%	14,3%	1.316
3	Fleisch, Wild, Geflügel und Erzeugnisse daraus	2.514	429	1.553	7.572	682	10.724	62.977	16,6%	17,0%	12.750
4	Fische, Krusten-, Schalen-, Weichtiere und Erzeugnisse daraus	553	258	234	1.780	257	2.615	21.091	5,6%	12,4%	3.082
5	Fette und Öle	6	413	93	577	138	1.071	7.715	2,0%	13,9%	1.227
6	Suppen, Brühen, Saucen	314	45	133	1.401	116	1.739	11.974	3,2%	14,5%	2.009
7	Getreide und Backwaren	637	498	365	3.051	260	4.205	33.237	8,7%	12,7%	4.811
8	Obst und Gemüse	321	651	151	1.055	387	2.357	35.320	9,3%	6,7%	2.565
9	Kräuter und Gewürze	31	46	51	623	35	714	7.007	1,8%	10,2%	786
10	Alkoholfreie Getränke	323	158	106	1.932	539	2.543	18.956	5,0%	13,4%	3.058
11	Wein	2	21	494	1.228	249	1.676	16.536	4,4%	10,1%	1.994
12	Alkoholische Getränke (außer Wein)	276	90	138	1.982	408	2.282	10.815	2,8%	21,1%	2.894
13	Eis und Desserts	859	33	134	1.034	115	1.999	18.287	4,8%	10,9%	2.175
14	Schokolade, Kakao und kakaohaltige Erzeugnisse, Kaffee, Tee	11	76	77	641	86	789	9.014	2,4%	8,8%	891
15	Zuckerwaren	13	46	96	1.535	284	1.651	11.012	2,9%	15,0%	1.974
16	Nüsse, Nusserzeugnisse, Knabberwaren	24	123	23	298	40	458	6.284	1,7%	7,3%	508
17	Fertiggerichte	348	89	148	1.438	167	1.927	12.556	3,3%	15,3%	2.190
18	Lebensmittel für besondere Ernährungsformen	42	114	78	1.698	377	1.810	9.105	2,4%	19,9%	2.309
19	Zusatzstoffe	2	4	9	89	4	99	1.846	0,5%	5,4%	108
20	Gegenstände und Materialien mit Lebensmittelkontakt	6	47	399	599	17	990	9.439	2,5%	10,5%	1.068
21	Andere	1.014	78	142	567	655	2.367	37.175	9,8%	6,4%	2.456
	Gesamt	8.701	3.389	4.560	31.781	5.788	46.779	379.922	100,0%	12,3%	54.219
	Anteil an Verstößen	16,0%	6,3%	8,4%	58,6%	10,7%	12,3%				

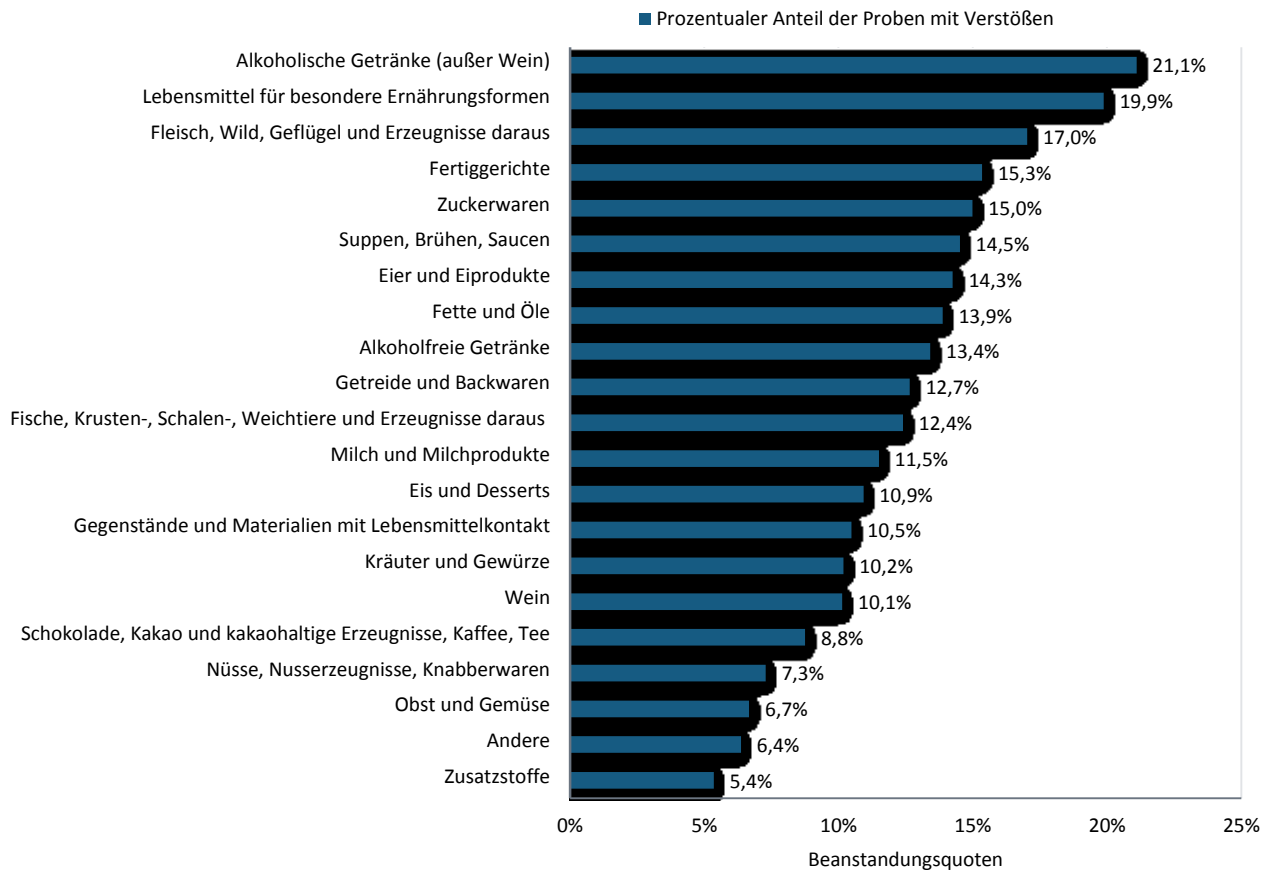


Abbildung 8: Beanstandungsquoten bei den untersuchten Produktgruppen 2015

Bei der Betrachtung dieser Auswertungen muss berücksichtigt werden, dass die untersuchten Proben sich aus Planproben und außerplanmäßigen Proben (Verdachtsproben, Beschwerdeproben und Verfolgsproben) zusammensetzten. Lebensmittel, die in der Vergangenheit auffällig geworden waren, werden häufiger und mit höheren Probenzahlen untersucht als solche, bei denen man aus Erfahrung keine Mängel erwartet (risikoorientiert). In Abhängigkeit der durch die amtliche Lebensmittelüberwachung festgestellten Schwere und Anzahl der Mängel und der eingeleiteten Maßnahmen werden im Einzelfall mehrere Proben zum gleichen Sachverhalt entnommen und untersucht, bis die Ursache des Mangels behoben ist. Diese Untersuchungsergebnisse gehen in die Gesamtbeanstandungsquote der jeweiligen Produktgruppe ein. Deswegen sind aus den Beanstandungsquoten des Berichtsjahres keine Rückschlüsse auf die Entwicklung der Marktsituation möglich. Vielmehr wird so der risikoorientierte Ansatz sichtbar, den die Länder bei der Probenplanung verfolgen.

Betrachtet man die Verteilung der Arten der festgestellten Verstöße bei den Probenuntersuchungen der letzten fünf Jahre, zeigt sich ein relativ konstantes Bild (Abbildung 9). Bis auf den Bereich Kennzeichnung/Aufmachung liegen die Veränderungen bei max. 3 % und befinden sich im Rahmen zu erwartender Schwankungen. Bei den Verstößen im Bereich Kennzeichnung/Aufmachung gab es im Vergleich zu 2010 im Jahr 2015 jedoch einen Anstieg von 8,7 % hin zu einer Beanstandungsquote von 58,6 %. Hintergrund ist auch hier - wie bei den Beanstandungen bei den Betriebsinspektionen - die seit 13. Dezember 2014 geltende neue Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV; Verordnung (EU) Nr. 1169/2011), welche zahlreiche neue Vorschriften zur Kennzeichnung von Lebensmitteln enthält sowie das verstärkte Augenmerk der Behörden in Bezug auf Täuschung.

Mängel in der Kennzeichnung wurden in allen Produktgruppen am häufigsten festgestellt (Abbildung 10); bei den Produktgruppen „Zuckerwaren“, „Kräuter und Gewürze“ sowie „Zusatzstoffe“ ist der Anteil der aus diesem Grund beanstandeten Proben mit 77,8 %, 79,3 % und 82,4 % am höchsten. Wie auch im Vorjahr wurden 2015 die meisten Beanstandungen aufgrund mikrobiologischer Verunreinigungen in der Produktgruppe „Eis und Desserts“ bei 39,5 % der untersuchten Proben festgestellt. Wie in den Vorjahren traten mikrobiologische Verunreinigungen v. a. bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs auf: Milchprodukte 33,8 %, Fleisch 19,7 % und Fisch 17,9 %.

Hinsichtlich ihrer Zusammensetzung wurden v. a. Proben der Produktgruppen „Gegenstände und Materialien mit Lebensmittelkontakt“ (Lebensmittelbedarfsgegenstände) sowie „Wein“ beanstandet (37,4 % und 24,8 %).

Bei den Produktgruppen „Fette und Öle“, „Obst und Gemüse“ sowie „Nüsse, Nusserzeugnisse, Knabberwaren“ hatten wie in den Vorjahren „Andere Verunreinigungen“ (Rückstände und Kontaminanten) eine große Bedeutung (33,7 %, 25,4 % und 24,2 %).

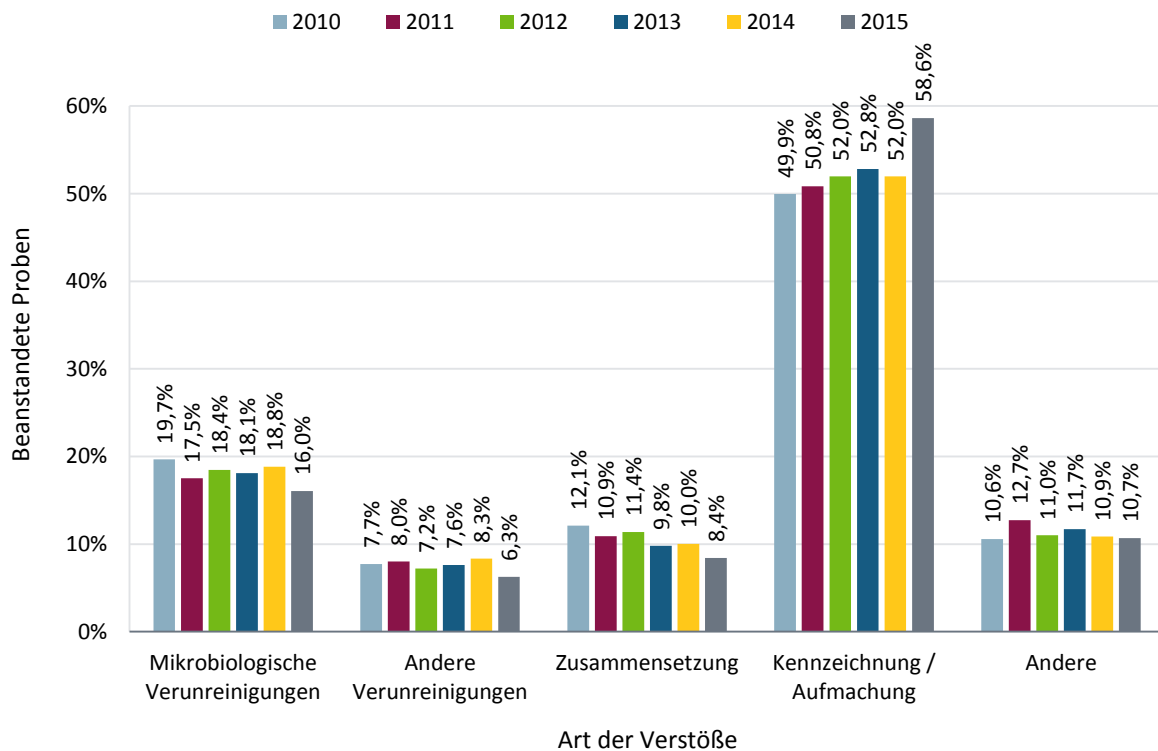


Abbildung 9: Trendentwicklung der Beanstandungsquoten nach Art der Verstöße von 2010 bis 2015

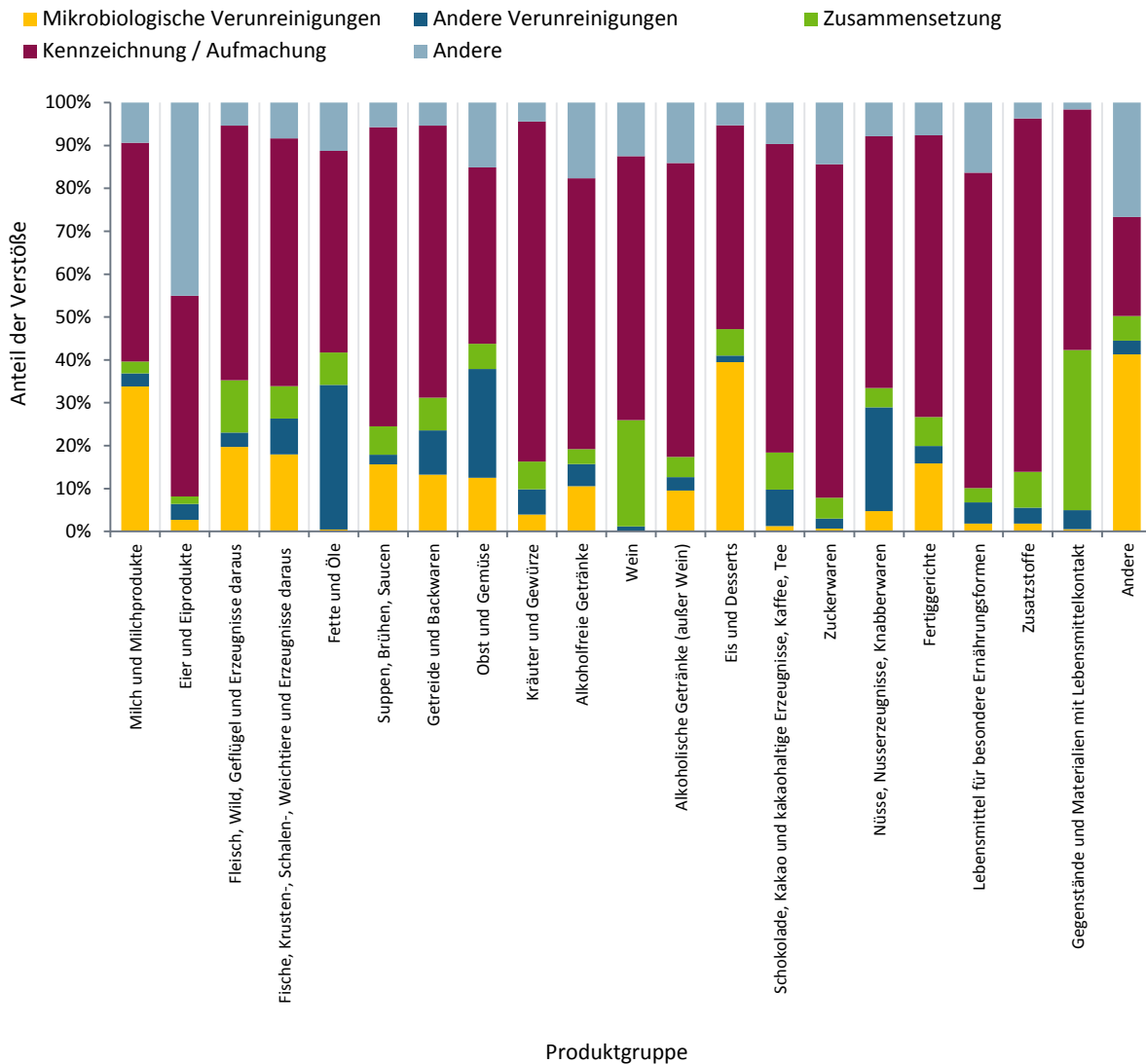


Abbildung 10: Anteile der Verstöße in den verschiedenen Produktgruppen 2015

Maßnahmen gegenüber dem Unternehmer

Die zuständigen Behörden der amtlichen Lebensmittelüberwachung treffen auf Grundlage des Art. 54 der VO (EG) Nr. 882/2004 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 LFGB die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind.

Werden bei den amtlichen Kontrollen Mängel festgestellt bzw. im Ergebnis der Probenuntersuchung ermittelt, die nach den einschlägigen lebensmittelrechtlichen oder hygienischen Vorschriften Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten darstellen und die der Lebensmittelunternehmer zu verantworten hat, prüfen die zuständigen Behörden, ob ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet bzw. der ermittelte Straftatbestand zur Anzeige gebracht werden muss. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die amtliche Lebensmittelüberwachung nach § 56 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ein Verwarnungsgeld erheben oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld aussprechen.

Die Darstellung dieser Maßnahmen erfolgt zuständigkeitshalber in den Jahresberichten der Länder.

1.1.2 *Bundesweit koordinierte Kontrollprogramme*

In Tabelle 6 sind die bundesweit geplanten und koordinierten Kontrollprogramme des Jahres 2015 zusammengestellt.

Die bundesweit koordinierten Kontrollprogramme greifen eng ineinander. Während im **Bundesweiten Überwachungsplan** (BÜp) und im **Monitoring** die Kontrolle beim Verkehr mit Lebensmitteln erfolgt, setzt der **Nationale Rückstandskontrollplan** (NRKP) in den Tierbeständen und bei der Schlachtung bzw. der ersten Verarbeitungsstufe an. Kontrollen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Nicht-EU-Staaten werden im Rahmen des bundeseinheitlichen **Einfuhrüberwachungsplans** (EÜP) durchgeführt. Im **Zoonosen-Monitoring** (ZooM) werden repräsentative Daten über das Auftreten von Zoonoseerregern sowie diesbezüglicher Antibiotikaresistenzen in Lebensmitteln, Futtermitteln und lebenden Tieren erfasst, ausgewertet und veröffentlicht, um Aufschluss über Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonosen und Zoonoseerregern zu erhalten. Die Kontrollen erfolgen dabei auf den Stufen der Lebensmittelkette einschließlich der Primärproduktion, die hinsichtlich des jeweiligen Zoonoseerregers am besten dafür geeignet sind. Beim BÜp werden Einzelaspekte geprüft. Hier steht, wie auch beim NRKP, der risikoorientierte Überwachungsansatz zur Einhaltung der Rechtskonformität im Vordergrund. Beim Monitoring dagegen soll die Exposition des Verbrauchers gegenüber unerwünschten Stoffen abgebildet werden.

Tabelle 6: Bundesweit koordinierte Kontrollprogramme 2015

Kontrollprogramm	Nr.	Kontrollaspekt	Kontrollobjekt / Matrix	Anzahl geplanter Proben	Anzahl untersuchter Proben
Chemische Sicherheit: Untersuchung von Lebensmitteln, Lebensmittelkontaktmaterialien und lebensmittelliefernden Tieren auf Stoffe und die Anwendung von Verfahren					
Organische Kontaminanten und andere Stoffe					
Monitoring	WK	Dioxine / PCB	Damwild (Fleischteilstück), Getreidebrei für Säuglinge und Kleinkinder, Lachs (<i>Salmo salar</i>), Schafkäse	225	420
Monitoring	WK	PFAS	Alaska Seelachs, Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>), Lachs (<i>Salmo salar</i>),	135	194
Monitoring	WK	PAK	Tee (<i>Camellia sinensis</i>)	60	73
Monitoring	P 4	Süßstoffe	Natürliches Mineralwasser	344	763
BÜp	4.2	Steviolglycosiden	alkoholfreie Getränke, Konfitüren und Fruchtaufstrichen	195	253
BÜp	4.5	Schwefeldioxid	aromatisierte Weinerzeugnisse	360	390
BÜp	4.6	Farbstoffe: Chinolingelb (E104); Gelborange S (E110); Cochenillerot A (E124)	aromatisierte Erfrischungsgetränke	290	262
BÜp	6.1	PAA	Papier, Karton und Pappe für den Lebensmittelkontakt	171	223
BÜp	6.2	Isothiazolone	Kinderkosmetika	630	536
BÜp	6.4	Benzo(a)pyren	dunkle Fingermalfarbe und Kinderschminke	96	91
NRKP	B3a	Organochloride	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Kaninchen, Wild, Zuchtwild, Aquakulturen, Milch, Eier, Honig	1.760	2.173
NRKP	B3b	organische Phosphorverbindungen	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Milch, Eier, Honig	412	1.150
NRKP	B3e	Farbstoffe: Malachitgrün, Leukomalachitgrün, Brillantgrün, Kristallviolett	Aquakulturen	328	336

Kontrollprogramm	Nr.	Kontrollaspekt	Kontrollobjekt / Matrix	Anzahl geplanter Proben	Anzahl untersuchter Proben
EÜP	B3a	Organochloride	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Kaninchen- und Zuchtwild, Därme, Gelatine/Kollagen, Geflügel/Wildgeflügel, Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), Fischereierzeugnisse, lebende Muscheln, Milch/Milcherzeugnisse, Eier/Eiprodukte, Wild, Honig/Imkereierzeugnisse, andere Lebensmittel tierischen Ursprungs	Es gibt nur prozentuale Vorgaben.	115
EÜP	B3b	organische Phosphorverbindungen	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Därme, Gelatine/Kollagen, Geflügel/Wildgeflügel, Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), Fischereierzeugnisse, lebende Muscheln, Milch/Milcherzeugnisse, Eier/Eiprodukte, Honig/Imkereierzeugnisse, ggf. andere Lebensmittel tierischen Ursprungs		133
EÜP	B3e	Farbstoffe: Malachitgrün, Leukomalachitgrün, Brillantgrün, Kristallviolett	Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), ggf. andere Lebensmittel tierischen Ursprungs		45
Elemente / Anorganische Kontaminanten					
Monitoring	WK	Elemente (Al, Pb, Cd, Cr, Hg, As, Cu, Ni)	Alaska Seelachs, Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>), Dill, Erbsen (getrocknet), Damwild (Fleischteilstück), Getreidebrei für Säuglinge und Kleinkinder, Lachs (<i>Salmo salar</i>), Margarine, Oregano, Paranuss, Rapsöl kaltgepresst, Rosmarin, Schafkäse, Schnittlauch, Sonnenblumenkerne, Tee (<i>Camellia sinensis</i>), Traubensaft, Weizenkörner	1462	1625
Monitoring	WK	Nitrat	Dill, Schnittlauch	105	137
BÜp	4.3	Cadmium, Blei	Säuglingsnahrung	416	479
BÜp	6.3	Zink	Mundhygieneprodukten (Zahnpasta & Mundwasser)	265	322
BÜp	6.5	Cadmium, Blei	Modeschmuck	305	262
NRKP	B3c	chemische Elemente	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Kaninchen, Wild, Zuchtwild, Aquakulturen, Milch, Honig	2.113	2.190

Kontrollprogramm	Nr.	Kontrollaspekt	Kontrollobjekt / Matrix	Anzahl geplanter Proben	Anzahl untersuchter Proben
EÜP	B3c	chemische Elemente	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Kaninchen- und Zuchtwild, Därme, Gelatine/Kollagen, Geflügel/Wildgeflügel, Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), Fischereierzeugnisse, lebende Muscheln, Milch/Milcherzeugnisse, Wild, Honig/Imkereierzeugnisse, andere Lebensmittel tierischen Ursprungs	Es gibt nur prozentuale Vorgaben	177
Natürliche Toxine					
Monitoring	WK	Aflatoxine	Dinkelkörner, Erbse (getrocknet), Korinthe/Sultanine/Rosine, Olivenöl natives, Paranuss, Rapsöl kaltgepresst, Sonnenblumenkern, Sonnenblumenöl kaltgepresst, Tee (<i>Camellia sinensis</i>), Weizenkörner	685	740
Monitoring	WK	Ochratoxin A	Dinkelkörner, Korinthe/Sultanine/Rosine, Olivenöl natives, Orangensaft, Rapsöl kaltgepresst, Sonnenblumenkern, Sonnenblumenöl kaltgepresst, Tee (<i>Camellia sinensis</i>), Tomatensaft, Traubensaft, Weizenkörner	720	750
Monitoring	WK	T-2- und HT-2-Toxin	Dinkelkörner	95	88
Monitoring	P 2	Pyrrolizidinalkaloide	Brennesseltee, Fencheltee, Kamillenblütentee, Kräutertee, Melissentee, Pfefferminzblätterttee, Rooibostee, Tee (<i>Camellia sinensis</i>)	265	204
Monitoring	P 5	Deoxynivalenol	Bier	440	407
NRKP	B3d	Mykotoxine	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Aquakulturen, Milch	446	1.769
EÜP	B3d	Mykotoxine	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Geflügel/Wildgeflügel, Milch/Milcherzeugnisse, andere Lebensmittel tierischen Ursprungs	Es gibt nur prozentuale Vorgaben	6
Pflanzenschutzmittel (PSM)					
Monitoring	WK	Pflanzenschutzmittelrückstände	Aprikose, Aubergine, Banane, Blumenkohl, Broccoli, Butter (Vollfett), Dill, Erbse (frisch), Gemüsepaprika, Getreidebrei für Säuglinge und Kleinkinder, Hühnereier, Knollensellerie, Mandarine/Clementine/Satsumas, Mango, Melone/Honigmelone/Netzmelone, Olivenöl natives, Orangensaft, Oregano, Radieschen, Rosmarin, Rucola, Schafkäse, Schnittlauch, Sonnenblumenkern, Tafelweintraupe, Tee (<i>Camellia sinensis</i>), Traubensaft, Weizenkörner, Zuchtchampignon (<i>Agaricus bisporus</i>),	4280	4517

Kontrollprogramm	Nr.	Kontrollaspekt	Kontrollobjekt / Matrix	Anzahl geplanter Proben	Anzahl untersuchter Proben
Monitoring	P 1	Chlorat und Perchlorat	Broccoli (tiefgefroren), Getreidebrei mit Milch zuzubereiten für Säuglinge und Kleinkinder, Gemüsezubereitung für Säuglinge und Kleinkinder, Obstzubereitung für Säuglinge und Kleinkinder, Obstprodukte (tiefgefroren), Schnittsalat zubereitet, Spinat (tiefgefroren)	325	358
Monitoring	P 3	nicht relevante Metaboliten von Wirkstoffen aus Pflanzenschutzmitteln	Natürliches Mineralwasser	373	768
NRKP	B3f	Sonstige: Boscalid (Fungizid)	Honig	8	166
NRKP	B3f	Sonstige: DEET (N,N-Diethyl-m-toluamid)	Honig	92	86
Stoffe mit anaboler Wirkung, antibakteriell wirkende Stoffe, Tierarzneimittel					
NRKP	A	Stoffe mit anaboler Wirkung und nicht zugelassene Stoffe	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Kaninchen, Wild, Aquakulturen, Milch, Eier, Honig	26.560	34.775
NRKP	B1	antibakteriell wirksame Stoffe, einschließlich Sulfonamide und Chinolone (ohne Hemmstofftests)	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Kaninchen, Wild, Aquakulturen, Milch, Eier, Honig	15.992	17.749
NRKP	B2	sonstige Tierarzneimittel	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Kaninchen, Wild, Aquakulturen, Milch, Eier, Honig	9.179	22.366
NRKP	B3	Tierarzneimittel und Kontaminanten	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Kaninchen, Wild, Aquakulturen, Milch, Eier, Honig	4.830	6.617
EÜP	A	Stoffe mit anaboler Wirkung und nicht zugelassene Stoffe	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Kaninchen- und Zuchtwild, Därme, Geflügel/Wildgeflügel, Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), Fischereierzeugnisse, Milch/Milcherzeugnisse, Eier/Eiprodukte, Honig/Imkereierzeugnisse, Lebende Tiere, andere Lebensmittel tierischen Ursprungs	Es gibt nur prozentuale Vorgaben.	238
EÜP	B1	antibakteriell wirksame Stoffe, einschließlich Sulfonamide und Chinolone (ohne Hemmstofftests)	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Kaninchen- und Zuchtwild, Geflügel/Wildgeflügel, Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), Milch/Milcherzeugnisse, Eier/Eiprodukte, Honig/Imkereierzeugnisse, andere Lebensmittel tierischen Ursprungs		141
EÜP	B2	sonstige Tierarzneimittel	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Kaninchen- und Zuchtwild, Geflügel/Wildgeflügel, Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), Milch/Milcherzeugnisse, Eier/Eiprodukte, Honig/Imkereierzeugnisse, Lebende Tiere, andere Lebensmittel tierischen Ursprungs		256

Kontrollprogramm	Nr.	Kontrollaspekt	Kontrollobjekt / Matrix	Anzahl geplanter Proben	Anzahl untersuchter Proben
EÜP	B3	Tierarzneimittel und Kontaminanten	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Kaninchen- und Zuchtwild, Därme, Gelatine/Kollagen, Geflügel/Wildgeflügel, Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), Fischereierzeugnisse, lebende Muscheln, Milch/Milcherzeugnisse, Eier/Eiprodukte, Wild, Honig/Imkereierzeugnisse, andere Lebensmittel tierischen Ursprungs		543
Hemmstofftests					
NRKP	-	Hemmstofftests	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Tiere der Aquakultur, Kaninchen	284.401	273.779
Mikrobiologische Sicherheit: Untersuchung von Lebensmitteln und Lebensmittelkontaktmaterialien auf Mikroorganismen					
BÜp	5.1	Mikrobiologischer Status	aufgeschäumte Milch aus Gastronomiebetrieben	405	377
BÜp	5.2	Untersuchung auf Salmonellen	ungekühlte, aufgeschnittene Melonen	613	486
BÜp	5.3	Nachweis von Noro- und Hepatitis-A-Viren	tiefgefrorenen Beerenfrüchten	155	163
Untersuchung von Lebensmitteln und Lebensmittelkontaktmaterialien hinsichtlich der Einhaltung sonstiger lebensmittelrechtlicher Bestimmungen					
BÜp	4.1	Überprüfung der Deklaration	Angabe "bio" bei Eiern	120	94
BÜp	4.4	Überprüfung auf Gluten	in Brühwürsten, die als "glutenfrei" deklariert sind	575	612
Prävalenzschätzung					
ZooM	EB 4, EB 5, SH 6, FM 8, EH 10, EH 11, EH 12, EH 13; EH 14	<i>Salmonella</i> spp.	Kot von Zuchtsauen und Läufern aus Ferkelerzeugerbetrieben, Rohmilch aus Milcherzeugerbetrieben von Schafen und Ziegen, Blinddarminhalt und Schlachtkörper von Mastschweinen am Schlachthof, Ölsaaten/Ölfrüchte und Extraktionsschrote aus zentralen Ölmühlen, frisches Schweine- und Rindfleisch, Rohmilchkäse (ohne Hartkäse) von Schafen und Ziegen, rohe Garnelen sowie fertig verpackte, vorgeschnittene Blattsalate aus dem Einzelhandel.	3936	3999

Kontrollprogramm	Nr.	Kontrollaspekt	Kontrollobjekt / Matrix	Anzahl geplanter Proben	Anzahl untersuchter Proben
ZooM	EB 5, SH 6, SH 7, EH 10, EH 11, EH 13	<i>Campylobacter</i> spp.	Rohmilch aus Milcherzeugerbetrieben von Schafen und Ziegen, Blinddarminhalt von Mastschweinen und Mastkälbern/Jungrindern am Schlachthof, frisches Schweine- und Rindfleisch sowie rohe Garnelen aus dem Einzelhandel.	1920	2090
ZooM	EB 5, EH 12, EH 13, EH 14	<i>Listeria monocytogenes</i>	Rohmilch aus Milcherzeugerbetrieben von Schafen und Ziegen, Rohmilchkäse (ohne Hartkäse) von Schafen und Ziegen, rohe Garnelen sowie fertig verpackte, vorgeschnittene Blattsalate aus dem Einzelhandel.	1152	1202
ZooM	EB 5, SH 7, EH 10, EH 12, EH 14	Verotoxinbildende <i>Escherichia coli</i> (VTEC)	Rohmilch aus Milcherzeugerbetrieben von Schafen und Ziegen, Blinddarminhalt von Mastkälbern/Jungrindern am Schlachthof, frisches Rindfleisch, Rohmilchkäse (ohne Hartkäse) von Schafen und Ziegen sowie fertig verpackte, vorgeschnittene Blattsalate aus dem Einzelhandel.	1536	1707
ZooM	EB 4, SH 6, EH 11	Methicillin-resistente <i>Staphylococcus aureus</i> (MRSA)	Sockentupfer von Zuchtsauen und Läufern aus Ferkelerzeugerbetrieben, Schlachtkörper von Mastschweinen am Schlachthof, frisches Schweinefleisch aus dem Einzelhandel.	1536	1473
ZooM	EH 12, EH 13	Koagulase positive Staphylokokken	Rohmilchkäse (ohne Hartkäse) von Schafen und Ziegen sowie rohe Garnelen aus dem Einzelhandel.	768	558
ZooM	WI 9	Dunker'scher Muskelegel	Zwerchfellpfeiler und Zunge von Wildschweinen aus der freien Wildbahn.	-	949
ZooM	EB 4, SH 6, SH 7, EH 10, EH 11, EH 13, EH 14	ESBL/AmpC-bildende <i>E. coli</i>	Kot von Zuchtsauen und Läufern aus Ferkelerzeugerbetrieben, Blinddarminhalt von Mastschweinen und Mastkälbern/Jungrindern am Schlachthof, frisches Schweine- und Rindfleisch, rohe Garnelen sowie fertig verpackte, vorgeschnittene Blattsalate aus dem Einzelhandel.	2736	3061
ZooM	EB 4, SH 6, SH 7, EH 10, EH 11, EH 13, EH 14	Kommensale <i>E. coli</i>	Kot von Zuchtsauen und Läufern aus Ferkelerzeugerbetrieben, Blinddarminhalt von Mastschweinen und Mastkälbern/Jungrindern am Schlachthof, frisches Schweine- und Rindfleisch, rohe Garnelen sowie fertig verpackte, vorgeschnittene Blattsalate aus dem Einzelhandel.	2352	3004

Kontrollprogramm	Nr.	Kontrollaspekt	Kontrollobjekt / Matrix	Anzahl geplanter Proben	Anzahl untersuchter Proben
Betriebskontrollen - Hygienemanagement					
BÜp	7.1	Überprüfung Deklaration	Angabe "ohne Gentechnik" bei Lebensmitteln tierischer Herkunft	153	51

1.1.2.1 Bundesweiter Überwachungsplan (BÜp)

Im Rahmen des Bundesweiten Überwachungsplans (BÜp) 2015 wurden fünfzehn Programme zur Untersuchung von Lebensmitteln auf Stoffe und die Anwendung von Verfahren sowie drei Programme zur Untersuchung von Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln, zwei Programme zur Untersuchung von Lebensmitteln auf Mikroorganismen und ein Programm mit Betriebskontrollen durchgeführt (Tabelle 6).

Im Jahr 2015 wurden ca. **4.550** Proben von Lebensmitteln bzw. Lebensmittelkontaktmaterialien untersucht. Außerdem wurden ca. **51** Betriebskontrollen durchgeführt.

Der Bericht zum BÜp einschließlich der Empfehlungen, welche für die amtliche Kontrolle oder den Gesetzgeber aus diesen Programmen abgeleitet werden können, wird vom BVL im Internet unter folgendem Link veröffentlicht: <http://www.bvl.bund.de/buep>.

1.1.2.2 Lebensmittel-Monitoring

Im Jahr 2015 wurden im Warenkorb-Monitoring insgesamt **6.490** Lebensmittelproben⁶ untersucht. Das Spektrum der zu analysierenden Stoffe umfasste dabei:

- Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Oberflächenbehandlungsmittel
- Chlorat
- Quartäre Ammoniumverbindungen
- organische Kontaminanten (Dioxine, PCB, perfluorierte Alkylsubstanzen, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)
- natürliche Toxine
- Elemente
- Nitrat
- Perchlorat

Im Rahmen des Projekt-Monitorings wurden fünf Projekte (s. Tabelle 6) mit insgesamt **2.164** untersuchten Proben durchgeführt.

Der Vergleich von geplanter und tatsächlich erbrachter Anzahl an Untersuchungen auf bestimmte Stoffe oder Vertreter einer Stoffgruppe ist in Tabelle 6 dargestellt.

Das „Handbuch Monitoring 2015“ mit den Planungsdaten zum Monitoringprogramm, der Bericht zum Monitoring 2015 und eine tabellarische Zusammenstellung der diesem Bericht zugrunde liegenden Daten mit dem Titel „Tabellenband zum Bericht über die Monitoring-Ergebnisse des Jahres 2015“ sind im Internet unter folgendem Link abrufbar: <http://www.bvl.bund.de/monitoring>.

Die Untersuchungen im Monitoring haben vielfach die in den Vorjahren festgestellten Gehalte und Tendenzen bestätigt und ergänzt. Im Folgenden sind die Ergebnisse aus dem Warenkorb- und Projekt-Monitoring 2015 herausgegriffen, die weitere Maßnahmen erfordern. Die vollständige Zusammenfassung der Ergebnisse findet sich im o. g. Bericht.

Bei der Untersuchung auf **Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel** in Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs waren die höchsten Anteile an Proben mit Rückständen über den gesetzlich festgelegten Höchstgehalten bei den Kräutern Rosmarin, Dill und Oregano zu verzeichnen, gefolgt von Tee und Rucola. Im Ergebnis der Risikobewertung wurden bei Rückstandgehalten von Dimethoat und Omethoat in einer Probe Clementinen, Tebuconazol in einer Probe Tafeltrauben und Phenthoat in einer Probe Blumenkohl akute gesundheitliche Beeinträchtigungen für möglich gehalten.

⁶ Im Monitoring können die Proben auf verschiedenen Stoffe gleichzeitig untersucht werden. D. h., dass dieselbe Probe z. B. auf Pflanzenschutzmittel, Elemente und Nitrat untersucht wird. In der Gesamtprobenzahl taucht diese Probe aber nur einmal auf.

Bei Untersuchungen zu **polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK)** wurden sowohl in fermentiertem Tee (schwarzer Tee) als auch unfermentiertem Tee (u. a. grüner Tee) erhöhte PAK-Gehalte festgestellt. Die in trockenen Teeblättern enthaltenen fettlöslichen PAK gehen jedoch nicht in nennenswertem Umfang in die wässrige Phase des Teeaufgussgetränkes über. Daher sind hier für den Verbraucher keine gesundheitlichen Risiken durch eine mögliche Exposition mit PAK zu erwarten. Generell müssen die PAK-Gehalte in Lebensmitteln aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes so niedrig sein, wie dies im Rahmen der guten Herstellungspraxis bzw. durch angemessene Verarbeitungsbedingungen zu erreichen ist.

Vergleichsweise erhöhte Gehalte **Aluminium, Kupfer und Cadmium** waren in den im Warenkorb-Monitoring 2015 erstmalig untersuchten Kräutern Oregano, Schnittlauch und insbesondere Dill bzw. Rosmarin quantifizierbar. Aufgrund der geringen Verzehrsmenge dieser Kräuter und der dadurch bedingten geringen Exposition ist jedoch nicht von einem gesundheitlichen Risiko für den Verbraucher auszugehen. Dennoch sollte im Rahmen von Minimierungsmaßnahmen im Dialog mit den Gewürzherstellern geprüft werden, ob die Gehalte an diesen Elementen in Gewürzen durch Anwendung von guter Herstellungspraxis weiter gesenkt werden können.

Die Ergebnisse eines Monitoring-Projekts zeigen hinsichtlich der Kontamination von Tee mit **Pyrrrolizidinalkaloiden (PA)** einen Rückgang der ermittelten PA-Gehalte im Vergleich zu früheren Untersuchungen des BfR und der EFSA. Ein besonders deutlicher Rückgang der mittleren PA-Summengehalte ist bei den untersuchten Fencheltees, Melissentees, Schwarzen und Grünen Tees zu beobachten.

In den untersuchten Proben von Dinkelkörnern waren gegenüber der vorangegangenen Untersuchung im Monitoring niedrigere **Ochratoxin A (OTA)**-Gehalte festzustellen. Hingegen konnten bei Tomatensaft in einigen Proben hohe OTA-Gehalte festgestellt werden. Korinthen/Sultaninen/Rosinen wiesen von allen im Jahr 2015 auf OTA untersuchten Lebensmitteln die höchsten Gehalte auf, zusätzlich war bei 5 Proben der Höchstgehalt überschritten.

Bei den Fusarientoxinen **T-2- und HT-2-Toxin** lag der Mittelwert für den Summenparameter T-2- und HT-2-Toxin bei Dinkelkörnern im Vergleich zum Monitoring 2012 bei den aktuell untersuchten Proben deutlich höher. Die Entstehung von T-2- und HT-2-Toxin ist stark witterungsabhängigen Schwankungen unterworfen. Der europäische Richtwert war in keiner der untersuchten Proben überschritten.

1.1.2.3 Nationaler Rückstandskontrollplan (NRKP) und Einfuhrüberwachungsplan (EÜP)

Im Rahmen des NRKP 2015 wurden **1.039.381** Untersuchungen an 58.317 Tieren oder Lebensmitteln/Erzeugnissen tierischen Ursprungs durchgeführt. Insgesamt wurde auf 1.128 Stoffe geprüft, wobei jede Probe auf bestimmte Stoffe vorgegebener Stoffgruppen untersucht worden ist (Tabelle 6). Zu den genannten Untersuchungs- bzw. Probenzahlen kommen Proben von 273.779 Tieren hinzu, die mittels einer Screeningmethode, dem so genannten Dreiplattentest, auf Hemmstoffe untersucht wurden.

Im Rahmen des EÜP 2015 wurden **24.157** Untersuchungen an 717 Proben von tierischen Erzeugnissen durchgeführt. Insgesamt wurde auf 421 Stoffe geprüft, wobei jede Probe auf bestimmte Stoffe dieser Stoffpalette untersucht wurde (Tabelle 6).

1.1.2.4 Zoonosen-Monitoring (ZooM)

Mit dem Zoonosen-Monitoring erfüllt Deutschland seine Verpflichtung gemäß der Zoonosen-Richtlinie Nr. 2003/99/EG, repräsentative und vergleichbare Daten über das Auftreten von Zoonosen und Zoonoseerregern sowie diesbezüglicher Antibiotikaresistenzen in Lebensmitteln, Futtermitteln und lebenden Tieren zu erfassen, auszuwerten und zu veröffentlichen.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt **6106** Proben⁷ im Zoonosen-Monitoring ausgewertet (Tabelle 6).

Läufer aus Ferkelerzeugerbetrieben waren mit 10,3 % positiver Kotproben häufiger Träger von Salmonellen als Zuchtsauen, bei denen 5,6 % der Kotproben Salmonella-positiv waren. Die Ergebnisse bestätigen, dass eine Infektion der Schweine mit Salmonellen bereits auf der Ebene der Ferkelerzeugerbetriebe erfolgt und verdeutlichen, dass die Salmonellenbekämpfung in Zuchtbetrieben wesentlich ist, um die Einschleppung von Salmonellen in die Mastbetriebe über infizierte Ferkel zu verhindern. Schweinschlachtkörper waren zu 4,5 % und frisches Schweinefleisch aus dem Einzelhandel zu 0,4 % mit Salmonellen kontaminiert. Damit liegen die Ergebnisse in derselben Größenordnung wie im Jahr 2011. Aufgrund des Rohverzehr (z. B. als Mett) stellt Schweinefleisch trotz der relativ geringen Kontaminationsrate eine wichtige Infektionsquelle für den Menschen mit Salmonellen dar.

Mit 0,5 % positiver Proben stellen rohe Garnelen eine mögliche Quelle für eine Infektion des Menschen mit Salmonellen dar, zumal bei der üblichen kurzen Garzeit von Garnelen nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden kann, dass es zu einer Abtötung von pathogenen Keimen kommt. Lebensmittelunternehmer sollten diesem Risiko gegebenenfalls durch einen Hinweis zur Zubereitung Rechnung tragen.

In Tankmilchproben aus Milcherzeugerbetrieben von Schafen und Ziegen wurden *Campylobacter* spp. zu 1,0 % und *Listeria monocytogenes* zu 1,9 % nachgewiesen. In einer Probe Rohmilchkäse (0,3 %) wurden *Listeria monocytogenes* mittels der quantitativen Methode nachgewiesen. Mit einem Keimgehalt von 570 KbE/g wurden die Keime in einer Menge nachgewiesen, die eine potentielle Gesundheitsgefahr für den Menschen darstellt. Die Ergebnisse bestätigen, dass über Rohmilch mit einem Eintrag von pathogenen Keimen in die Lebensmittelkette zu rechnen ist. Empfindlichen Verbrauchergruppen wie Kleinkindern, älteren und immunsupprimierten Menschen sowie Schwangeren sollte deshalb angeraten werden, auf den Konsum von nicht wärmebehandelter Rohmilch und Rohmilchprodukten zu verzichten. Rohmilch sollte vor dem Verzehr grundsätzlich durcherhitzt werden.

Eine Probe (2,0 %) von vorgeschnittenen verpackten Blattsalaten aus dem Einzelhandel war mit *Listeria monocytogenes* kontaminiert. Der gemessene Keimgehalt an *Listeria monocytogenes* von 60 KbE/g stellt üblicherweise keine Gesundheitsgefahr für den Menschen dar. Die Ergebnisse unterstreichen die Empfehlung, Salat vor dem Verzehr gründlich zu waschen.

In 4,7 % der Wildschweinproben wurde der Dunker'sche Muskelegel nachgewiesen. Die Ergebnisse bestätigen, dass Wildschweinfleisch eine potentielle Quelle für eine Infektion des Menschen mit dem Dunker'schen Muskelegel darstellt und unterstreichen die Empfehlung, das Fleisch vor dem Verzehr gründlich durchzuerhitzen.

ESBL/AmpC-bildende *E. coli* wurden in etwa der Hälfte der untersuchten Kotproben von Zuchtsauen (53,9 % positive Proben), Läufern (47,6 % positive Proben) und Mastschweinen (46,8 % positive Proben) nachgewiesen. Frisches Schweinefleisch wies eine Kontaminationsrate an ESBL/AmpC-bildenden *E. coli* von 5,7 % auf. Bei Mastkälbern / Jungrindern am Schlachthof wurden ESBL/AmpC-bildende *E. coli* mit 60,6 % positiver Proben noch deutlich häufiger nachgewiesen. Frisches Rindfleisch war zu 4,0 % mit ESBL/AmpC-bildenden *E. coli* kontaminiert. ESBL/AmpC-bildende *E. coli* können auch über Lebensmittel auf den Menschen übertragen werden. Das Infektionsrisiko lässt sich derzeit aber nicht abschätzen.

Die Ergebnisse zum Zoonosen-Monitoring werden in einem jährlich erscheinenden Bericht ausführlich dargestellt und vom BVL veröffentlicht. Der Bericht über die Ergebnisse des Zoonosen-Monitorings

⁷ Im Zoonosen-Monitoring können die Proben auf verschiedenen Erreger gleichzeitig untersucht werden. D. h., dass dieselbe Probe z. B. auf Salmonellen, VTEC und *Listeria monocytogenes* untersucht wird. In der Gesamtprobenzahl taucht diese Probe aber nur einmal auf.

2015 befindet sich in Vorbereitung. Die jährlichen Berichte sind im Internet abrufbar (<http://www.bvl.bund.de/ZoonosenMonitoring>).

1.1.3 *Kontrollaktivitäten mit bundesweiter Datenauswertung*

1.1.3.1 Kontrollen auf Rückstände von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Lebensmitteln

Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden bis 31. August jedes Jahres die gesamten Daten des vorangegangenen Kalenderjahr, die die amtlichen Lebensmittelüberwachung der Länder zu Pestizidrückständen erhoben hat, durch das BVL an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) übermittelt. Die EFSA erstellt auf Grundlage der Daten aller EU-Mitgliedstaaten einen Jahresbericht zu Pestizidrückständen. Der Bericht 2013 ist unter

http://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/scientific_output/files/main_documents/4038.pdf zu finden.

Unabhängig davon wertet das BVL die Daten aller in Deutschland an Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs sowie an Säuglings- und Kleinkindernahrung durchgeführten Untersuchungen auf Pflanzenschutzmittelrückstände aus und stellt die Ergebnisse in dem Jahresbericht "Nationale Berichterstattung Pflanzenschutzmittelrückstände in Lebensmitteln" zusammen.

Im Jahr 2014 wurden in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt **19.292** Lebensmittelproben auf das Vorkommen von Pflanzenschutzmittelrückständen durch die amtliche Lebensmittelüberwachung der Länder untersucht. Bei 1,9 % der aus Deutschland und bei 1,3 % der aus anderen EU-Mitgliedstaaten beprobten Erzeugnisse wurde der geltenden Rückstandshöchstgehalte überschritten, während dies bei 5,8 % der Proben von Erzeugnissen mit Herkunft aus Drittländern der Fall war.

Der Jahresbericht 2014 sowie detaillierte Tabellen sind auf der Homepage des BVL unter dem Link <http://www.bvl.bund.de/berichtpsm> abrufbar.

Um eine höhere Aktualität und Transparenz zu erreichen, führt das BVL zusätzlich zu den jährlichen auch vierteljährliche Auswertungen der von der amtlichen Lebensmittelkontrolle der Länder übermittelten Daten zu Pflanzenschutzmittelrückständen in Lebensmitteln durch. Diese sogenannten Quartalsauswertungen sind ebenfalls unter dem Link <http://www.bvl.bund.de/berichtpsm> abrufbar.

1.1.3.2 Berichterstattung Zoonosen, Zoonoseerreger und Antibiotikaresistenzen

Ziel dieser Berichterstattung ist es, anhand der verfügbaren Daten Hinweise auf Entwicklungstendenzen bei Zoonoseerregern sowie auf Quellen der Infektionen des Menschen auf nationalem und europäischem Niveau zu erkennen.

Nach Art. 9 der Zoonosen-Richtlinie Nr. 2003/99/EG ist Deutschland verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonosen, Zoonoseerregern und Antibiotikaresistenzen (Zoonosentrendbericht) zu erstellen, der bis Ende Mai des Folgejahres an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) übermittelt wird. Die EFSA erstellt auf Basis der Mitteilungen aus allen Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Bericht zur Zoonosensituation (The European Union summary report on trends and sources of zoonoses, zoonotic agents and food-borne outbreaks in 2014: <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/4329>) und zur Resistenzsituation (The European Union summary report on antimicrobial resistance in zoonotic and indicator bacteria from humans, animals and food in 2014: <https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/4380>)

Aus den Ergebnissen der Untersuchungen in den Ländern sowie am BfR wird jährlich ein nationaler ausführlicher Bericht erstellt und vom BfR veröffentlicht. Für diesen Bericht werden Erkenntnisse aus

Untersuchungen der Länder über das Vorkommen von Zoonoseerregern und ihren Eigenschaften auf allen Stufen der Lebensmittelkette, also in Futtermitteln, Tieren bis hin zu Lebensmitteln sowie bei Infektionen des Menschen zusammengestellt.

Ergänzend werden seit 2009 auch die Ergebnisse des Zoonosen-Monitorings nach AVV Zoonosen Lebensmittelkette berücksichtigt und bewertet. Im Rahmen dieses Monitorings werden von den Ländern nach einem jährlich wechselnden nationalen Stichprobenplan Proben von verschiedenen Stufen unterschiedlicher Lebensmittelketten nach einer einheitlichen Methodik auf Zoonoseerreger und Indikatorkeime für Resistenzeigenschaften untersucht. Die Daten zum Zoonosen-Monitoring werden vom BVL ausgewertet und zusammen mit den Ergebnissen der Typisierung und Resistenztestung des BfR sowie der Bewertung des BfR im Bericht über die Ergebnisse des jährlichen Zoonosen-Monitorings auf der Internetseite des BVL veröffentlicht:

<http://www.bvl.bund.de/ZoonosenMonitoring>

1.1.3.3 Lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche in Deutschland 2015

Die epidemiologische Untersuchung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche in Deutschland erfolgt basierend auf Artikel 8 der Zoonosen-Überwachungsrichtlinie Nr. 2003/99/EG. Gemäß Anhang IV E der Richtlinie erfolgt eine jährliche Berichterstattung an die EFSA. Der Jahresbericht 2015 umfasst die Daten zu allen in Deutschland gemeldeten lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen. Die Ausbrüche werden sowohl von den für die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden (LMÜ), als auch von den für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zuständigen Behörden der Länder (z.B. Gesundheitsämter) erfasst und an BVL bzw. RKI gemeldet. Für die LMÜ wird hierfür das „bundeseinheitliche System zur Erfassung von Daten zu Lebensmitteln, die bei Krankheitsausbrüchen beteiligt sind“ (BELA) vom BVL zur Verfügung gestellt. Die von BVL und RKI erfassten Daten werden zusammengeführt, bewertet und gemäß §12 AVV Zoonosen Lebensmittelkette an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) übermittelt. EFSA und ECDC (European Centre for Disease Prevention and Control) integrieren die Daten in einen gemeinsamen jährlichen Bericht zu Zoonosen, Zoonoseerregern und lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen (<http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/4329>).

Im Jahr 2015 wurden in Deutschland **384** lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche gemeldet (2014: 402), davon 54 über BELA (2014: 48). Alle Ausbrüche zusammen umfassten 1453 Fälle (2014: 1516). 9 % der Erkrankten wurden hospitalisiert (2014: 20 %). 47 % aller gemeldeten Ausbrüche wurden durch *Campylobacter* und 28 % durch *Salmonellen* ausgelöst.

28 der Ausbrüche wurden als Ausbrüche mit starker Evidenz eingestuft (2014: 28), da im Rahmen der Aufklärung eine starke Assoziation zwischen dem ursächlichen Lebensmittel und den Erkrankungsfällen nachgewiesen werden konnte. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf diese 28 Ausbrüche mit starker Evidenz. Die häufigsten Erreger/Agenzien dieser Ausbrüche waren *Campylobacter* (43 %), Histamin (18 %) und *Salmonellen* (11 %) (im Jahr 2014 wurden 32% der Ausbrüche durch *Salmonellen* verursacht und je 14% durch *Campylobacter* und Histamin). Als häufigstes ursächliches Lebensmittel wurde Milch (43 %) ermittelt (in 2014 waren es zusammengesetzte Lebensmittel und zubereitete Speisen).

Bei 12 der 28 Ausbrüche (43 %) wurde die Kombination *Campylobacter* und Rohmilch gemeldet; 14 % der Ausbrüche wurden durch Histamin und Thunfisch verursacht. Als Ort der Exposition wurden am häufigsten „Bauernhof“ und „Restaurant/Café/Pub/Bar/Hotel/Catering“ mit je 25 % sowie „Haushalt“ (18 %) gemeldet. Der Ursprungsort des Problems war bei 32 % der Ausbrüche unbekannt. Bei 25 % der Ausbrüche wurde „Haushalt“ und bei 21 % „Restaurant/Café/Pub/Bar/Hotel/Catering“ als Ursprung des Problems angegeben. Wie auch im Vorjahr war die unzureichende Wärmebehandlung mit 36 % der häufigste zum Ausbruch beitragende Faktor (2014: 22 %).

1.1.3.4 Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF)

Im Jahr 2015 wurden insgesamt **274** Schnellwarnmeldungen von Deutschland in das RASFF eingestellt. Damit ist die Gesamtzahl der Meldungen im Vergleich zum Vorjahr (332 Meldungen in 2014) um 17,5% gesunken. Die Anzahl der Warnmeldungen hat sich auf 102 (-10%) verringert. Ähnlich verhält es sich mit den Grenzzurückweisungen, hier ist der Rückgang mit -35% auf 75 Meldungen allerdings deutlicher ausgefallen. Bei der Zahl der Informationsmeldungen ist ein Rückgang auf 95 (-6%) zu verzeichnen. Newsmeldungen wurden wie im Vorjahr in zwei Fällen erstellt.

Hauptbeanstandungsgründe waren der Nachweis von Mykotoxinen (69) und pathogenen Mikroorganismen (64), wie Salmonellen, Escherichia coli und Listerien. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Meldungen in diesen beiden Gefahrenkategorien nahezu unverändert geblieben. An dritter Stelle folgen mit jeweils 23 Einträgen Meldungen zu Pestizidrückständen sowie Meldungen in Bezug auf die Zusammensetzung. Bei letzteren waren vor allem zu hohe Gehalte an bestimmten chemischen Elementen oder Vitaminen Grundlage der Meldungen. Verglichen mit der Anzahl an Meldungen in 2014 ist die Meldungshäufigkeit von Pestizidrückständen konstant geblieben, während die Anzahl der Meldungen zur Zusammensetzung deutlich (-52%) zurückgegangen ist. Weitere häufige Beanstandungsgründe waren Fremdkörper (18), der Nachweis nicht zugelassener neuartiger Lebensmittelzutaten (15), Tierarzneimittel (11) und Schwermetalle (11). Während die Anzahl der Meldungen bezüglich nicht zugelassener neuartiger Lebensmittelzutaten im Vergleich zum Vorjahr um ein Viertel gestiegen ist, ist für die Meldungshäufigkeit von Fremdkörpern (-28%), Schwermetallen (-42%) und Tierarzneimitteln (-58%) zum Teil ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen.

Der weitaus größte Teil der Schnellwarnmeldungen (232 = 85%) bezieht sich auf Lebensmittel. Futtermittel (30 = 11%) und Lebensmittelkontaktmaterialien (12 = 4%) waren deutlich seltener vertreten.

Bei den Lebensmitteln waren die häufigsten Beanstandungsgründe Mykotoxine (67) und pathogene Mikroorganismen (48), gefolgt von Beanstandungen aufgrund der Zusammensetzung (20), von Fremdkörpern (18) und Pestizidrückständen (18). Mit Ausnahme der Tierarzneimittel, die 2015 deutlich seltener Auslöser für Schnellwarnmeldungen waren (-58%), sind im Vergleich zum Vorjahr die Hauptbeanstandungskategorien gleich geblieben.

Futtermittel wurden hauptsächlich auf Grund von pathogenen Mikroorganismen (fast ausschließlich Salmonellen) beanstandet (16). Deutlich seltener waren Meldungen bezüglich Pestizidrückständen (5), Schwermetallen (3) oder industriebedingter Kontaminanten wie beispielsweise Dioxin (2).

Bei den Lebensmittelkontaktmaterialien war vorrangig die Migration von gesundheitsschädlichen Substanzen wie Schwermetallen, primären aromatischen Aminen oder Formaldehyd der Auslöser für eine Schnellwarnmeldung. Ursprung der beanstandeten Produkte war in den meisten Fällen die Volksrepublik China.

1.1.3.5 Berichterstattung zu Kontaminanten in Lebensmitteln

Das BVL stellt gemäß Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 (EU-Kontaminanten-Verordnung) die Untersuchungsdaten der Länder u. a. zu Acrylamid, Ethylcarbammat, Furan, Nitrat, Mykotoxinen/Aflatoxinen und Perfluorierten Alkylsubstanzen zusammen und übermittelt diese an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bzw. an die Europäische Kommission.

Die auf diese Weise übermittelten Daten fließen einerseits in Stellungnahmen der EFSA ein, (www.efsa.europa.eu) andererseits dienen sie den entsprechenden EU-Gremien zur Entscheidungsfindung über evtl. Risikomanagementmaßnahmen.

Des Weiteren finden sich Berichte des BVL zu Kontaminanten im „[Monitoring](#)“ und im „[Bundesweiten Überwachungsplan](#)“.

1.1.3.6 Berichterstattung zu bestrahlten Lebensmitteln und der Überprüfung von Bestrahlungsanlagen

Das BVL stellt die Untersuchungsdaten der Länder, die gemäß § 7 Abs. 3 der Lebensmittelbestrahlungsverordnung (LMBestV) übermittelt werden, für die Kommission jährlich in einem Bericht nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 1999/2/EG zusammen. Der Bericht kann auf den Internetseiten des BVL eingesehen werden:

www.bvl.bund.de/bestrahlte_lebensmittel

1.1.3.7 Berichterstattung zu Kontrolle landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern auf radioaktive Strahlung nach VO (EG) Nr. 733/2008

Das BVL stellt die Untersuchungsdaten der Länder für die Kommission jährlich in einem Bericht nach Art 3 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 733/2008 zusammen. Der Bericht kann auf den Internetseiten des BVL eingesehen werden:

<http://www.bvl.bund.de/radioaktivitaet>

1.1.3.8 Berichterstattung zu Einfuhruntersuchungen bestimmter Lebensmittel aus bestimmten Drittländern

Das BVL stellt die Untersuchungsdaten der Länder für die Kommission vierteljährlich in einem Bericht nach Art. 13 der VO (EU) Nr. 884/2014 zusammen. Die Daten werden jährlich in den „Berichten zur Lebensmittelsicherheit – Nationale Berichterstattung an die EU“ publiziert und können auf den Internetseiten des BVL eingesehen werden:

<http://www.bvl.bund.de/berichte>

1.1.3.9 Berichterstattung zu Grenzkontrolluntersuchungen nach VO (EG) Nr. 136/2004

Das BVL stellt die Untersuchungsdaten der Länder nach Durchführungsbeschluss 2012/690/EU (Aqua-kulturerzeugnisse aus Indien); Entscheidung der KOM 2006/27/EG (Pferdefleisch Mexiko); Durchführungsverordnung (EU) Nr. 175/2015 (Guarkernmehl aus Indien); VO (EU) Nr. 284/2011 (Kunststoffküchenartikel aus China); Durchführungsverordnung (EU) Nr. 885/2014 (Pflanzliche Importkontrollen Okra, Curryblätter); Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/166 (Betelblätter Indien) vierteljährlich für die Kommission in Berichten zusammen. Die Daten werden jährlich in den „Berichten zur Lebensmittelsicherheit – Nationale Berichterstattung an die EU“ publiziert und können auf den Internetseiten des BVL eingesehen werden:

<http://www.bvl.bund.de/berichte>

1.1.3.10 Berichterstattung zu verstärkten amtlichen Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs nach VO (EG) Nr. 669/2009

Das BVL stellt die Untersuchungsdaten der Länder für die Kommission vierteljährlich in einem Bericht nach Art. 15 Abs. 1-2 der VO (EG) Nr. 669/2009 zusammen. Die Daten werden jährlich in den „Berichten zur Lebensmittelsicherheit – Nationale Berichterstattung an die EU“ publiziert und können auf den Internetseiten des BVL eingesehen werden:

<http://www.bvl.bund.de/berichte>

1.1.3.11 Übersicht über Stellungnahmen des Bundesinstituts für Risikobewertung

Im Jahr 2015 hat das BfR 39 fachliche Stellungnahmen zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie zur Chemikaliensicherheit, zum Tierschutz und zur Risikokommunikation veröffentlicht. Bewertungen zu kosmetischen Mitteln, sonstigen verbrauchernahen Produkten und zum Transport gefährlicher Güter sind in der nachfolgenden Übersicht nicht enthalten.

Nicht in jedem Fall liegen der Risikobewertung des BfR ein Gesundheitsrisiko oder ein Verstoß gegen Vorschriften des Lebensmittel- oder Futtermittelrechts zugrunde. Die Gesamtliste aller fachlichen Stellungnahmen des BfR im Jahr 2015 ist unter folgendem Link einsehbar:

http://www.bfr.bund.de/de/bfr_stellungnahmen_2015.html.

Tabelle 7: Stellungnahmen des BfR zur Risikobewertung 2015

BfR.-Nr.	Titel der Stellungnahme
001/2015	Sicherheit von pflanzlichen Zubereitungen in Lebensmitteln: Mehr Daten erforderlich
002/2015	EU-Wirkstoffprüfung zu Glyphosat: Stand der Dinge und Ausblick
003/2015	Antibiotikaresistenz in Nutztierbeständen und Lebensmitteln - Ihre Bedeutung für die Humanmedizin und Handlungsoptionen für das Risikomanagement
Information des BfR	Bestimmung von Pyrrolizidinalkaloiden (PA) in Honig mittels SPE-LC-MS/MS: Methodenbeschreibung
004/2015	EU-Zoonosenbericht: Zahl der Campylobacteriose-Fälle unverändert hoch, weitere Zunahme bei Listeriosen
005/2015	Kein Gesundheitsrisiko für Verbraucher durch Bisphenol A-Exposition - BfR unterstützt die Einschätzung der EFSA-Neubewertung
006/2015	Neue Daten aus BfR-Humanstudie: Kein Cyanid-Risiko bei Verzehr von Marzipan und Persipan
007/2015	Löst Glyphosat Krebs aus?
008/2015	BfR-Zuarbeit im EU-Genehmigungsverfahren von Glyphosat abgeschlossen - BfR empfiehlt, Bericht der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC) im Verfahren zu berücksichtigen
009/2015	Zwei bittere Aprikosenkerne pro Tag sind für Erwachsene das Limit - Kinder sollten darauf verzichten
010/2015	Nikotinfreie E-Shishas bergen gesundheitliche Risiken
012/2015	EU-Kommission diskutiert kritische Fragen bei der Bewertung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen
013/2015	Mikroplastikpartikel in Lebensmitteln
015/2015	Regulatorische Toxikologie im 21. Jahrhundert - Herausforderungen, Perspektiven und Lösungsansätze
016/2015	Löst Glyphosat Krebs aus? - Divergierende Bewertungen innerhalb der WHO sollen durch Expertengruppe aufgeklärt werden
017/2016	Schutz vor TSE: Spezifiziertes Risikomaterial von kleinen Wiederkäuern sollte weiterhin entfernt und vernichtet werden
019/2015	Einschätzung zu Gehalten von Glyphosat in Muttermilch und Urin
020/2015	BfR-Zuarbeit im EU-Genehmigungsverfahren von Glyphosat abgeschlossen - BfR empfiehlt, Bericht der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC) im Verfahren zu berücksichtigen
022/2015	BfR-Forschungsprojekt zeigt: Datengrundlage vieler REACH-Registrierungsdossiers muss vervollständigt werden
023/2015	BfR hat offen über alle vorliegenden Informationen zur Bewertung der Kanzerogenität von Glyphosat berichtet
024/2015	BfR prüft Monographie der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC) zu Glyphosat - Divergenzverfahren innerhalb der WHO noch nicht aufgehoben

BfR.-Nr.	Titel der Stellungnahme
025/2015	Säuglingsanfangs- und Folgenahrung: Gesundheitlicher Nutzen von probiotischen Zusätzen ist nicht belegt
026/2015	Methodenentwicklung für die chemische Charakterisierung von Aromen und Zusatzstoffen in Tabakprodukten
027/2015	Vorsicht beim Verzehr von bitteren Zucchini
028/2015	BfR-Einschätzung der IARC-Monografie zu Glyphosat in den europäischen Bewertungsprozess eingebracht
035/2015	Ergebnisse des Nationalen Rückstandskontrollplanes und des Einfuhrüberwachungsplanes von 2013 belegen hohes Maß an Sicherheit bei Lebensmitteln tierischer Herkunft
036/2015	Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe: ADI-Werte und gesundheitliche Trinkwasser-Leitwerte
038/2015	Salmonella-Bekämpfungsprogramm - Ergebnisse für das Jahr 2014
039/2015	An Krankheitsausbrüchen beteiligte Lebensmittel in Deutschland im Jahr 2014
040/2015	Behörden der EU-Mitgliedstaaten bescheinigen der BfR-Bewertung der IARC-Monographie zu Glyphosat hohe wissenschaftliche Qualität und Aussagekraft
041/2015	Freisetzung von Metallen aus Kaffeemaschinen und elektrischen Wasserkochern
042/2015	Glyphosat: EFSA und Experten von EU-Mitgliedstaaten bestätigen wissenschaftliche Bewertung der deutschen Behörden
043/2015	Nahrungsergänzungsmittel mit isolierten Isoflavonen: Bei Einnahme in und nach den Wechseljahren Orientierungswerte für Dosierung und Anwendungsdauer einhalten
044/2015	Bisphenol F in Senf: das Auftreten von unerwünschten Wirkungen auf die Gesundheit durch gemessene BPF-Gehalte ist unwahrscheinlich
045/2015	Gesundheitliche Bewertung von Zusatzstoffen für Tabakerzeugnisse und elektronische Zigaretten
046/2015	Nahrungsergänzungsmittel, die Dinitrophenol (DNP) enthalten, können zu schweren Vergiftungen bis hin zu Todesfällen führen
047/2015	Tragen von Handschuhen beim Ausweiden schützt Jäger vor Hepatitis E

1.1.4 *Besondere Ereignisse, die länderübergreifende Kontrollaktivitäten auslösen*

1.1.4.1 **Koordinierter Kontrollplan "Täuschung bei Fisch und Honig"**

Aufgrund der Empfehlung der EU-Kommission wurde in Deutschland so wie in allen anderen Mitgliedstaaten auch ein Kontrollprogramm zur Aufdeckung von LM-Betrug / Täuschung bei Fisch und Honig durchgeführt (C(2015) 1558 final vom 12.03.2015).

Der offizielle Name dieses Programms, das in einer Reihe mit den Untersuchungen zu Betrug mit Pferdefleisch steht, lautet:

„Koordinierter Kontrollplan der Europäischen Kommission zur Feststellung der Verbreitung betrügerischer Praktiken bei der Vermarktung bestimmter Lebensmittel“

Fisch

Von den zuständigen Behörden der Länder wurden im Rahmen des Plans **608** Proben von verarbeitetem und unverarbeitetem Fisch untersucht, um herauszufinden, in welchem Ausmaß eine falsche Fischart angegeben wird. Besonders bei weißfleischigen Fischen, die hochpreisig sind, wird erfahrungsgemäß häufig eine billige Fischart mit Täuschungsabsicht als teure deklariert und verkauft.

Von den 608 genommenen Proben wurden 11 % (66 Proben) von den Behörden beanstandet, was deutlich über dem EU-Durchschnitt von 6 % liegt.

Sowohl bei unverarbeitetem als auch bei verarbeitetem Fisch gab es die meisten beanstandeten Proben im Einzelhandel oder bei Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung. An Grenzeingangsstellen und in Kühlhäusern wurden zu wenige Proben genommen, um klare Aussagen treffen zu können.

Als Maßnahmen wurden Verwarngelder und Strafanzeigen ergriffen und die Ware beschlagnahmt oder anders aus dem Verkehr gezogen.

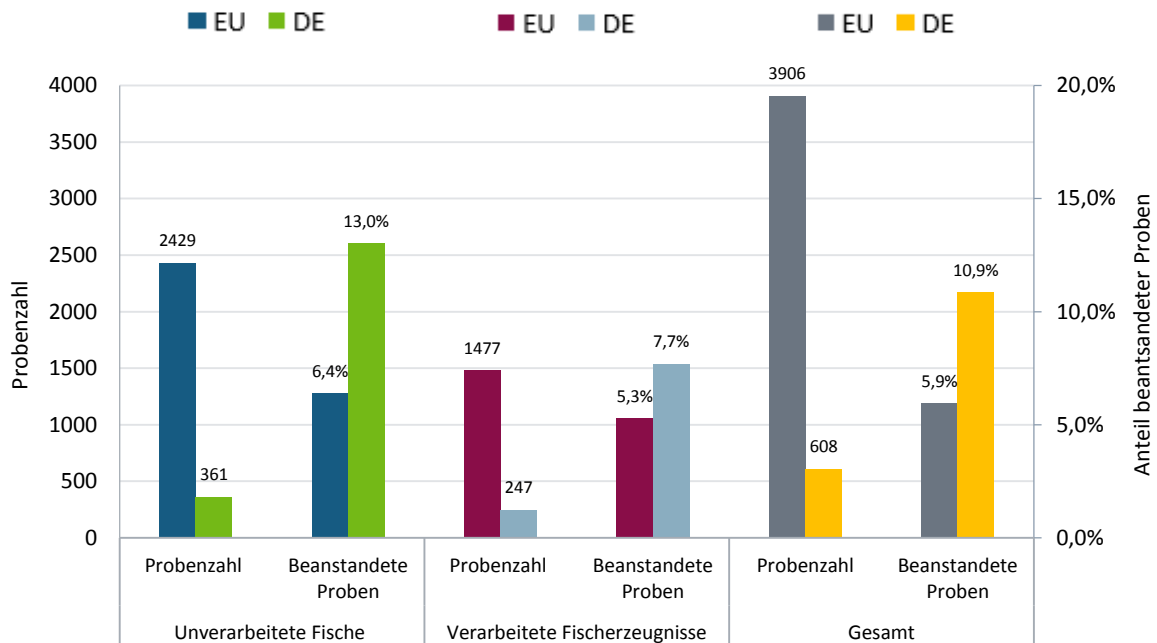


Abbildung 11: Probenzahlen und Anteile beanstandeter Proben bei unverarbeiteten Fischen, verarbeiteten Fischerzeugnissen und insgesamt in der EU und Deutschland

Honig

Im Programm zur Täuschung bei Honig sollten Betrugsfälle hinsichtlich der biologischen oder der geografischen Herkunft und Authentizität aufgedeckt werden. Auch Produkte, die exogene Zucker oder Zuckererzeugnisse enthalten und verbotenerweise als Honig deklariert werden, sollten identifiziert werden.

Von **138** untersuchten Honigproben wurden 5,8 % (8 Proben) beanstandet. Besonders häufig wurden dabei Täuschungen bezüglich der botanischen Herkunft beobachtet. Der EU-weite Durchschnitt lag hier mit 19 % deutlich höher.

Die Aufgabenstellung des Plans erforderte eine sehr aufwändige Analytik und intensive Koordination zwischen den Laboratorien. Dies kann nur in Einzelfällen für ein solch spezielles Programm geleistet werden.

1.2 Ökologischer Landbau (ÖL)

Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr.392/2013 vom 29. April 2013 zur Änderung der VO (EG) Nr. 889/2008 sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, Daten über die ökologische/biologische Produktion und zur Überwachung im mehrjährigen nationalen Kontrollplan und im Jahresbericht entsprechend der Vorlagen gemäß Artikel 92f i. V. m. Anhang XIIIb und XIIIc der VO (EG) Nr. 889/2008 zu veröffentlichen.

1.2.1 Informationen über die zuständigen Behörden für die ökologische/biologische Produktion

1.2.1.1 Zuständige Behörden

Die EU-Rechtsvorschriften über den Ökologischen Landbau geben den Mitgliedstaaten die Möglichkeit festzulegen, ob das Kontrollsystem durch staatliche Stellen oder als staatlich überwachttes privates System durchgeführt wird. In Deutschland ist ein System von privaten, staatlich zugelassenen und überwachten Kontrollstellen etabliert.

Die Zulassung bzw. der Entzug der Zulassung der privaten Kontrollstellen erfolgt gemäß Öko-Landbaugesetz (ÖLG) durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Nach der Zulassung erfolgt die Zulassung weiterer für die Kontrolle, Bewertung und Zertifizierung zuständigen Personen der jeweiligen Kontrollstelle ebenfalls durch die BLE.

Die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau fällt nach der im Grundgesetz verankerten Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern, bis auf wenige der BLE vorbehaltenen Ausnahmen, in die alleinige Zuständigkeit der Behörden der Länder. Die zuständigen Behörden der Länder überwachen auf der Grundlage des Artikels 27 der VO (EG) Nr. 834/2007 und des ÖLG die Tätigkeiten der privaten Kontrollstellen.

Die Akkreditierungsentscheidung wird in Deutschland von der anerkannten Akkreditierungsstelle „Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS)“ vorgenommen. Die BLE ist als Befugnis erteilende Behörde in den Akkreditierungsprozess mit eingebunden.

1.2.1.2 Den zuständigen Behörden zur Verfügung stehende Mittel

Tabelle 8: Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiter der zuständigen Behörden

Bezeichnung der zuständigen Behörde	Anzahl der Mitarbeiter der zuständigen Behörde
Regierungspräsidium Karlsruhe (Baden-Württemberg)	4,8
Bayrische Landesanstalt für Landwirtschaft (Bayern)	5,6
Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Berlin/Brandenburg)	2,55
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (Bremen)	0,4
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (Hamburg)	1,5
Regierungspräsidium Gießen (Hessen)	4,2
Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (Mecklenburg-Vorpommern)	6
Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Niedersachsen)	6,6
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Nordrhein-Westfalen)	6
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (Rheinland-Pfalz)	2,85
Landwirtschaftskammer für das Saarland (Saarland)	0,2
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Sachsen)	2,4
Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (Sachsen-Anhalt)	2,5
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig Holstein (Schleswig Holstein)	1,2
Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (Thüringen)	1

1.2.1.3 Beschreibung der von der zuständigen Behörde durchgeführten Überprüfungen (wie und durch wen?)

§ 4 Abs. 5 ÖLG legt fest, dass die zuständigen Behörden der Länder die Tätigkeit der von der BLE zugelassenen und in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten tätigen Kontrollstellen im Sinne des Art. 27 Abs. 9 Buchst. a) bis c) VO (EG) Nr. 834/2007 überwachen.

Die Überwachung umfasst u.a.:

- die Gewährleistung der Objektivität der von der Kontrollstelle durchgeführten Aufgaben;
- die Wirksamkeit der Kontrolle;
- die Erfassung und Meldung festgestellter Unregelmäßigkeiten und/oder Verstöße und verhängter Sanktionen/Maßnahmen;
- die Prüfung der fortgesetzten Erfüllung der Kriterien des Art. 27 Absatz 5 und Absatz 6 VO (EG) Nr. 834/2007.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen in Art. 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 lassen sich die Überwachungsmethoden wie folgt zusammenfassend beschreiben:

- Überprüfung der aktuellen QMH-Dokumente
- Auditierung in der Geschäftsstelle der Kontrollstelle (Office Audit)
- Schulungen und Teilnahme an Schulungsveranstaltungen der Kontrollstellen
- Abgleich der Kontrollplanung mit der Anzahl der Kunden
- Begleitung von Kontrolleuren bei Kontrollen in Unternehmen (Witness Audit)
- Prüfung der gesamten Kontrollunterlagen einzelner Betriebe
- Prüfung von Auswertungsschreiben/ Zertifizierungsentscheidungen der Kontrollstellen
- Überprüfung von Unternehmen ohne Begleitung der zuständigen Kontrollstelle

1.2.1.4 Schriftliche Verfahren der zuständigen Behörde

In Deutschland dient das Gesetz zur Anpassung von Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus an die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (Öko-Landbaugesetz-ÖLG) der Durchführung der EU-Öko-Verordnung sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft.

Ferner regelt die Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung – ÖLGKontrollStZulV) die näheren Einzelheiten zu den Voraussetzungen sowie das Verfahren der Zulassung privater Kontrollstellen nach § 1 – 4 des Öko-Landbaugesetzes.

Die Landesregierungen können zudem im Wege der Beleihung hoheitliche Aufgaben an private Kontrollstellen übertragen oder im Wege der Mitwirkung private Kontrollstellen an den Aufgaben gemäß § 2 ÖLG beteiligen.

1.2.2 *Beschreibung des Kontrollsystems für die ökologische/biologische Produktion*

1.2.2.1 System der Kontrollstellen und/oder Kontrollbehörden

In Deutschland ist das System von privaten, staatlich zugelassenen und überwachten Kontrollstellen etabliert. Für die Zulassung einer Kontrollstelle sind zusätzliche nationale Voraussetzungen in der ÖLGKontrollStZuIV geregelt. Weiterhin benötigt jede in Deutschland zugelassene private Kontrollstelle eine gültige Akkreditierung für den Bereich Ökologischer Landbau nach der Norm ISO/IEC 17065. Die BLE lässt weiterhin auf Antrag Personal für die Kontrolle, Bewertung und Zertifizierung jeder Kontrollstelle zu. Nachdem die BLE eine Kontrollstelle sowie deren Kontrollstellenpersonal zugelassen hat, obliegt den zuständigen Behörden der Länder die Überwachung der Kontrollstelle in rechtlicher und fachlicher Sicht. Jährlich werden durch die Behörden der Länder Geschäftsstellenaudits und stichprobenweise Kontrollbegleitungen durchgeführt. Die Kontrollstellen führen die Kontrolle, Bewertung und Zertifizierung der am Kontrollsystem teilnehmenden Unternehmen durch. Jedes Unternehmen wird mindestens einmal jährlich kontrolliert. Zudem sind in Deutschland entsprechend der ÖLGKontrollStZuIV mindestens 10% weitere risikoorientierte Kontrollen, siehe auch Punkt 1.2.2.3, und mindestens 20% der Kontrollbesuche unangekündigt durchzuführen.

1.2.2.2 Dem Kontrollsystem unterliegende eingetragene Unternehmer – Mindestanzahl der jährlichen Inspektionsbesuche

Im Meldejahr 2015 waren in Deutschland **25.078** Betriebe im Bereich Erzeugung, **14.280** Betriebe im Bereich Verarbeitung, **1.452** Betriebe im Bereich Importe, **775** Betriebe im Bereich Export, **39** Betriebe im Bereich Aquakulturtiere und **2.890** Betriebe, die Tätigkeiten an Subunternehmer abgeben, Futtermittel herstellen oder als Handelsbetriebe tätig sind, gemeldet. Diese Zahlen der Betriebe enthalten Mehrfachnennungen von Betrieben, die in mehreren Kontrollbereichen tätig sind. Somit lässt sich die absolute Zahl der Betriebe, die im Bio-Bereich tätig sind, nicht unmittelbar ableiten.

Gemäß Artikel 65 VO (EG) Nr. 889/2008 wurde jedes Unternehmen mindestens einmal jährlich kontrolliert. Die Daten über die Kontrollen der ökologischen/ biologischen Produktion können gemäß Anhang XIIIc, VO (EG) Nr. 889/2008 der nachfolgenden Tabelle 9 entnommen werden.

Tabelle 9: Informationen über Unternehmerkontrollen – Anzahl Unternehmen und Inspektionsbesuche

Kontrollstelle (KS)	Anzahl eingetragener Unternehmer pro Kontrollstelle	Anzahl eingetragener Unternehmer						Anzahl jährlicher Inspektionsbesuche, Jahreskontrolle nach Art. 65 Abs. (1)						Anzahl zusätzlicher risikobasierter Inspektionsbesuche, weitere Kontrollen nach Art. 65 Abs. (4)						Inspektionsbesuche insgesamt					
		Erzeuger (*)	PE* für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)	Erzeuger (*)	PE* für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)	Erzeuger (*)	PE* für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)	Erzeuger (*)	PE* für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)
1	666	285	0	200	0	0	198	291	0	196	0	0	196	109	0	52	0	0	37	400	0	248	0	0	233
2	1598	1182	0	353	0	0	136	1216	0	359	0	0	145	271	0	72	0	0	13	1487	0	431	0	0	158
3	827	0	0	632	108	78	128	0	0	479	100	71	121	0	0	114	31	19	15	0	0	593	131	90	136
4	2517	1482	12	916	46	18	338	1485	12	924	42	18	330	338	3	349	10	9	22	1823	15	1267	52	27	352
5	424	273	0	181	25	19	18	281	0	195	27	19	18	46	0	52	14	9	0	367	0	283	44	36	20
6	1113	827	0	215	112	0	57	812	0	208	107	0	54	133	0	36	11	0	3	945	0	244	118	0	57
7	226	76	0	104	0	6	40	77	0	110	0	6	41	13	0	10	0	3	1	90	0	120	0	9	42
8	2063	1766	0	870	0	69	77	1766	0	869	0	69	43	539	0	317	0	27	11	2305	0	1186	0	96	54
9	5907	4427	13	1404	145	94	335	4451	13	1429	148	94	343	920	6	695	112	73	116	5371	19	2124	260	167	459
10	11878	8622	9	4491	293	149	866	8236	9	4319	283	148	4507	1918	3	1836	186	94	1464	10154	12	6155	469	242	5971
11	2689	871	3	2240	111	134	4	867	3	2233	109	131	4	152	1	567	43	47	0	1019	4	2800	152	178	4
12	2817	2276	0	531	125	0	157	2281	0	529	128	0	155	488	0	127	19	0	29	2769	0	656	147	0	184
13	240	71	0	101	10	0	59	70	0	139	9	0	61	119	0	16	1	0	7	189	0	155	10	0	68
14	852	618	2	275	13	6	32	651	2	284	13	6	37	193	0	83	1	1	2	844	2	367	14	7	39
15	669	248	0	385	60	13	68	254	0	391	62	14	88	78	0	174	45	10	11	332	0	565	107	24	99
16	405	200	0	220	15	0	37	196	0	307	19	0	27	3	0	2	0	0	0	251	0	386	22	0	30
17	2889	1502	0	1074	389	189	227	1508	0	1195	424	188	250	388	0	366	135	66	68	1896	0	1561	559	254	318
18	503	352	0	88	0	0	113	350	0	87	0	0	113	46	0	8	0	0	7	396	0	95	0	0	120
Σ	38283	25078	39	14280	1452	775	2890	24792	39	14253	1471	764	6533	5754	13	4876	608	358	1806	30638	52	19236	2085	1130	8344

PE = Produktionseinheiten; Hinweise zu ()-(*****) s. Tabelle 12

Tabelle 10: Informationen über Unternehmerkontrollen – Proben und Maßnahmen

Kontrollstellen (KS)	Anzahl der analysierten Proben, die von der Kontrollstelle im Unternehmen gezogen wurde						Anzahl Proben, die auf einen Verstoß gegen die VO (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 1235/2008 schließen lassen						Insgesamt: Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten oder Verstöße (1)						Partieaberkennung: Anzahl Maßnahmen in Bezug auf die nichtkonforme Partie oder Erzeugung (2)						Zeitlich befristete Untersagung der Vermarktung: Anzahl Maßnahmen gegen den Unternehmer (3)					
	Erzeuger	PE* für Aquakulturtiere	Verarbeiter	Einführer	Ausführer	Andere Unternehmer (*****)	Erzeuger	PE* für Aquakulturtiere	Verarbeiter	Einführer	Ausführer	Andere Unternehmer (*****)	Erzeuger (*)	PE* für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)	Erzeuger (*)	PE* für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)	Erzeuger (*)	PE* für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)
1	25	0	9	0	0	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
2	63	0	16	0	0	1	2	0	0	0	0	535	0	150	0	0	0	28	6	0	4	0	0	0	17	0	1	0	0	0
3	0	0	22	8	5	1	0	0	0	0	0	0	0	2	3	2	0	0	0	2	3	2	0	0	0	0	0	0	0	0
4	104	1	22	0	0	0	10	0	0	0	0	7	0	4	1	1	1	7	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
5	9	0	10	5	0	0	2	0	1	2	0	10	0	5	2	0	0	10	0	2	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0
6	38	0	17	1	0	2	0	0	0	0	0	14	0	10	9	0	2	6	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7	6	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	46	0	60	0	9	17	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	93	0	26	0	0	0	5	0	0	0	0	28	0	8	0	0	0	2	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0
9	196	0	104	0	0	1	8	0	6	0	0	41	0	14	1	4	2	10	0	6	0	3	0	1	0	0	0	0	0	0
10	732	0	517	46	36	502	13	0	18	3	4	646	0	230	10	3	4	13	0	2	0	0	0	15	0	4	0	0	0	2
11	81	1	107	17	18	0	0	0	0	0	0	52	6	61	27	27	3	3	0	4	2	2	0	4	1	1	0	0	0	0
12	126	0	18	15	0	5	2	0	0	0	0	33	0	11	6	0	1	7	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	9	0	5	0	0	3	4	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	31	0	12	49	0	0	0	0	0	0	0	5	0	4	1	0	0	2	0	1	0	0	0	2	0	1	1	0	0	0
15	16	0	32	20	1	0	0	0	0	0	0	41	0	52	20	1	8	3	0	2	3	0	0	3	0	0	0	0	0	0
16	13	0	17	0	0	0	0	0	0	0	0	252	0	453	51	0	22	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
17	14	0	161	15	0	32	0	0	0	0	0	2	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0
18	16	0	7	0	0	5	0	0	1	0	0	3	0	2	0	0	0	2	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Σ	1572	2	1107	176	60	559	46	0	26	5	4	1715	6	1068	131	47	90	71	0	28	11	7	0	51	1	9	1	0	0	2

PE = Produktionseinheiten; Hinweise zu ()-(*****) s. Tabelle 12

1.2.2.3 Anwendung des risikobasierten Ansatzes

Die Öko-Kontrollstellen führen mindestens einmal pro Jahr Kontrollen im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften für die ökologische Produktion bei den der Kontrolle unterstellten Unternehmen durch. In Deutschland sind entsprechend der ÖLGKontrollStZuV mindestens 10 % zusätzliche risikoorientierte Kontrollen durchzuführen. Die Art und die Häufigkeit der Kontrollen basieren auf der Grundlage einer Risikoeinstufung der Unternehmer durch die Kontrollstellen anhand von Kriterien gemäß § 6 der ÖLGKontrollStZuV. Ferner erfolgt durch die Kontrollstellen insbesondere in Verdachtsfällen eine Produktbeprobung zur analytischen Untersuchung auf die Anwendung verbotener Wirkstoffe. Gemäß § 7 der ÖLGKontrollStZuV müssen bei mindestens 5 % der Öko-Unternehmen Probenahmen erfolgen. Die Daten über die Kontrollen, Proben, Unregelmäßigkeiten oder Verstöße und Maßnahmen können gemäß Anhang XIIIc, VO (EG) Nr. 889/2008 Tabelle 9 und Tabelle 10 entnommen werden.

1.2.3 Informationen über Kontrollstellen/Kontrollbehörden

1.2.3.1 Liste der Kontrollstellen

Tabelle 11: Liste der Kontrollstellen

Codenummer	Name der Kontrollstelle
DE-ÖKO-001	Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH
DE-ÖKO-003	Lacon GmbH
DE-ÖKO-005	IMO-Institut für Marktökologie GmbH
DE-ÖKO-006	ABCERT AG
DE-ÖKO-007	Prüfverein Verarbeitung Ökologische Landbauprodukte e.V.
DE-ÖKO-009	LC Landwirtschafts-Consulting GmbH
DE-ÖKO-012	AGRECO R.F.Göderz GmbH
DE-ÖKO-013	QC & I- Gesellschaft für Kontrolle u. Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen mbH
DE-ÖKO-021	Grünstempel Ökoprüfstelle e.V.
DE-ÖKO-022	Kontrollverein ökologischer Landbau e. V.
DE-ÖKO-024	Ecocert Deutschland GmbH
DE-ÖKO-034	Fachverein für Öko-Kontrolle e.V.
DE-ÖKO-037	ÖKOP ZertifizierungsGmbH
DE-ÖKO-039	GfRS - Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH
DE-ÖKO-044	Ars Probata GmbH
DE-ÖKO-060	Gesellschaft für Qualitätssicherung in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft mbH
DE-ÖKO-064	ABC GmbH
DE-ÖKO-070	Peterson CU Deutschland GmbH

1.2.3.2 Den Kontrollstellen übertragene/den Kontrollbehörden zugewiesene Aufgaben

Nach dem Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG) sind in Deutschland private, staatlich zuge-

lassene und überwachte Kontrollstellen für die Durchführung der in den EU-Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Kontrollen auf der Ebene der Unternehmen zuständig. Die Landesregierungen können bestimmte Kontrollaufgaben an die im jeweiligen Land tätigen Kontrollstellen ganz oder teilweise übertragen. Die Landesregierungen entscheiden dabei, ob sie die Übertragung der Aufgaben im Wege der Beleihung oder Mitwirkung regeln.

1.2.3.3 Überwachung von Kontrollstellen, denen Kontrollaufgaben übertragen wurden

Die zuständigen Behörden der Länder überwachen auf der Grundlage des Artikels 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des ÖLG die Tätigkeiten der privaten Kontrollstellen. Die Behörden der Länder verfügen über ein untereinander abgestimmtes, harmonisiertes und risikoorientiertes System zur Überwachung der Kontrollstellen. Durch die planmäßige und situationsbezogene Anwendung einer Vielzahl von Überwachungsmethoden, die unter Punkt 1.2.1.3 beschrieben sind, wird die Erfüllung der Anforderungen in Artikel 27 Absätze 8 und 9 der VO (EG) Nr. 834/2007 gewährleistet. Die Daten zur Überwachung und Überprüfung der Kontrollstellen können gemäß Anhang XIIIc, VO (EG) Nr. 889/2008 der Tabelle 12 entnommen werden.

1.2.3.4 Koordinierung von Tätigkeiten im Falle mehrerer Kontrollstellen/Kontrollbehörden

2015 arbeiteten in Deutschland **18** zugelassene private Kontrollstellen. Für die Koordinierung von Tätigkeiten und den Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten im Kontrollsystem sind in § 8 der ÖLGKontrollStZuV Verfahren definiert.

Zur Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden der Länder und zur Harmonisierung der Regelungsumsetzungen wurde in Deutschland die Länder-Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau (LÖK) gebildet. Die LÖK tagt mehrmals jährlich. In 2015 fanden drei Sitzungen der LÖK statt.

Zudem übermitteln die zuständigen Behörden der Länder jährlich ihre Überwachungsmaßnahmen an die BLE. Die Berichte aller Bundesländer werden von der BLE zusammengefasst und an die Europäische Kommission im Rahmen der jährlichen Mitteilung weitergeleitet.

1.2.3.5 Schulung des die Kontrollen durchführenden Personals

Alle in Deutschland tätigen Kontrollstellen führten in 2015 Schulungen gemäß den Anforderungen des Art. 92e b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 durch. Durch mehrere Behörden der Länder erfolgten zusätzliche Weiterbildungsmaßnahmen für die Kontrollstellen in Form von:

- direkten Gespräche mit der Kontrollstelle zu besonderen Sachverhalten
- Kontrollstellenleiterbesprechungen
- Dienstbesprechungen
- Rundschreiben zu verschiedenen Themen z.B. SO₂- Gehalte in Öko-Wein, Spargeljungpflanzen, Jahresmeldungen
- Mehrtägige Fachschulungen

1.2.3.6 Angekündigte/unangekündigte Inspektionen und Besuche

Mindestens 20 % der Kontrollbesuche sind in Deutschland unangekündigt durchzuführen. Im Verdachtsfall finden ebenfalls unangekündigte Kontrollen statt und kostenpflichtige Nachkontrollen nach Abmahnungen. Diese Nachkontrollen werden überwiegend kurzfristig und unangekündigt durchgeführt. Kontrollen in der Außer-Haus-Verpflegung finden regelmäßig unangemeldet statt.

Tabelle 12: Informationen zu Überwachung und Überprüfung (Audits)

Kontrollstelle	Anzahl eingetragener Unternehmer pro Kontrollstelle	Dokumentenprüfung und Office Audits (1) (Anzahl kontrollierter Unternehmerakten)						Anzahl Review-Audits (2) durch eigene Nachkontrollen oder eigene Unternehmenskontrollen, die auch Prüfungsfeststellungen zu dem Aspekt Fachaufsicht haben						Anzahl Witness-Audits (3) durch Kontrollbegleitungen oder gemeinsame Kontrollen Behörde/Kontrollstelle, die auch Prüfungsfeststellungen zu dem Aspekt Fachaufsicht haben					
		Agrarerezeuger (*)	Produktionseinheiten für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)	Agrarerezeuger (*)	Produktionseinheiten für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)	Agrarerezeuger (*)	Produktionseinheiten für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)
1	666	171	1	72	1	1	6	1	0	0	0	0	0	10	0	8	0	0	1
2	1598	66	0	29	0	0	0	14	0	3	0	0	0	38	0	23	0	0	16
3	827	0	0	16	6	0	5	0	0	6	0	0	1	1	0	18	0	0	4
4	2517	19	1	24	1	1	4	1	0	1	0	0	0	37	0	14	1	0	1
5	424	14	0	12	0	0	4	2	0	3	0	0	2	4	0	1	0	0	0
6	1113	14	0	15	1	0	2	1	0	1	1	0	1	11	0	7	1	0	0
7	226	1	0	3	0	0	1	1	0	0	0	0	0	3	0	3	0	0	0
8	2063	46	1	6	1	1	1	1	0	5	0	0	1	28	0	15	0	0	1
9	5908	61	0	18	16	0	10	19	0	5	0	0	0	50	0	28	2	0	8
10	11878	223	0	98	4	0	11	17	0	8	0	0	5	155	1	92	4	0	36
11	2689	26	1	121	5	3	3	2	0	6	0	0	0	28	1	51	2	0	3
12	2817	14	1	14	1	1	4	16	0	1	0	0	0	37	0	7	2	0	4
13	240	1	1	2	1	1	1	17	0	0	0	0	1	17	3	3	0	0	0
14	852	46	0	31	5	0	10	1	0	0	0	0	0	16	0	8	1	0	3
15	669	14	0	2	1	0	0	0	0	5	0	0	1	1	0	1	1	0	0
16	405	2	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	2	0	0	0
17	2889	25	0	33	3	0	2	0	0	5	2	0	1	11	0	38	6	0	4
18	503	21	0	3	0	0	6	1	0	0	0	0	0	11	0	2	0	0	2
Σ	38284	764	7	500	47	9	71	94	0	49	3	0	13	459	5	321	20	0	83

- (*) "Erzeuger" umfassen Erzeuger, die ausschließlich Erzeuger sind, Erzeuger, die auch Verarbeiter sind, Erzeuger, die auch Einführer sind, Unternehmen der Imkerei und Aquakultur, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen
- (**) "Verarbeiter" umfassen Verarbeiter, die ausschließlich Verarbeiter sind, Verarbeiter die auch Einführer sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen
- (***) "Einführer" umfassen Einführer, die ausschließlich Einführer sind, Einführer die auch Verarbeiter sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen
- (****) "Ausführer" umfassen Ausführer, die ausschließlich Ausführer sind, Ausführer die auch Erzeuger sind, Ausführer die auch Verarbeiter sind, Ausführer die auch Futtermittelhersteller sind, sowie Ausführer nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen
- (*****) "Andere Unternehmen" umfassen Händler (Großhändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmer.
- (1) Nur Unregelmäßigkeiten und Verstöße, die den ökologischen/biologischen Status von Erzeugnissen beeinträchtigen und/oder zur Anwendung einer Maßnahme geführt haben
- (2) Bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung stellt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle sicher, dass in der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte von der Unregelmäßigkeit betroffene Partie oder Erzeugung kein Bezug auf die ökologische/biologische Produktion erfolgt, wenn dies in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, sowie zu der Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit steht (Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates)
- (3) Bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung untersagt die Kontrollbehörde der Kontrollstelle dem betreffenden Unternehmer die Vermarktung von Erzeugnissen mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in der Kennzeichnung und Werbung für eine mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats vereinbarte Dauer (Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates)
- (4) Dokumentenprüfung der relevanten allgemeinen Unterlagen, aus denen Struktur, Funktionsweise und Qualitätsmanagement der Kontrollstelle hervorgehen. Office-Audits der Kontrollstellen umfassen die Kontrolle der Unternehmerakten und die Überprüfung der Vorgehensweise im Falle von Nichtkonformitäten und Beschwerden einschließlich der Kontrollhäufigkeit (Mindestanzahl), der Anwendung eines risikobasierten Ansatzes, unangekündigter Kontroll- und Folgebesuche, der Vorgehensweise in Bezug auf die Probenahme und des Austausches von Informationen mit anderen Kontrollstellen und Kontrollbehörden.
- (5) Review-Audit: Kontrolle eines Unternehmers durch die zuständige Behörde zwecks Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Kontrollverfahren durch die Kontrollstelle und der Wirksamkeit der Kontrollen der Kontrollstellen
- (6) Witness-Audit: Begutachtung der Kontrolltätigkeit eines Mitarbeiters der Kontrollstelle durch die zuständige Behörde

1.3 Futtermittelkontrolle (FM)

Grundlage für Art und Umfang der amtlichen Futtermittelkontrolle in den Ländern ist das „Kontrollprogramm Futtermittel“, das im MNKP für die Periode 2012-2016 unter Nr. 3.2.3 „System zur Kontrolle der Futtermittelsicherheit“ genannt und beschrieben ist.

Das Kontrollprogramm Futtermittel trägt unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu einer einheitlichen Durchführung der Kontrolle und zu einem abgestimmten Niveau der Kontrollaktivitäten in den Ländern bei. Risikoorientierte Futtermittelkontrollen dienen u. a. der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen in der Verordnung (EG) Nr. 183/2005, Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Verordnung (EG) Nr. 767/2009, Verordnung (EG) Nr. 1831/2003, Richtlinie 2002/32/EG und Verordnung (EG) Nr. 669/2009. Umfang und Ergebnisse der Kontrollen der Länder werden vom BVL zusammengefasst und in Abstimmung mit den Ländern ausgewertet. Das Ergebnis dient auch als Entscheidungsgrundlage für die Weiterentwicklung der Kontrollaktivitäten. Die Auswertung wird unter dem Titel „Futtermittelüberwachung: Statistik 2015“ in einer Zusammenfassung mit Erläuterungen und einer tabellarischen Langfassung dargestellt. Beide Berichte werden auf den Internetseiten des BMEL (http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierernaehrung/_texte/FuttermittelJahresueberwachung.html;jsessionid=AD736BC040AAF58A601CFA7D74939E2E.2_cid367) unter dem Bereich „Tierernährung“ veröffentlicht.

1.3.1 *Futtermittelkontrollen gemäß dem Kontrollprogramm Futtermittel*

Umfang der Kontrollen

Mit der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften über die Futtermittelhygiene (Futtermittelhygieneverordnung) ist eine Registrierungspflicht für alle Futtermittelunternehmer eingeführt worden. Sie gilt für die Futtermittelprimärproduktion ebenso wie für alle sonstigen Erzeugungs-, Herstellungs-, Lagerungs-, Transport- oder Verarbeitungsstufen einschließlich der Betriebe, die Futtermittel im Auftrag lagern und transportieren. Die Länder haben im Berichtsjahr 2015 insgesamt **329.765** registrierte Futtermittelbetriebe in Verzeichnissen geführt. Die Anzahl der zugelassenen Betriebe mit Tätigkeiten gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 oder mit einer Zulassung gemäß der Futtermittelverordnung belief sich im Jahr 2015 auf 1007. Mit der Verordnung (EU) Nr. 225/2012 sowie der Elften Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften wurde das Erfordernis der Zulassungspflicht von Betrieben, die bestimmte Fette, Öle und deren Nebenerzeugnisse mischen, herstellen oder in Verkehr bringen, festgelegt. Die Anzahl der zugelassenen Betriebe, die diese Tätigkeiten ausführen, beträgt 38 Betriebe.

Amtliche Futtermittelkontrollen umfassen Inspektionen sowie Warenuntersuchungen durch Probenahmen und Analysen bzw. Prüfung der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung. Durch europäische und nationale Rechtsvorschriften ist in den letzten Jahren die Verantwortlichkeit der Futtermittelunternehmer für die Sicherstellung der Unbedenklichkeit der vom Tier gewonnenen Lebensmittel für die menschliche Gesundheit, den Schutz der Tiergesundheit und die Verhinderung der Gefährdung des Naturhaushaltes sowie die Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Tiere gestiegen und zunehmend deutlich geworden. Dies hatte zur Folge, dass in der Kontrolltätigkeit die im Vergleich zu den Warenuntersuchungen deutlich personal- und zeitaufwändigeren Inspektionen, einschließlich der Überprüfung der Einrichtung und Einhaltung eines HACCP-gestützten Eigenkontrollsystems durch die Futtermittelunternehmer, intensiviert wurden.

Die Anzahl der geplanten Inspektionen innerhalb eines Kontrolljahres wird durch die Überwachungsbehörden der Länder auf Grundlage einer Risikoanalyse unter Berücksichtigung der länderspezifischen Strukturen ermittelt.

Die Auswahl und Festlegung der Probenahmen erfolgen durch die Länder auf den einzelnen Stufen der Futtermittelkette. Hierbei werden die verschiedenen Futtermittelkategorien bei der Herstellung, beim Handel, beim Transport, bei der Lagerung und bei der Primärproduktion erfasst sowie die in den Vorjahren festgestellten Auffälligkeiten berücksichtigt.

16.154 Futtermittelunternehmer wurden im Jahr 2015 von den für die Futtermittelüberwachung zuständigen Behörden risikoorientiert kontrolliert. Davon sind mehr als die Hälfte der kontrollierten Betriebe Primärproduzenten (64,3 %).

In den kontrollierten Betrieben wurden insgesamt **20.351** Inspektionen durchgeführt. Damit wurden diese Kontrollen im Vergleich zum Jahr 2014 um 6,7 % verstärkt (2014: 19.071 Inspektionen; Abbildung 12). Bei den Inspektionen insgesamt wurden in 12,6 % der Fälle Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften festgestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass als Abweichungen nicht nur Verstöße, sondern jedwede Abweichung von gesetzlichen Vorschriften gewertet wird.

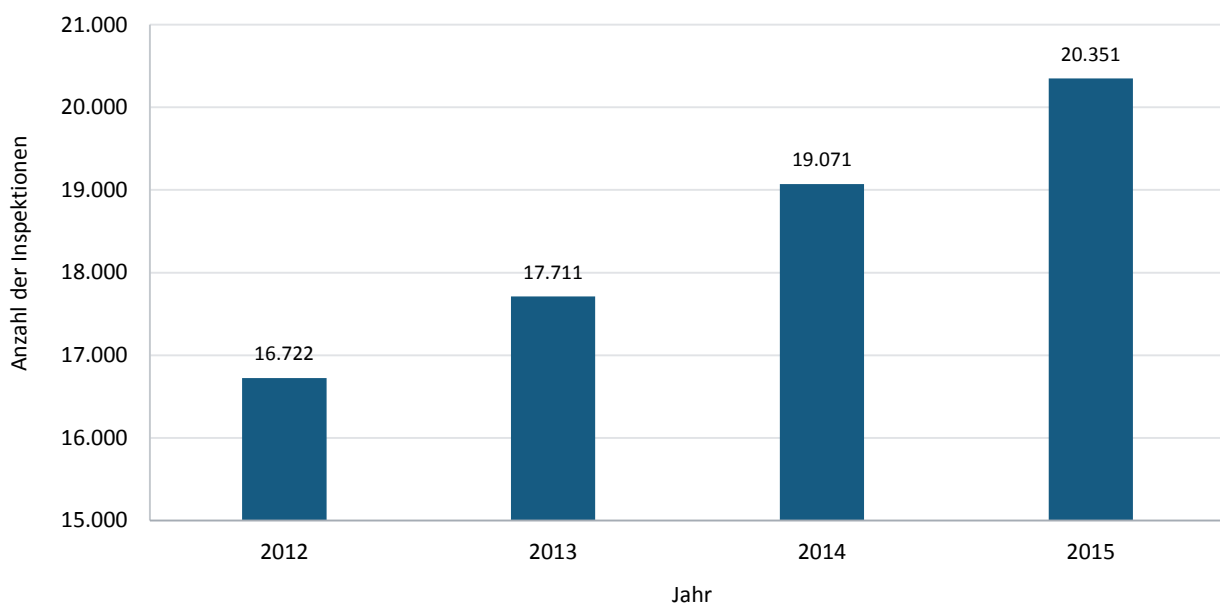


Abbildung 12: Anzahl der Inspektionen bei Futtermittelunternehmern in den Jahren 2012 bis 2015

Zu einer Warenuntersuchung werden – außer der Probenahme zu Analysezwecken und der Laboranalyse – z. B. auch die Kontrolle der Transportmittel, der Verpackung, der Etikettierung oder der Werbung (auch über Internet) gezählt. Im Jahr 2015 wurden **37.715** Warenuntersuchungen durchgeführt. In 10,4 % dieser Kontrollen wurden Abweichungen von rechtlichen Vorschriften festgestellt.

Die Anzahl der im Rahmen der Warenuntersuchungen gezogenen Futtermittelproben war mit 16.722 um 3,4 % niedriger als im Vorjahr.

Die insgesamt 16.722 Proben wurden 146.295 Einzelbestimmungen (ohne Rückstandsanalysen auf Pestizide) unterzogen.

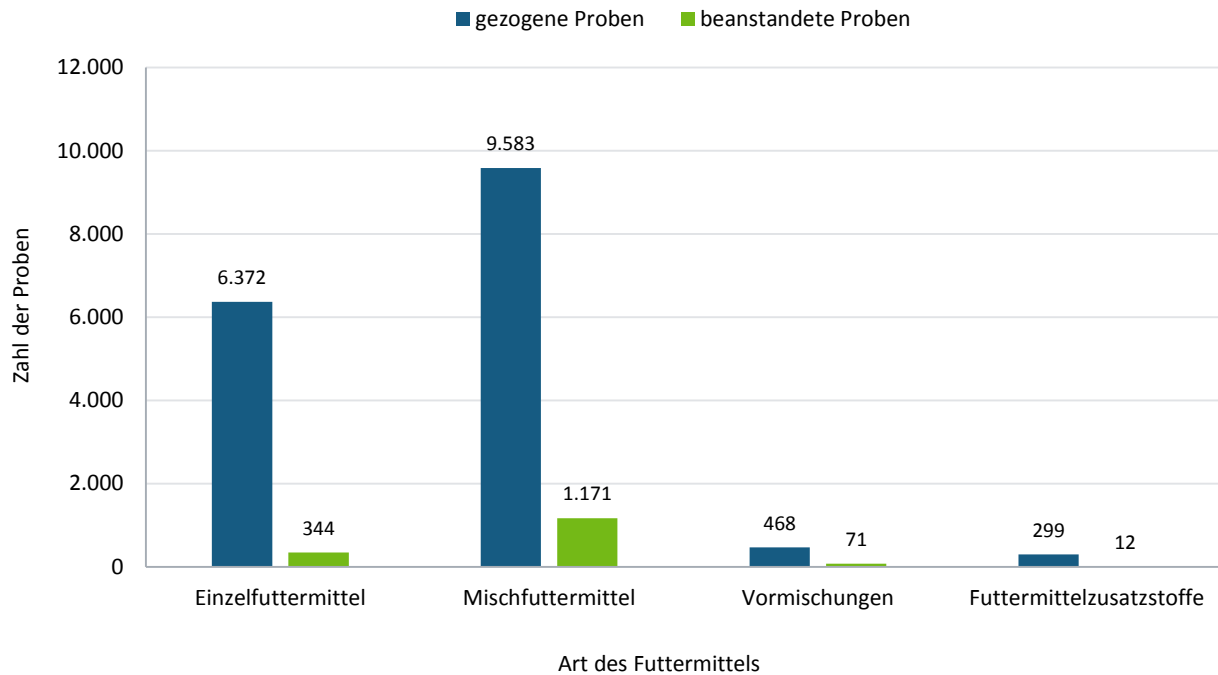


Abbildung 13: Zahl gezogener und beanstandeter Futtermittelproben

Verstöße

Beanstandete Proben

Bei der Darstellung der Kontrollergebnisse wird ein Schwerpunkt auf die Beschreibung und Analyse der bei den Kontrollen festgestellten Verstöße gelegt. Bei Betrachtung der hier genannten Fallzahlen von Verstößen muss berücksichtigt werden, dass es sich um die Auswertung der Ergebnisse von größtenteils risikoorientiert geplanten Kontrollen handelt. Sachverhalte, die in der Vergangenheit auffällig geworden waren, wurden somit häufiger kontrolliert als solche, bei denen man aus Erfahrung keine Änderung des Risikos von Verstößen erwartet. Aus diesem Grund kann aus den vorliegenden Zahlen und Ergebnissen nicht auf die Gesamtsituation auf dem Markt geschlossen werden.

Die Anzahl gezogener und beanstandeter Futtermittelproben aufgeschlüsselt nach Art des Futtermittels ist in Abbildung 13 dargestellt.

Für die Berechnung der Beanstandungsquote der Proben insgesamt wird jede beanstandete Probe einfach gezählt, auch wenn diese Probe aufgrund mehrerer Parameter zu beanstanden war (Abbildung 14). Unter Berücksichtigung des Zeitraumes der letzten dreizehn Jahre hat sich die Beanstandungsquote kontinuierlich verbessert. Im Jahr 2002 waren noch 19,9 % der untersuchten Futtermittelproben zu beanstanden. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Beanstandungsquote im Jahr 2015 um 0,1 Prozentpunkte auf 9,6 % verringert (2014: 9,7 %). Bei Einzelfuttermitteln ist mit 5,4 % dieselbe Beanstandungsquote zu verzeichnen wie im Vorjahr (2014: 5,4 %). Bei Mischfuttermitteln ist die Beanstandungsquote im gleichen Zeitraum mit 12,2 % um 0,3 Prozentpunkte gesunken (2014: 12,5 %). Innerhalb der Mischfuttermittelkategorien sind jedoch die Beanstandungsquoten bei Mischfuttermitteln für Heimtiere mit 19,0 % (2014: 17,6 %) und bei Mineralfuttermitteln mit 18,2 % als sehr hoch zu bezeichnen. Bei Mineralfuttermitteln konnten jedoch um 1,8 Prozentpunkte weniger Beanstandungen ausgesprochen werden als im Vorjahr (2014: 20,0 %).

Bei Vormischungen waren im Jahr 2015 etwas mehr Proben zu beanstanden als im Jahr 2014. Die Beanstandungsquote ist um 2,8 Prozentpunkte auf 15,2 % leicht gestiegen (2014: 12,4 %). Bei Futtermittelzusatzstoffen und deren Zubereitungen beträgt die Beanstandungsquote 4,0 % (2014: 3,8 %).

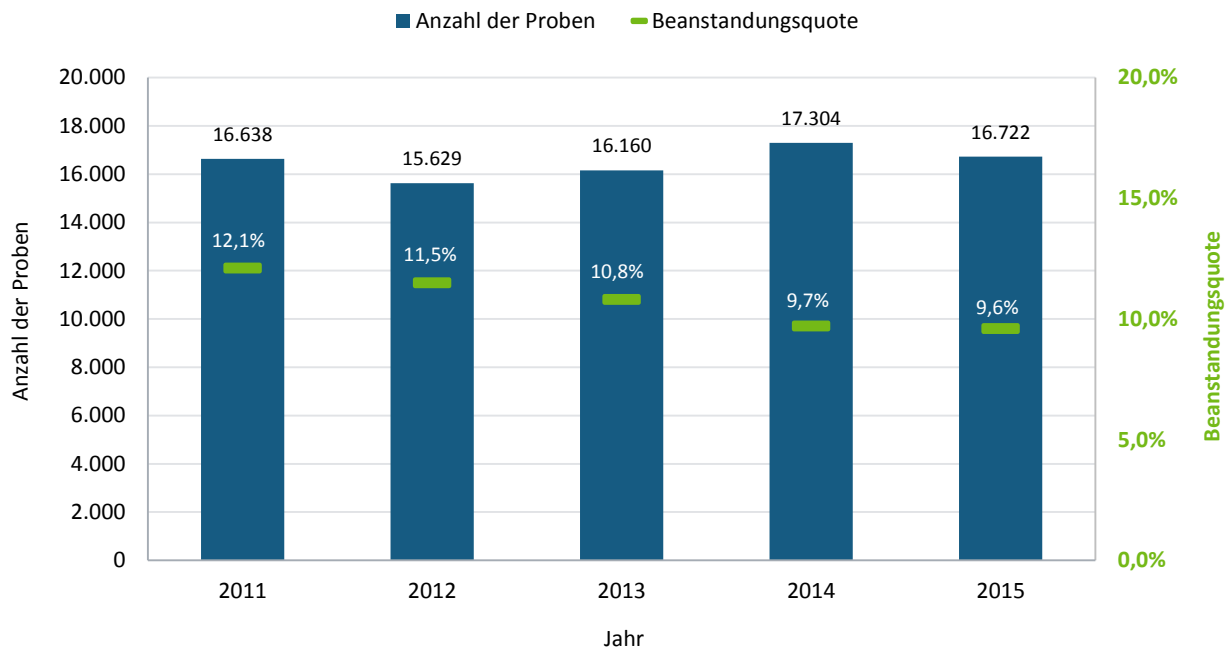


Abbildung 14: Anzahl der Proben und Beanstandungsquoten in den Jahren 2011 bis 2015 (alle Futtermittel)

Die Anzahl der Einzelbestimmungen und Beanstandungsquoten in den Jahren 2011 bis 2015 ist in Abbildung 15 dargestellt.

Die Anzahl der Einzelbestimmungen und Beanstandungszahlen bei den einzelnen Parametergruppen für das Jahr 2015 ist Tabelle 13 zu entnehmen.

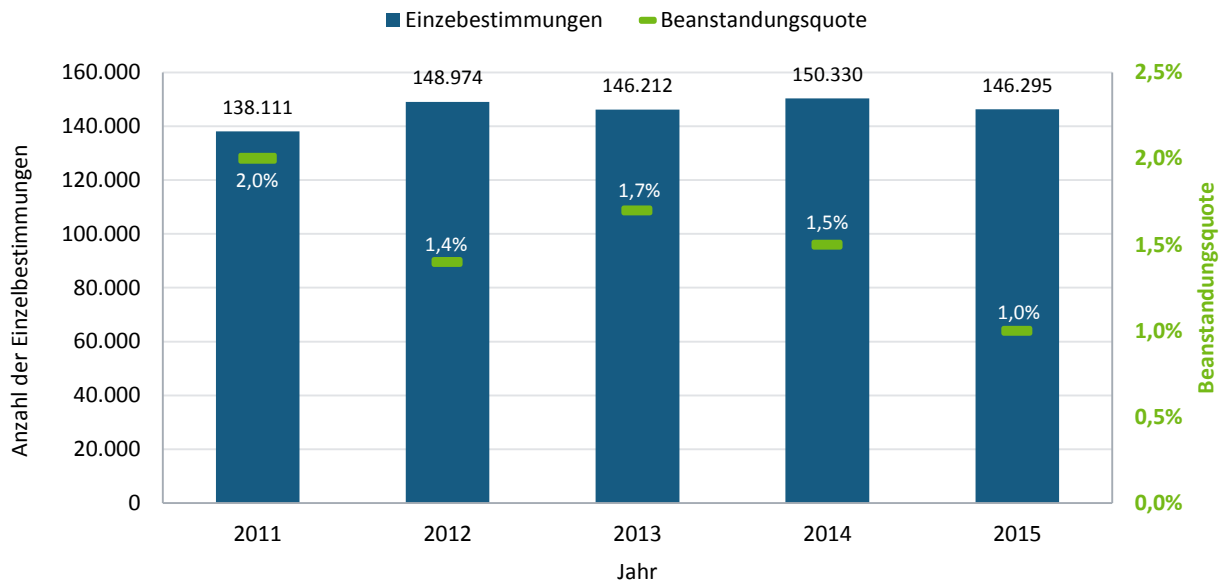


Abbildung 15: Anzahl der Einzelbestimmungen und Beanstandungsquoten

Tabelle 13: Anzahl der Einzelbestimmungen und Beanstandungen

	Einzelbestimmungen	Beanstandungen (absolut)	Beanstandungen (%)
Futtermittelzusatzstoffe	17.266	951	5,5
Unerwünschte Stoffe	56.124	136	0,2
Unzulässige Stoffe	40.426	35	0,1
Verbotene Stoffe	1.447	13	0,9
Zusammensetzung von Mischfuttermitteln	635	27	4,3
Mikrobiologische Untersuchungen	1.365	77	5,6
Inhaltsstoffe	15.983	851	5,3
Wasser	12.053	71	0,6
Energie	1.097	57	5,2
sonstige	2.899	56	1,9
Gesamt	149.295	2.274	1,5

Inhaltsstoffe

Die Anzahl der Bestimmungen auf Inhaltsstoffe insgesamt betrug im Berichtsjahr 2015 15.983. Die Beanstandungsquote ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,7 Prozentpunkte auf 5,3 % gestiegen. Wie bereits im Vorjahr, war die höchste Beanstandungsquote bei Rohasche mit 10,8 % zu verzeichnen (2014: 10,1 %).

Bei Aminosäuren, deren Salzen und Analogon sowie bei Harnstoff und seinen Derivaten wird bei der Überprüfung des angegebenen Gehaltes (Analytische Bestandteile gemäß Verordnung (EG) Nr. 767/2009 und Verordnung (EG) Nr. 152/2009) der Gesamtgehalt (nativ + zugesetzt) beurteilt. Diese Untersuchungen sind bei den Inhaltsstoffen unter Rohprotein oder ggf. Aminosäuren einbezogen. Bei Aminosäuren waren im Jahr 2015 mit 5,7 % um 1,3 Prozentpunkte mehr Proben zu beanstanden als in 2014 (3,4%).

Kontrolle der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln

Die Überprüfung der Einhaltung der Deklaration von Mischfuttermitteln erfolgt hauptsächlich über die mikroskopische Untersuchung. Bei 635 Proben aus Hersteller- und Handelsbetrieben ergab sich mit 4,3 % eine um 0,3 Prozentpunkte höhere Beanstandungsquote als im Vorjahr (2014: 4,0 %).

Energiegehalt

Im Jahr 2015 wurden 1.097 Energiebestimmungen durchgeführt. Die Beanstandungsquote ist mit 5,2 % um 1,1 Prozentpunkte im Vergleich zum Jahr 2014 gestiegen (4,1 %).

Futtermittelzusatzstoffe

Futtermittelzusatzstoffe sind Stoffe, die Futtermitteln zugesetzt werden, um bestimmte Wirkungen zu erzielen. Der Dosierungsbereich für verschiedene Futtermittelzusatzstoffe ist durch Mindest- und Höchstgehalte eingegrenzt. Bei Primärproduzenten erfolgen die Kontrollen vor allem hinsichtlich einer Über- oder Unterschreitung der futtermittelrechtlich zulässigen Höchst- und Mindestgehalte von Futtermittelzusatzstoffen in Mischfuttermitteln (bei Ergänzungsfuttermitteln auch unter Berücksichtigung der Tagesration). Bei Herstellern und Händlern von Futtermitteln werden zusätzlich die Abweichungen von deklarierten Gehalten überprüft und ggf. Beanstandungen aufgrund Nichteinhaltung der Kennzeichnungsanforderung nach Artikel 15 Buchstabe f) Verordnung (EG) Nr. 767/2009 ausgesprochen, obwohl nicht gleichzeitig eine Überschreitung eines Höchstgehaltes vorliegt. Aus diesem Grunde ist die Beanstandungsquote bei Herstellern und Händlern mit 5,8 % nicht direkt mit der Beanstandungsquote bei Primärproduzenten mit 3,2 % zu vergleichen.

Die Beanstandungsquote bei Futtermittelzusatzstoffen insgesamt ist mit 5,5 % im Vergleich zum Vorjahr

(2014: 6,4 %) leicht gesunken. Die Mehrzahl der Beanstandungen musste wegen Unter- bzw. Übergehalten an Futtermittelzusatzstoffen in Vormischungen (96 Beanstandungen, davon 64 Unter- und 32 Überschreitungen) und in Mischfuttermitteln (837 Beanstandungen, davon 129 Überschreitungen des zulässigen Höchstgehaltes) ausgesprochen werden. Wie bereits in den Vorjahren ist ein Schwerpunkt bei den Überschreitungen der Höchstgehalte an Spurenelementen (94 Überschreitungen, darunter 34 bei Zink, 27 bei Kupfer und 24 bei Selen) in Mischfuttermitteln zu verzeichnen.

Die Beanstandungsquote insgesamt aufgrund von Überschreitungen des zulässigen Höchstgehaltes der Futtermittelzusatzstoffe in Futtermitteln ist mit 0,9 % im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken (2014: 1,5 %).

Unzulässige Stoffe

Bei der Gruppe der unzulässigen Stoffe ist die Beanstandungsquote von 0,1 % gleich niedrig wie in 2014.

Im Hinblick auf die Vermeidung von TSE und die Diskussion über mögliche zukünftige Verwendungen verarbeiteter tierischer Produkte wird im „Kontrollprogramm Futtermittel“ empfohlen, bei nicht zugelassenen Stoffen nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und nach § 18 LFGB den Kontrollumfang aus dem Jahre 2006 beizubehalten. Im Jahre 2015 wurden 3.893 Untersuchungen auf Stoffe nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durchgeführt (2014: 3.552 Untersuchungen). Zu Beanstandungen kam es lediglich bei zwei Proben (0,1 %, 2014: fünf Fälle (0,1 %)). Zur Prüfung auf den nicht zulässigen Einsatz tierischer Fette wurden zwei Bestimmungen durchgeführt, die zu keiner Beanstandung führten.

Unter „sonstigen unzulässigen Stoffen“ sind nicht mehr zugelassene oder für die jeweilige Tierart nicht zugelassene Futtermittelzusatzstoffe und sonstige nicht zugelassene Stoffe (Verschleppungen oder illegaler Einsatz von Arzneimitteln) zusammengefasst. Insgesamt wurden 36.531 Bestimmungen auf solche Stoffe durchgeführt. Die Beanstandungsquote beträgt 0,1 %.

Unerwünschte Stoffe

Die entsprechend der orientierenden Vorgabe des Kontrollprogramms Futtermittel in Höhe von 31.705 durchzuführenden Einzelbestimmungen auf „unerwünschte Stoffe“ wurde mit 56.124 Einzelbestimmungen erneut deutlich überschritten. Damit dokumentiert sich die Schwerpunktsetzung der Länder hinsichtlich der Bedeutung dieser Stoffe für die Sicherheit des Verbrauchers und der Tiere. Die Beanstandungsquote lag mit 0,2 % so niedrig wie im Vorjahr.

Bei diesen Angaben zu den „unerwünschten Stoffen“ ist die Anzahl der Einzelbestimmungen auf Rückstände von Pestiziden nicht einbezogen.

Insgesamt wurden zusätzlich 97.655 Einzelbestimmungen auf Rückstände an Pestiziden gemäß Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 durchgeführt. Bei dieser großen Anzahl ist zu berücksichtigen, dass die meisten Wirkstoffe in einem Analysengang erfasst werden. Die Anzahl der Proben, bei denen die Bestimmungen auf Pestizide durchgeführt wurden, beträgt 1.592. Bei unbearbeiteten Futtermitteln wurden 53.259 Einzelbestimmungen durchgeführt. Es wurden 16 Beanstandungen (in 14 Proben) ausgesprochen, davon 7 Beanstandungen bei Ölsaaten und Ölfrüchten (1 Chlorpyrifosmethyl, 1 Deltamethrin, 2 Pirimiphosmethyl, 1 Haloxyfop, 1 Cyproconazol, 1 Imidachloprid), 6 Beanstandungen bei Getreidekörnern (6 Proben) (3 Piperonylbutoxid, 1 Biphenyl, 2 Epoxiconazol) sowie 3 Beanstandungen bei sonstigen unbearbeiteten Einzelfuttermitteln (2 Proben) (2 Carbendazim und Benomyl, 1 Carbofuran und 3-Hydroxycarbofuran).

Der Umfang der Bestimmungen von Pestiziden in bearbeiteten Futtermitteln belief sich auf 44.396. Bei 6 Proben wurden insgesamt 8 Beanstandungen ausschließlich bei bearbeiteten Einzelfuttermitteln ausgesprochen (je 1 Carbendazim und Benomyl, Deltamethrin, Dithiocarbamate, Metalaxyl, Permethrin, Epoxiconazol sowie 2 Haloxyfop).

Verbotene Stoffe

Bei 1.447 durchgeführten Untersuchungen z. B. auf gebeiztes Getreide, behandeltes Holz, Verpackungsmaterialien oder Abfälle ergab sich 2015 eine im Vergleich zum Vorjahr gleich niedrige Beanstandungsquote von 0,9 % (2014: 0,8 %).

Untersuchungen auf mikrobiellen Verderb

Im Jahr 2015 wurden 1.365 Untersuchungen zur mikrobiologischen Qualität von Futtermitteln durchgeführt (2014: 1.613 Untersuchungen). Die Beanstandungsquote ist mit 5,6 % etwa gleich hoch wie im Vorjahr (2014: 5,1 %).

Sonstige Bemerkungen

Es wurden 2.240 Verstöße gegen formale Kennzeichnungsvorschriften verzeichnet. Das sind 8,6 % weniger als im Vorjahr (2014: 2.451 Verstöße).

Maßnahmen gegenüber Unternehmern bei Beanstandungen

Die Maßnahmen bei Beanstandungen sind fallbezogen unterschiedlich. Insgesamt wurden 1.739 Hinweise und Belehrungen erteilt und 184 Verwarnungen ausgesprochen; außerdem wurden 456 Bußgeldverfahren und 4 Strafverfahren eingeleitet.

1.3.2 Erst- und Warmmeldungen zu Futtermitteln im RASFF

Von Deutschland wurden im Jahr 2015 insgesamt 30 Erstmeldungen im RASFF zu Futtermitteln erstellt. Die Anzahl der Erstmeldungen der Mitgliedstaaten zu in Deutschland hergestellten bzw. von Deutschland in Verkehr gebrachten Futtermitteln beträgt 19 Erstmeldungen. Von diesen insgesamt 49 Erstmeldungen waren 11 Warmmeldungen, 34 Informationsmeldungen sowie 4 Meldungen über Grenzzurückweisungen bei der Einfuhr. In 12 Fällen handelte es sich um Futtermittel für Heimtiere (Abbildung 16). 24 der 49 Meldungen mussten aufgrund einer mikrobiellen Belastung der Futtermittel (Salmonellen/Enterobakterien) ausgesprochen werden (Abbildung 17).

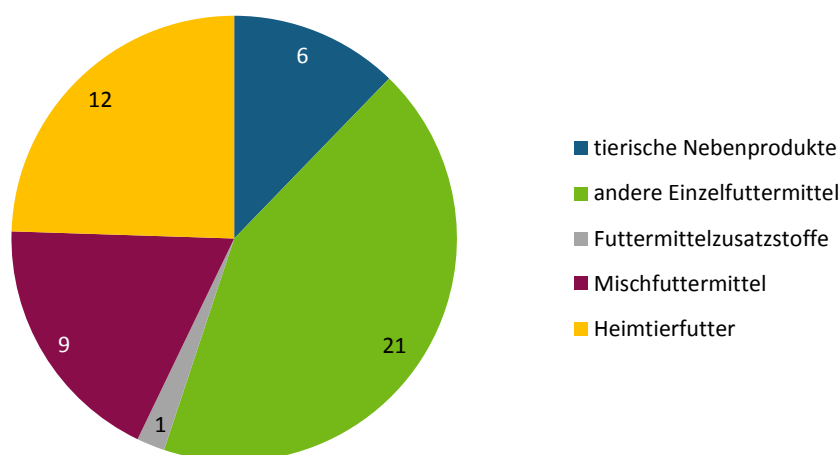


Abbildung 16: Anzahl der Proben und Beanstandungsquoten in den Jahren 2011 bis 2015 (alle Futtermittel)

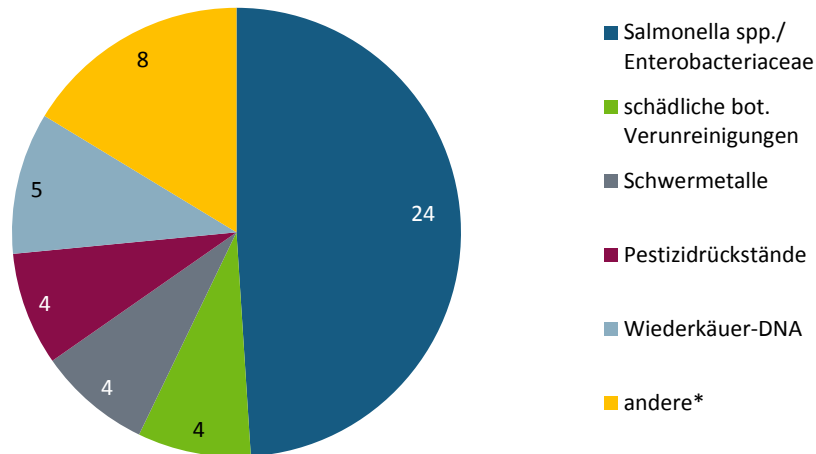


Abbildung 17: Anzahl der Erstmeldungen im RASFF nach Risikoart
*Mykotoxine, Fremdkörper, Hexachlorbenzol, Dioxine, Anthrachinon

1.4 Tiergesundheit (TG)

1.4.1 Überwachung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Tierseuchen

1.4.1.1 Monitoring-Programme

Aviäre Influenza

Im Jahr 2015 wurden im Rahmen des routinemäßigen und EU-kofinanzierten Wildvogel- und Geflügelmonitorings **5.023** Stück Geflügel und **1.718** Wildvögel untersucht.

- Hochpathogene aviäre Influenza (HPAI)

Sowohl in Geflügelhaltungen als auch bei Wildvögeln wurde 2015 hochpathogenes aviäres Influenzavirus nachgewiesen. Mit Ausnahme eines H7N7-Ausbruchs in Niedersachsen handelte es sich in allen Fällen um Viren des Subtyps H5N8, die eine enge Verwandtschaft mit zuvor in Südkorea und Japan detektierten HPAIV H5N8 aufwiesen. Die Ausbrüche wurden ab November 2014 registriert. In Deutschland waren im Jahr 2015 insgesamt vier Geflügelhaltungen (zwei Kleinhaltungen, eine Stallhaltung und ein Zoo) betroffen.

In allen Fällen konnte das Virus im Ausbruchsbestand durch Maßnahmen der Bestandsräumung, Reinigung und Desinfektion der Ställe sowie eine Wiederbesetzungssperre wirksam bekämpft werden; es kam zu keinen Sekundärausbrüchen.

- Niedrigpathogene aviäre Influenza (NPAI)

Niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus (NPAIV) des Subtyps H5 wurde in einem Gemischtbestand in Bayern, der Subtyp H7 in drei niedersächsischen Geflügelbeständen festgestellt (eine Mast-, eine Freiland- und eine Stallhaltung) In allen Fällen führten Bestandsräumungen zum Erlöschen der Ausbrüche.

Blauzungenkrankheit

Im Jahr 2015 wurden der Kommission im Rahmen des Erstattungsantrags **3.368** Rinder, Schafe und Ziegen auf BTV geltend gemacht und untersucht. Dabei gab es keinen Hinweis auf ein Zirkulieren des Virus.

Klassische Schweinepest

Im Rahmen des Monitorings wurden im Jahr 2015 bei Wild- und Hausschweinen **106.593** Untersuchungen mit negativem Ergebnis durchgeführt.

Tollwut

Zur Aufrechterhaltung des tollwutfreien Status gemäß den OIE-Kriterien wurden im Jahr 2015 bundesweit insgesamt **4.766** Tiere (davon 3.217 Füchse) mit negativem Ergebnis auf Tollwut (Rabiesvirus, Genotyp 1) getestet.

Transmissible Spongiforme Enzephalopathie (TSE)

- Scrapie bei Schaf und Ziege

Im Rahmen des TSE-Überwachungsprogramms gemäß den Maßgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wurden im Jahr 2015 **17.812** Schafe und **1.573** Ziegen getestet. Es wurden 11 Scrapie-Ausbrüche (10 atypische und ein klassischer Fall) in sechs Bundesländern amtlich festgestellt.

- Bovine Spongiforme Enzephalopathie beim Rind (BSE)

Basierend auf der Untersuchung von **214.319** Rindern gemäß den Maßgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wurden im Jahr 2015 keine BSE-Fälle diagnostiziert.

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der TSE-Überwachungsverordnung und zur Aufhebung der BSE-Untersuchungsverordnung vom 21. April 2015 (BGBl. I S.615) am 28. April 2015 ist die verpflichtende systematische Untersuchung der über 96 Monate alten gesundgeschlachteten Rinder auf BSE entfallen.

Stand der Sanierung von Rinderbeständen bezüglich der BHV1-Infektion

Nachdem Bayern und Thüringen bereits in den Jahren 2011 und 2014 als frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis (Bovine Herpesvirusinfektion, BHV1) anerkannt wurden, haben im Jahr 2015 die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt diesen Status ebenfalls erlangt. Das Saarland, Rheinland-Pfalz sowie die drei nordrhein-westfälischen Regierungsbezirke Detmold, Arnsberg und Münster haben Anerkennungsanträge nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG gestellt. Die übrigen Länder haben inzwischen zur Spitzengruppe freier oder fast freier Bundesländer aufgeschlossen. Der Prozentsatz BHV 1-freier Betriebe hat sich bundesweit von 97,5% (2014) auf 98,9% in 2015 erhöht.

1.4.2 Neu aufgetretene Tierseuchen

Ansteckende Blutarmut der Einhufer

Im Jahr 2015 wurden fünf Fälle von ansteckender Blutarmut festgestellt. Ein Ausbruchsbestand befand sich im Freistaat Sachsen und steht im Zusammenhang mit dem Ausbruchsgeschehen aus dem Vorjahr. Vier weitere Ausbrüche ereigneten sich in Bayern. Für zwei Ausbrüche konnte ein epidemiologischer Zusammenhang gezeigt werden.

Rotz

Bei einem Sportpferd wurde im Rahmen einer Exportuntersuchung im Dezember 2014 ein positives Ergebnis für Rotz in der Komplementbindungsreaktion (KBR) festgestellt. Der vorliegende Fall von Rotz stellt das erste (Wieder-)Auftreten der Erkrankung in der heimischen Equidenpopulation seit 1955 dar. Die epidemiologischen Untersuchungen sowie ein risikobasiertes Monitoring wurden im Jahr 2015 mit negativem Ergebnis abgeschlossen und der Ausbruch für erloschen erklärt.

1.4.3 Tierkennzeichnung und -registrierung (HIT), Ergebnisse aus der amtlichen Kontrolle der Tierhalter

Zu den Ergebnissen der auf Grund von EU-Vorgaben durchgeführten Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen an die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern bzw. Schafen und Ziegen wird auf die entsprechende Berichterstattung des BMEL an die Kommission verwiesen.

1.4.4 Amtliche Kontrollen Tierischer Nebenprodukte

In den Ländern wurden auf der Grundlage risikobasierter Ansätze Kontrollen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 durchgeführt. Die Darstellung erfolgt ggf. in den Länderberichten.

1.4.5 Besondere Ereignisse, die länderübergreifende Kontrollaktivitäten ausgelöst haben

1.4.5.1 Verstärktes BTV-Monitoring

Im August 2006 trat die Blauzungenkrankheit erstmals in Deutschland, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg und Frankreich auf. Bis Ende 2007 breitete sich BTV-8 über weite Teile Nordwest-Europas aus. Daraufhin fasste die Kommission die Regeln für Überwachung der Blauzungenkrankheit mit der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26.10.2007 neu. Es wurden Mindestanforderungen an die Überwachung festgelegt, die seitdem mehrfach angepasst wurden. Seit 2011 ist Deutschland wieder frei von der Blauzungenkrankheit.

Zur Umsetzung der Verordnung führt Deutschland eine passive klinische sowie eine aktive Überwachung durch.

Passive Überwachung (Verordnung (EG) Nr. 1266/2007, Anhang I Nummer 2.1)

Der passiven Überwachung kommt trotz der derzeit zu erwartenden geringgradigen klinischen Symptome eine hohe Bedeutung zu. Dies bedeutet, dass verstärkt auf Krankheitsanzeichen zu achten ist, die beim Wiederkäuer auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit hindeuten (Fieber, verminderter Appetit, vermehrtes Speicheln, Hyperämie der Kopfschleimhäute, Schwellungen, Erosionen und Ulzerationen an der Maulschleimhaut, den Lippen, der Nase, der Zunge, entzündliche Veränderungen am Kronsaum und an den Zitzen, Zyanosen, vor allem der Zunge, Bewegungsunlust, klammer Gang und Lahmheiten, Aborte, Fruchtbarkeitsstörungen). Den zuständigen Behörden ist das Auftreten derartiger Krankheitsanzeichen anzuzeigen. Bei Bestätigung der klinischen Symptomatik sind die Beprobung der Tiere (EDTA-Blut, Plasma) sowie die virologische Untersuchung mittels PCR zu veranlassen.

Aktive Überwachung (Verordnung (EG) Nr. 1266/2007, Anhang I Nummer 2.2)

Im Rahmen der aktiven Laborbeobachtung werden in einem jährlichen Programm Rinder mittels einer Stichprobe auf die Blauzungenkrankheit untersucht.

Der Probenumfang wurde so gewählt, dass eine Prävalenz von 20 % mit 95 % Zuverlässigkeit in einem geografischen Gebiet mit einer Fläche von etwa 2000 km² festgestellt werden kann. Das bedeutet, dass pro 2000 km² mindestens 14 Rinder untersucht werden müssen. Es ist möglich, Proben, die aus einem anderen Grund genommen werden (z.B. für Handelsuntersuchungen), in der aktiven Überwachung der Blauzungenkrankheit zu berücksichtigen.

Weitere Überwachungsmaßnahmen

Vor dem Hintergrund der Ausbreitung von BTV-4 seit Mai 2014 von Griechenland ausgehend auf dem Balkan in nördlicher Richtung bis nach Österreich und Slowenien hält das Friedrich-Loeffler-Institut verstärkte

Überwachungsmaßnahmen in Deutschland für notwendig. Auch das erneute Auftreten von BTV-8 in Frankreich begründet diese. Neben der besonderen Bedeutung der passiven Überwachung sowie der Untersuchung von aus Risikogebieten importierten Tieren werden auch aufgrund der bisher meist fehlenden oder nur geringgradigen klinischen Symptome bei BTV-infizierten Tieren in Österreich und Frankreich verstärkte aktive Maßnahmen empfohlen.

- Beprobung von aus Österreich und Frankreich nach Deutschland verbrachter Rinder

Um mögliche Infektionen bei nach Deutschland verbrachten Rindern festzustellen, wurden im Zeitraum

- vom 01.07.2015-15.09.2015 aus Frankreich nach Deutschland sowie
- vom 01.09.2015-18.11.2015 aus Österreich nach Deutschland

verbrachte Rinder mittels PCR auf BTV untersucht.

Insgesamt wurden im Rahmen des Programms **9967** Tiere (3368 Untersuchungen davon waren durch die EU kofinanziert) mit negativem Ergebnis getestet (siehe Tabelle 14).

Tabelle 14: Im Jahr 2015 mittels PCR oder ELISA auf BTV getestete Tiere

Tierart	Gesamt	ELISA	PCR
Rind	9.703	8.228	2.793
Schaf	731	139	669
Ziege	215	85	215
Summe	10.649	8.452	3.677

1.5 Tierschutz (TS)

Die Zuständigkeit zur Überprüfung der Einhaltung des Tierschutzrechtes liegt bei den zuständigen Veterinärbehörden der Länder. Diese führen risikoorientierte Regelkontrollen als Vor-Ort-Kontrollen insbesondere in Nutztierhaltungen, beim Transport und in Schlachtbetrieben durch. Die Kriterien für die Risikoanalysen sind auf der Grundlage der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegt. Die Auswahl erfolgt in den einzelnen Ländern nach unterschiedlichen Verfahren vor Ort oder zentral auf Landesebene. Zusätzliche Kontrollen erfolgen aus besonderem Anlass, z. B. nach Bürgerbeschwerden.

1.5.1 Kontrollen in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen

Die Anzahl der im Jahr 2015 in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen durchgeführten Kontrollen ist Tabelle 15 und Tabelle 16 zu entnehmen.

Dabei wurden in Einzelfällen folgende schwerwiegende Mängel festgestellt:

- zur Behandlung kranker Tiere wurde kein Tierarzt hinzugezogen,
- keine regelmäßige Kontrolle der Tierbestände,
- Mängel bei Fütterung, Wasserversorgung und Pflege der Tiere,
- Mängel an Haltungseinrichtungen,

- Verstöße gegen sonstige Vorschriften, u.a. zu Beschäftigungsmaterial, Platzangebot, nicht-kurativen Eingriffen, Aufzeichnungspflichten.

Die Ursachen für die oben genannten Verstöße gegen tierschutzrechtliche Regelungen sind vor allem:

- mangelnde Kenntnisse und/oder Fähigkeiten von Tierhaltern,
- unzureichende finanzielle, personelle und räumliche Ausstattung von Betrieben.

Der Aktionsplan zur Vermeidung oder Reduzierung derartiger Verstöße in den Folgejahren umfasste die im Einzelfall jeweils geeigneten Maßnahmen, wie:

- Beratung und Informationsveranstaltungen für die Betriebe,
- Nachkontrollen,
- Anlasskontrollen,
- Neubewertung des Betriebes im Rahmen der risikoorientierten Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe für das folgende Jahr,
- Hinweisen aus der Bevölkerung nachgehen,
- mündliche Belehrungen, Aushändigen von Merkblättern, Ordnungsverfügungen, Bußgeldverfahren, Strafanzeigen sowie Kürzungen/Ausschlüsse nach Cross Compliance,
- Reduzierung, Auflösung und Fortnahme des Tierbestandes sowie Tierhaltungsverbot für die Betriebsinhaber,
- konsequente Anwendung des Handbuchs Nutztierkontrollen im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der Veterinärverwaltung,
- Erstellung eines Tierschutzplans.

Die Ergebnisse zeigen, dass das Kontrollsystem ein wirksames Mittel ist, so dass grundsätzliche Änderungen derzeit nicht erforderlich sind.

Die Daten wurden gemäß Artikel 8 der Entscheidung der Kommission vom 14. November 2006 über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden (2006/778/EG), erhoben.

Tabelle 15: Informationen gemäß Artikel 8 der Entscheidung der Kommission (2006/778/EG) in Deutschland im Jahr 2015

Tierkategorie		Legehennen				Kälber	Schweine
		Freilandhaltung	Bodenhaltung	ausgestaltete Käfige	nicht ausgestaltete Käfige		
Anzahl	Haltungssystem						
1	Kontrollpflichtige Betriebe	5.734	6.340	194	0	112.008	76.919
2	Kontrollierte Betriebe	615	921	91	0	6.156	4.511
3	Betriebe ohne Beanstandung	578	845	78	0	5.041	3.398
Zahl der Verstöße wegen							
4	Personal	2	4	2	0	65	34
5	Kontrollen	2	10	2	0	272	321
6	Aufzeichnungen	6	13	1	0	179	155
7	Bewegungsfreiheit	1	2	0	0	299	155
8	Besatzdichte	2	10	7	0	148	132
9	Gebäude und Unterbringung	15	34	9	0	596	482
10	Mindestbeleuchtung	0	10	2	0	151	331
11	Böden (für Schweine)						267
12	Einstreu	1	7	3	0	97	231
13	Automatische und mechanische Anlagen	0	8	0	0	12	73
14	Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	11	23	0	0	489	335
15	Hämoglobinwert (Kälber)					6	
16	Faserhaltiges Raufutter (Kälber und Sauen)					93	14
17	Verstümmelungen	0	0	0	0	53	35
18	Zuchtmethoden					0	3
19	Verstoß A	36	85	11	0	1.718	1.303
20	Verstoß B	1	4	3	0	294	458
21	Verstoß C	1	20	3	0	269	383

Tabelle 16: Informationen gemäß Artikel 8 der Entscheidung der Kommission (2006/778/EG) in Deutschland im Jahr 2015

Anzahl Tierkategorie		Rinder (Kälber ausgenommen)	Schafe	Ziegen	Hausgeflügel (*)	Laufvögel	Enten	Gänse	Pelztiere	Truthühner
1	Kontrollpflichtige Betriebe	142.416	67.191	30.522	81.540	629	36.422	21.139	16	6.572
2	Kontrollierte Betriebe	9.284	3.235	1.444	2.088	70	878	642	7	547
3	Betriebe ohne Beanstandung	7.450	2.687	1.204	1.751	68	772	573	6	516
Zahl der Verstöße wegen										
4	Personal	139	45	12	20	0	8	11	0	2
5	Kontrollen	539	173	53	51	0	19	11	0	8
6	Aufzeichnungen	291	132	59	74	0	5	11	0	6
7	Bewegungsfreiheit	298	28	20	64	0	3	6	0	5
8	Gebäude und Unterbringung	1.259	199	107	184	2	79	43	1	16
9	Automatische und mechanische Anlagen	105	1	3	3	0	1	2	0	1
10	Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	745	170	60	53	0	40	27	0	6
11	Verstümmelungen	24	6	2	2	0	1	1	0	1
12	Zuchtmethoden	9	2	0	0	0	0	0	0	0
13	Verstoß A	2.284	469	198	262	2	81	60	1	26
14	Verstoß B	502	41	16	14	0	11	6	0	3
15	Verstoß C	446	105	27	97	0	31	10	0	8

*Geflügel der Spezies *Gallus gallus* mit Ausnahme von Legehennen

1.5.2 Kontrollen von Tiertransporten

Grundlage für die Planung und Durchführung der Kontrollen von Tiertransporten sind die von der AGT der LAV bundesweit abgestimmten Vollzugshinweise im „Handbuch Tiertransporte“.

Die Kontrollen finden beim Transport v.a. auf der Straße und an Bestimmungsorten, wie z.B. an Schlachthöfen, auf Märkten, an Kontrollstellen und Umladeorten statt. Vor dem Verladen am Versandort werden bei langen, grenzüberschreitenden Beförderungen (> 8 Stunden) Kontrollen als Teil der Tiergesundheitskontrollen gemäß den entsprechenden Veterinärvorschriften der Gemeinschaft durchgeführt. Die Kontrollen erfolgen hinsichtlich der Transportpraxis. Dazu gehören u.a. auch die Transportfähigkeit der Tiere, die Ladedichte, die Beförderungsdauer und das Transportmittel. Weiterhin erfolgt eine Dokumentenkontrolle u.a. auf Vollständigkeit und Plausibilität der Unterlagen. Es werden sowohl grenzüberschreitende als auch innerstaatliche Transporte überprüft.

Die Kontrollen werden von den zuständigen Behörden durchgeführt und erfolgen teilweise unter Beteiligung der Polizei und ggf. des Zolls.

Auch für die Kontrollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 existiert eine jährliche Berichtspflicht der

Bundesrepublik Deutschland – wie aller anderen Mitgliedstaaten – an die Europäische Kommission. Zur Erfüllung der Berichtspflicht werden die Daten über durchgeführte Kontrollen von Tiertransporten in der Bundesrepublik Deutschland dem BVL jährlich von den Ländern gemeldet und anschließend vom BVL der Europäischen Kommission zugeleitet. Entsprechend Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ist der Stichtag für die Berichterstattung an die Europäische Kommission der 30. Juni eines jeden Jahres.

Die Berichte der Bundesrepublik Deutschland und der anderen Mitgliedstaaten werden von der Europäischen Kommission veröffentlicht unter:

http://ec.europa.eu/food/animals/welfare/practice/transport/inspection-reports_en.htm

Kontrollen

Die folgenden Angaben beziehen sich auf Kontrollen von Transporten folgender Tierarten: Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Equiden, Geflügel, Fische und Sonstige. Bei den sonstigen Tierarten handelte es sich sonstige Wirbeltiere, deren Transport in Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit stand. Darunter fielen beispielsweise Hunde, Katzen, Zootiere, Versuchstiere, kleine Heimtiere wie Meerschweinchen und Kaninchen, Frettchen, Damwild, Alpakas, Ziervögel, Greifvögel, Reptilien und Amphibien.

Im Jahr 2015 wurden zum einen **168.409** Kontrollen am Versandort bei langen grenzüberschreitenden Beförderungen sowie Kontrollen nach dem Ausladen am Schlachtbetrieb (nach allen Beförderungsformen) durchgeführt (Kontrollen nach Ziffer 1). Auf den kontrollierten Transporten befanden sich 221.851.631 Tiere zuzüglich 38.694 Tonnen Fische. Bei diesen Kontrollen wurden 148.078-mal Transportmittel sowie 151.641-mal Begleitpapiere überprüft.

Zum anderen wurden **153.049** Kontrollen während des Transports einschließlich Kontrollen am Schlachthof vor und während des Ausladens durchgeführt (Kontrollen nach Ziffer 2). Auf diesen kontrollierten Transporten befanden sich 252.977.765 Tiere zuzüglich 5.977 Tonnen Fische, und es wurden 146.167-mal Transportmittel sowie 139.765-mal Begleitpapiere überprüft.

Zusätzlich fanden **59.719** Kontrollen von Begleitpapieren nach Ende des Transports ohne Inaugenscheinahme von Tieren und Transportmitteln statt (Kontrollen nach Ziffer 3).

Die meisten Transportkontrollen beinhalteten eine Kontrolle von Transportmittel und Begleitpapieren. Ausnahmen ergaben sich beispielsweise, wenn Geflügeltransporte am Tag vor der Verladung abgefertigt wurden und dabei das Transportmittel für die Kontrolle noch nicht zur Verfügung stand. Auch bei einer Kontrolle am Bestimmungsort (Equiden) konnte das Transportmittel teils nicht mehr kontrolliert werden. Bei den Begleitpapieren ergab sich mit 65% der geringste Kontrollanteil bei den Kontrollen von Geflügeltransporten nach Ziffer 1.

Verstöße

Bei den in Deutschland durchgeführten Kontrollen von Tiertransporten wurden insgesamt 5.394-mal Verstöße der Verstoßkategorien 1-6 festgestellt, wobei es möglich war, dass mehrere Verstoßkategorien bei einer Kontrolle betroffen waren. Dabei wurden 41% der Verstöße während der Kontrollen nach Ziffer 1 erfasst. 52% der Verstöße fielen bei Kontrollen nach Ziffer 2 und 7% der Verstöße im Rahmen der Kontrollen nach Ziffer 3 auf. Setzt man die Verstöße ins Verhältnis zu den durchgeführten Kontrollen ist festzuhalten, dass bei den Kontrollen nach Ziffer 2 am meisten Verstöße festgestellt wurden und bei den Kontrollen von Begleitpapieren nach Abschluss des Transports ohne Inaugenscheinahme der Tiere (Ziffer 3) am wenigsten. Die Kontrollen nach Ziffer 1 lagen hier im Mittelfeld (Anteil der Verstöße innerhalb des jeweiligen Kontrolltyps an allen Verstößen im Verhältnis zum Anteil der Kontrollen desselben Kontrolltyps an allen Kontrollen).

Bei den kontrollierten Rindertransporten betrafen wie im Vorjahr die weitaus meisten Verstöße die Transportfähigkeit der Tiere. Die häufigsten Ursachen für Verstöße gegen Vorgaben zur Transportfähigkeit waren kranke/ verletzte Rinder und fortgeschrittenes Trächtigkeitsstadium ($\geq 90\%$).

Bei den Schweinetransporten standen Verstöße gegen die Vorgaben zur Transportfähigkeit (hier insbesondere durch kranke/ verletzte Tiere) sowie Verstöße gegen die Vorgaben zu Transportpraxis, Raumangebot und Höhe (hier besonders Überladungen) im Vordergrund.

Bei den Transporten von Schafen und Ziegen betrafen die meisten im Rahmen der Kontrollen festgestellten Verstöße ein unzureichendes Raumangebot.

Bei den kontrollierten Equidentransporten gab es in erster Linie mit kranken/ verletzten Tieren sowie mit den Transportpapieren Probleme.

Bei den Geflügeltransporten standen Verstöße gegen die Vorgaben zu Transportpraxis, Raumangebot und Höhe (hier besonders Überladungen) sowie Verstöße gegen die Vorgaben zur Transportfähigkeit (hier insbesondere durch kranke/ verletzte Tiere sowie durch klimatisch bedingte hitze-/ kältetote Tiere) im Vordergrund.

Bei den Kontrollen von Fischtransporten resultierten die meisten Verstöße (geschädigte, teils verendete Fische) aus schlechter Wasserqualität. Einen zweiten Schwerpunkt gab es hinsichtlich der Transportpapiere.

Verstöße bei sonstigen Tierarten wurden in erster Linie bei Kontrollen von Hundetransporten festgestellt: Acht von 16 Bundesländern berichteten über entsprechende Verstöße (insbesondere hinsichtlich der Papiere).

Transporte anderer Tierarten (beispielsweise von Katzen, Zootieren und Versuchstieren) wurden deutlich seltener beanstandet.

Maßnahmen

Insgesamt wurden 4.986-mal Maßnahmen zur Behebung der wichtigsten festgestellten Mängel ergriffen. Dabei handelte es sich bei 78% der Maßnahmen um Sanktionen und bei 22% um Durchsetzungsmaßnahmen und Informationsaustausch. 42% der Maßnahmen wurden infolge von Kontrollen nach Ziffer 1 ergriffen, 52% der Maßnahmen infolge von Kontrollen nach Ziffer 2 und 6% der Maßnahmen im Rahmen der Kontrollen nach Ziffer 3. Dies entspricht etwa auch dem Anteil der festgestellten Verstöße bei den jeweiligen Kontrollarten.

Die Mehrheit der Sanktionen (ca. 62%) betraf Empfehlungen und Belehrungen. Außerdem gab es Ordnungswidrigkeitenverfahren mit und ohne Bußgeld (ca. 30%). Ordnungsverfügungen/Anordnungen kamen deutlich weniger oft zur Anwendung. Am seltensten wurden Strafverfahren eingeleitet. Dies geschah infolge von 39 Kontrollen (davon 17 Ziffer-2-Kontrollen von Rindertransporten).

Die Anwendungshäufigkeit von Durchsetzung einerseits und Informationsaustausch andererseits war tierartabhängig unterschiedlich. Während bei Rindertransporten Durchsetzungsmaßnahmen etwas häufiger als Informationsaustausch zur Anwendung kamen, war dies bei Schweine- und Equidentransporten genau umgekehrt. Bei Geflügeltransporten gab es sogar fast ausschließlich Informationsaustausch. Bei den anderen Tierarten waren die Unterschiede nur marginal. Unter Durchsetzungsmaßnahmen und Informationsaustausch verstehen sich unter anderem:

- Maßnahmen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, wie Anordnung der Umladung oder Entladung der Sendung oder eines Teils der Sendung;
- Übermittlung von Informationen über Verstöße gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 an die Behörde, die dem Transportunternehmer die Zulassung erteilt oder den Zulassungsnachweis für das Transportmittel bzw. den Befähigungsnachweis des Fahrers ausgestellt hat; und

- Information der zuständigen Nationalen Kontaktstellen gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 bei grenzüberschreitenden Beanstandungen von Tiertransporten.

1.6 Ein- und Durchfuhr (ED)

In der jährlich vom BVL herausgegebenen Reihe „Berichte zur Lebensmittelsicherheit“ - Nationale Berichterstattung an die EU) werden für das Jahr 2015 Berichte und Ergebnisse amtlicher Kontrollen u. a. zu folgenden Themen veröffentlicht:

- Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft gemäß Verordnung (EG) Nr. 136/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004
- Verstärkte amtliche Kontrolle bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 669/2009
- Verstärkte amtliche Kontrolle bei der Einfuhr bestimmter Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination nach der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 vom 27. November 2009
- Verstärkte amtliche Kontrollen bei Lebensmitteln (Schutzmaßnahmen gemäß Art. 53 der Verordnung 178/2002 bzw. § 55 LFBG)
- Amtliche Kontrollen gemäß Verordnung (EG) Nr. 733/2008 vom 15. Juli 2008 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl

Die „Berichte zur Lebensmittelsicherheit“ sind verfügbar unter <http://www.bvl.bund.de/berichte>. Die Berichte für das Jahr 2015 waren zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichtes noch nicht veröffentlicht.

2 Überprüfungen

2.1 Überprüfungen (Audits) bei den zuständigen Behörden in den Bereichen Lebensmittelkontrolle, Futtermittelkontrolle, Tiergesundheit und Tierschutz

Gemäß Artikel 4 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 führen die zuständigen Behörden interne Überprüfungen (Audits) durch oder können externe Überprüfungen veranlassen. Audits sind ein Element der etablierten QM-Systeme. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Audits ergreifen die zuständigen Behörden entsprechende Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie die Ziele dieser Verordnung erreichen.

Zum Stand der Auditsysteme der zuständigen Behörden wird auf Abschnitt 3.1.1 verwiesen.

2.2 Überprüfungen und Inspektionen von Kontrollstellen für den Ökologischen Landbau

Die Kontrollen im Ökologischen Landbau werden in Deutschland durch private, staatlich zugelassene und überwachte Kontrollstellen durchgeführt. Jede dieser Kontrollstellen verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem und ist nach der Norm DIN EN ISO 17065 akkreditiert. Seit der Einführung des privaten Kontrollsystems für ökologische Produkte hat sich dieses System in Deutschland bewährt. Einmal jährlich überprüft die BLE die Aufrechterhaltung der Kontrollkompetenz des Kontrollstellenpersonals. Am Ende des Jahres 2015 registrierte die BLE 532 zugelassene Personen für die Kontrolle, Bewertung und Zertifizierung.

Die für den ökologischen Landbau zuständigen Behörden der Länder führen regelmäßig begleitende Kontrollen und Geschäftsstellenaudits bei den Kontrollstellen durch. Die Ergebnisse dieser Kontrollen werden untereinander und mit der BLE ausgetauscht.

Aufgetretene Probleme in der Arbeitsweise der Kontrollstellen konnten 2015 durch folgende Maßnahmen der zuständigen Behörden weitgehend ausgeräumt werden:

Gespräche zwischen Behörde und Kontrollstelle, Hinweisschreiben, Auflagen und Abmahnungen. In wenigen Fällen wurden kostenpflichtige Verwarnungen und Bußgelder gegen Kontrollstellen verhängt.

In einigen Fällen führten die Behörden verstärkt Nachkontrollen oder Kontrollbegleitungen durch und erstellten darüber Beurteilungsschreiben an die jeweilige Kontrollstelle. Schulungen und Informationsveranstaltungen für Kontrolleure und Kontrollstellenleiter wurden von den zuständigen Behörden durchgeführt.

Die gezielte risikoorientierte und konsequente Überwachung der Kontrollstellen und der Erfahrungsaustausch zwischen den zuständigen Behörden gewährleisteten die Wirksamkeit und Effizienz der Kontrolle der ökologischen Produktion.

3 Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Kontrollsysteme

Die in der Übersicht aufgeführten Anpassungen wurden im Berichtszeitraum verfolgt, um eine effektive Funktion der amtlichen Kontrollsysteme zu gewährleisten. Die ergriffenen Maßnahmen werden nachfolgend genauer beschrieben.

Tabelle 17: Übersicht über ergriffene Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kontrollsysteme

Punkt	Maßnahmeart	Aktivitäten
3.1	Allgemeine Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kontrollsysteme [→]	3.1.1 Evaluierung der QM-Systeme der Länder und beim Bund 3.1.2 Fortführung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Nationales Kontrollsystem“ zur Verbesserung des Öko-Kontrollsystems 3.1.3 Workshop des Bundes und der Länder zu interdisziplinären, überregionalen Kontrolleinheiten 3.1.4 Nationales System zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug 3.1.5 Pilotprojekt „AVV DatA“ 3.1.6 Gemeinsame Projektzentralstelle "Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse" (G@ZIELT) 3.1.7 Kontinuierliche Fortschreibung des Handbuchs Tiertransporte 3.1.8 Kontinuierliche Fortschreibung des Handbuchs Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen 3.1.9 Handbuch Grenzkontrollstellen
3.2	Neue, aktualisierte oder überarbeitete Kontrollverfahren [→]	Überprüfung der „Guten Herstellungspraxis“ bzw. Konformität bei Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt
3.3	Spezielle Kontrollinitiativen [→]	3.3.1 Sonderaudit bei einer Öko-Kontrollstelle 3.3.2 Verlängerung von Auflagen, die sich allein auf die Kontrolle komplexer Öko-Geflügelbetriebe beziehen 3.3.3 FVO-Audit zur Bewertung der Kontrollen von Pestizidrückständen in der ökologischen/biologischen Produktion 3.3.4 Erstellung eines Risikoprofils durch den Zoll für importierte ökologische Ware aus der Ukraine
3.4	Orientierungshilfen oder Informationen [→]	3.4.1 Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach der Futtermittelhygieneverordnung - Merkblätter für die Registrierung/Zulassung von Futtermittelbetrieben (Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Vormischungen, Zusatzstoffe)
3.5	Schulungsinitiativen [→]	3.5.1 Schulungen zur Durchführung von Tiertransporten 3.5.2 Jahrestagung der Futtermittelüberwachungsbehörden 2015
3.6	Transparenz [→]	3.6.1 Gemeinsame Internet-Plattform der Länder zu nicht sicheren Lebensmitteln 3.6.2 Tiergesundheitsjahresbericht 3.6.3 Tierseucheninformationssystem (TSIS) 3.6.4 Siebte Sitzung des deutschen EFSA Focal Point

3.1 Allgemeine Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kontrollsysteme

3.1.1 *Evaluierung der QM-Systeme der Länder und beim Bund*

Auch im Jahr 2015 wurde auf der Basis der gemeinsamen Erklärung "Unbedenkliche Futtermittel, sichere Lebensmittel, Transparenz für den Verbraucher" der VSMK und AMK aus dem Jahr 2011 eine Evaluierung der QM-Systeme der Länder und beim Bund durchgeführt.

Die Evaluierung umfasste folgende Punkte:

- Stand der Einführung von QM-Systemen;
- Stand der Einführung von Auditsystemen;
- Stand der Einführung und Inhalte der unabhängigen Prüfung;
- transparente Durchführung der unabhängigen Prüfung.

Diese schloss auch die Auswertung der Berichte der Beobachter aus den Ländern und vom Bund über die unabhängige Prüfung in den Ländern ein.

Das gewählte Verfahren der länderübergreifenden Beobachtung, die Meldungen der Stände und Inhalte der QM-Systeme, der Audit-Systeme und der unabhängigen Prüfung, die Diskussion und Auswertung in der LAV-AG QM und der damit verbundene intensive Austausch von Informationen gewährleisten eine ständige Verbesserung und führen zu einem hohen Maß an Transparenz.

Stand der Einführung von QM-Systemen

Die Einführung von QM-Systemen in den Ländern und beim Bund ist im Wesentlichen abgeschlossen.

Der Stand der Einführung ist dem nachfolgenden Diagramm (Abbildung 18) zu entnehmen.

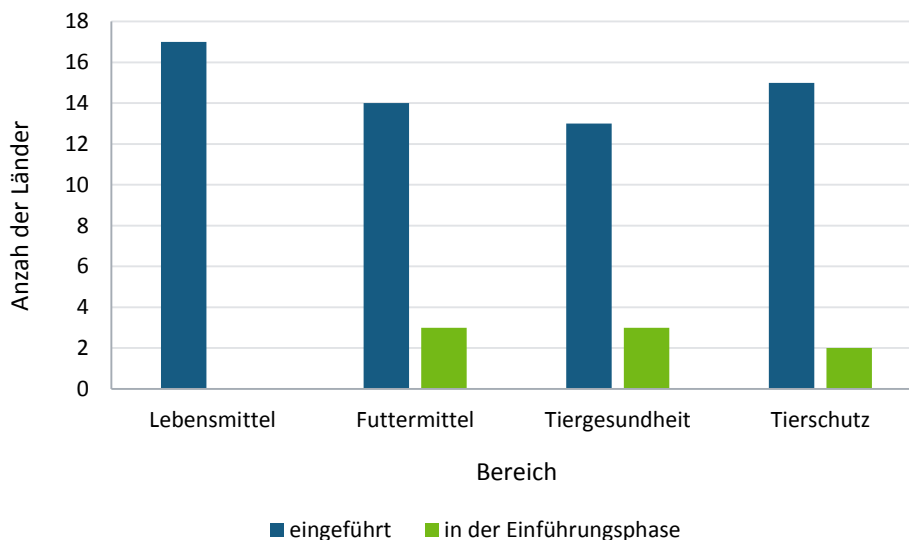


Abbildung 18: Stand der QM-Systeme in den Ländern und beim Bund (BVL)

Stand der Einführung von Auditsystemen

Gemäß Artikel 4 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 führen die zuständigen Behörden interne Überprüfungen durch oder können externe Überprüfungen veranlassen. Die Inhalte eines internen Audits sind von der AG QM der LAV in der länderübergreifenden Verfahrensanweisung „Internes Audit“ beschrieben worden.

Audits werden in den Ländern nicht immer getrennt nach Sektoren durchgeführt. Die im Rahmen eines QM-Systems durchgeführten Audits erfassen jedoch etappenweise alle Sektoren. Welche Sektoren in einem bestimmten Zeitraum erfasst werden, kann in den Ländern unterschiedlich sein.

Der Stand der Einführung von Auditsystemen im Berichtszeitraum ist dem nachfolgenden Diagramm (Abbildung 19) zu entnehmen.

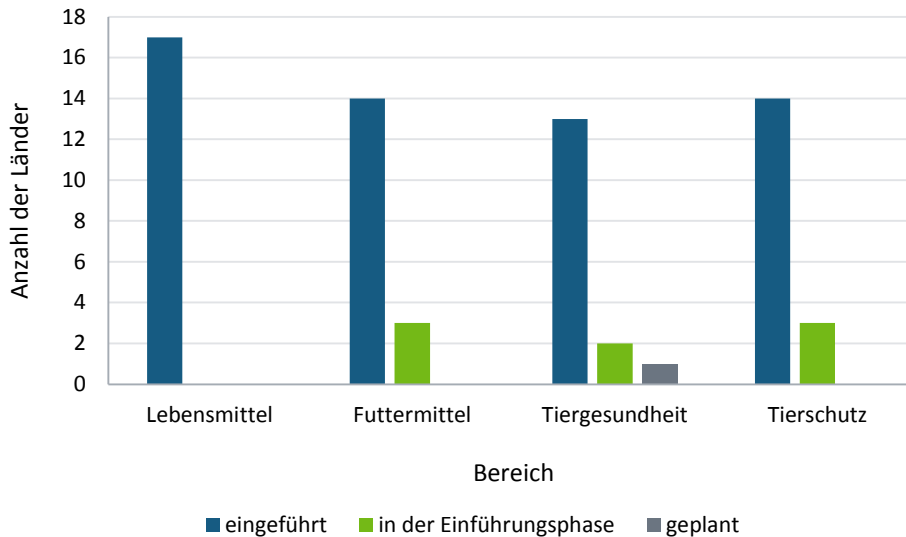


Abbildung 19: Stand der Auditsysteme in den Ländern und beim Bund (BVL)

Die Einführung der Auditsysteme ist gegenüber dem vorhergehenden Berichtszeitraum weiter fortgeschritten, jedoch noch nicht abgeschlossen.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung der Auditsysteme beschäftigte sich die LAV-AG QM mit der Frage eines risikoorientierten Ansatzes bei der Planung von Audits nach Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

Stand der Einführung und Inhalte der unabhängigen Prüfung

Die unabhängige Prüfung dient der Bewertung, ob die Auditverfahren in den Ländern und beim Bund geeignet sind, die gesetzten Ziele zu erreichen. Die Inhalte der unabhängigen Prüfung sind in der länderübergreifenden Verfahrensweisung "Unabhängige Prüfung von Audits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004" beschrieben.

Der Rhythmus bzw. Turnus der unabhängigen Prüfungen variiert in den einzelnen Ländern. Darüber hinaus finden in verschiedenen Ländern organisatorische Änderungen des Verfahrens zur Durchführung der unabhängigen Prüfung statt. Die unabhängige Prüfung ist in allen Ländern und beim Bund (BVL) eingeführt. Soweit erforderlich, wurden notwendige Maßnahmen nach der unabhängigen Prüfung eingeleitet.

Transparente Durchführung der unabhängigen Prüfung

Mit dem Bericht zu den QM-Systemen, den Auditsystemen sowie den unabhängigen Prüfungen an die LAV werden die Stände und Inhalte der QM-Systeme offengelegt und die Systeme damit transparent gemacht.

2015 konnten in den drei besuchten Ländern die Beobachter an den Sitzungen der Gremien teilnehmen, welche die unabhängige Prüfung durchführten.

Mit der Teilnahme von Beobachtern an der unabhängigen Prüfung ermöglichen die besuchten Länder bzw. der Bund (BVL) grundsätzlich detaillierte Einblicke in die Organisationsstrukturen und Verfahren der bestehenden QM-Systeme, der Systeme der internen Audits und der unabhängigen Prüfung.

3.1.2 Fortführung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Nationales Kontrollsystem“ zur Verbesserung des Öko-Kontrollsystems

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Nationales Kontrollsystem“ hat in 2015 Handlungsfelder identifiziert und Lösungsansätze zur Weiterentwicklung des Öko-Kontrollsystems erarbeitet.

3.1.3 Workshop des Bundes und der Länder zu interdisziplinären, überregionalen Kontrolleinheiten

Der Bundesrechnungshof hatte im Jahr 2011 in einem Organisationsgutachten zum gesundheitlichen Verbraucherschutz vorgeschlagen, dass in Deutschland interdisziplinäre, überregionale Kontrolleinheiten gebildet werden sollen, um besondere Aufgaben bei der Kontrolle von Lebensmittelunternehmen besser erfüllen zu können. Neben den herkömmlichen Kontrollstrukturen sollen schlagkräftige interdisziplinäre Kontrolleinheiten implementiert werden, die über produkt-, branchen- und unternehmensspezifischen Sachverstand verfügen.

Im Jahr 2012 hatte das BVL eine Veranstaltung zu diesem Thema unter Einbeziehung der Wirtschaft organisiert. Einige Länder verfolgten schon damals den interdisziplinären Kontrollansatz seit mehreren Jahren konsequent und mit Erfolg.

Im Oktober 2015 hat das BVL die Länder erneut zu dem Thema eingeladen.

Eine Projektgruppe „Kontrollteams“ der Länder hatte in der Zwischenzeit ein "Rahmenkonzept zur Einrichtung interdisziplinärer, spezialisierter und überregional tätiger Kontrolleinheiten" erarbeitet.

Die Hälfte der Länder haben bis Oktober 2015 entsprechende Teams eingerichtet. Die Erfahrungen wurden ausgetauscht und folgende Empfehlungen erarbeitet:

- Eine Vernetzung der Länderkontrolleinheiten ist erforderlich und soll verbessert werden. Dafür ist jedoch eine einheitliche Grundausrichtung im Vorgehen der Einheiten Voraussetzung.
- Eine wirkliche interdisziplinäre Ausrichtung der Kontrolleinheiten hat sich bewährt.
- Es ist vorteilhaft, den Einheiten ein Betretungsrecht für Lebensmittelunternehmen einzuräumen.
- Der Aufbau von weiteren Schwerpunktstaatsanwaltschaften wird für zielführend gehalten.
- Ein länderübergreifender Expertenpool mit Spezialwissen und eine Koordination von länderübergreifenden Kontrollen bei überregionalen Akteuren werden angeregt.

Diese konkreten Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Vernetzung der interdisziplinären Kontrolleinheiten sollen nach einer detaillierten Ausarbeitung durch Arbeitsgruppen im Folgejahr auf LAV-Ebene beschlossen werden.

3.1.4 Nationales System zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug

Mit dem so genannten Pferdefleischskandal im Jahr 2013 ist das Thema Lebensmittelbetrug in die öffentliche Aufmerksamkeit gerückt. Die damals neu erreichte Dimension und Komplexität des betrügerischen Vorgehens verstand das BVL als Vorbote der Möglichkeiten, die eine Welt globaler Warenströme

und hoch vernetzter Warenketten mit sich bringt. Das BVL entwickelt und koordiniert daher ein Nationales System zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug basierend auf einer Kombination von möglichen klassischen und innovativen (Risiko-)Managementmaßnahmen. Die Vielzahl von Aktivitäten und Initiativen beruht auf der etablierten engen Zusammenarbeit mit den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder. Ein Kernelement ist der Aufbau und Ausbau der Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Polizei und Zoll). Im europäischen Netzwerk zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug ist das BVL die nationale Kontaktstelle für Lebensmittelbetrug. Über ein elektronisches System zum Informationsaustausch, dem AAC-System (Administrative Assistance and Cooperation) werden Meldungen zu Lebensmittelbetrugsfällen zwischen den EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht. Auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem AAC-System und der OPSON-Operationen, einer von Europol/Interpol koordinierten weltweiten Aktivität zur Aufdeckung von Lebensmittelbetrugsfällen, an der sich Deutschland unter Koordination durch das BVL beteiligt, analysiert das BVL Faktoren, die ein vorsätzliches, auf Erlangung eines finanziellen Vorteils ausgerichtetes Manipulieren von Lebensmitteln erwarten lassen und wertet bisherige Lebensmittelbetrugsfälle systematisch aus. Der fachliche Austausch mit den ermittelnden Behörden zu identifizierten Trends oder auch zu bestimmten Einzelergebnissen bildet die Grundlage für die Früherkennung bestimmter Entwicklungen sowie für Empfehlungen für zukünftige nationale und EU-weite Monitoring- und Schwerpunktuntersuchungen zu Lebensmitteln mit hohem Betrugs Potenzial.

3.1.5 Pilotprojekt „AVV Data“

In den vergangenen Jahren wurde vom BVL gemeinsam mit den Ländern die Einführung von neuen und einheitlichen Datenübermittlungsstrukturen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung im Rahmen des Projekts „Datenstruktur Überwachung“ (PDÜ) vorbereitet. Als Grundlage für die umfassende Neugestaltung der Datenübermittlungsstrukturen dient dabei die im Jahr 2010 verabschiedete Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Austausch von Daten im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes (AVV Data). Sie beschreibt neue Datenübermittlungsstrukturen als die Gesamtheit der organisatorischen, informationstechnischen und fachlichen Prozesse bei der Übermittlung von berichtspflichtigen Daten von den Ländern an das BVL.

Im Projekt PDÜ wurden als Bestandteile der neuen Datenübermittlungsstruktur die Systeme Datenmeldeportal und Katalogportal realisiert und sind seit einigen Jahren erfolgreich im Betrieb. Es wurden Entwürfe für neue Datenmeldeformate und Kodierkataloge erarbeitet. Die Einberufung des steuernden Gremiums Ausschuss Datenaustausch mit seinen Unterausschüssen sowie die Einrichtung der Meldestelle im BVL waren ebenfalls wichtige Meilensteine, die im Rahmen von PDÜ realisiert wurden.

Das Projekt AVV Data knüpft an die Ergebnisse des Projekts PDÜ an und hat zum Ziel, die von den Ländern und dem BVL gemeinsam entwickelten neuen Datenübermittlungsstrukturen und ihre Umsetzung in der Praxis zu bewerten. Die Bewertung erfolgt im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse und anhand von monetären und nicht-monetären Faktoren. Die Gegenüberstellung und Bewertung der Kosten und Nutzen des neuen Systems soll für die beteiligten Akteure als Grundlage für die Entscheidung für die routinemäßige Nutzung dienen.

Für die Einführung der neuen Datenübermittlungsstrukturen müssen bestehende Systeme bei Bund und Ländern angepasst werden. Um den Anpassungsbedarf der bestehenden Systeme möglichst gering zu halten, wird eine „Schnittstelle zwischen dem Katalogportal und dem Datenmeldesystem“ (SKaDa) für die Kommunikation zwischen den Systemen erstellt werden. Ziel der Anwendung SKaDa ist es, für die Datenerfassungs- und Datenübermittlungssystemen des BVL und der Länder spezifische Kodierfunktionen bereitzustellen, welche die neuen vom Katalogportal verwalteten AVV-DatA-Kataloge mit den erweiterten Katalogstrukturen und Kodierungsformaten unterstützen und es den Anwendern ermöglichen, die neuen Kodierungen auf effiziente und benutzerfreundliche Weise zu nutzen.

Das langfristige, über das Projekt hinausgehende Ziel ist es, alle derzeit etwa 60 Berichtspflichten der Länder an das BVL, die zur Zeit z. T. noch über Sonderlösungen wie E-Mail, Excel, Word etc. gemeldet werden, mit Hilfe der neuen Strukturen schrittweise verpflichtend auf eine einheitliche und standardisierte Meldung über das BVL-Datenmeldeportal umzustellen.

3.1.6 *Gemeinsame Projektzentralstelle "Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse" (G@ZIELT)*

Im Berichtszeitraum wurde zusammen mit den Ländern eine neue Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des Betriebes einer gemeinsamen Zentralstelle "Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse (G@ZIELT)" erarbeitet, die die bis zum 31.12.2015 laufende Verwaltungsvereinbarung zum 01.01.2016 ersetzt. Die neue Verwaltungsvereinbarung wurde von den Verbraucherschutz- bzw. Landwirtschaftsministern aller 16 Länder unterzeichnet, sodass die Arbeit der Zentralstelle im Jahr 2016 unterbrechungsfrei fortgesetzt werden kann.

Die Zentralstelle hat zum Ziel, einen Marktplatz im Internet zu schaffen, der ein ähnlich hohes Niveau an Produktsicherheit bietet wie der konventionelle Handel.

Auffinden risikobehafteter Erzeugnisse im Internet (Produktrecherche)

Auf Grundlage von RASFF-/RAPEX-Meldungen, Länderanfragen, sonstigen Anfragen oder von Jahresplanrecherchen führt die Zentralstelle Produktrecherchen nach Online-Angeboten für Verbraucher in Deutschland durch. Die ermittelten Informationen zu Angeboten und Anbietern werden an die zuständigen Behörden in Deutschland, in den EU-Mitgliedstaaten und nach Möglichkeit in Drittländern übermittelt. Zuständige Behörde ist diejenige, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz des Online-Händlers befindet. Auf Wunsch eines Landes kann die Zentralstelle Testkäufe zur Produktbeschaffung durchführen.

Einen Überblick der durchgeführten Recherchen im Jahr 2015 sowie der recherchierten Angebote in den verschiedenen Produktkategorien zeigt Tabelle 18.

Tabelle 18: Rechercheergebnisse nach Produktkategorien im Jahr 2015

Produktkategorie	Anzahl Recherchen	Recherchierte Angebote
Lebensmittel	80	592
Bedarfsgegenstände	33	102
Kosmetische Mittel	31	105
Tabakerzeugnisse	1	1
Futtermittel	1	-
Gesamt	146	800

Registrierung von Online-Lebensmittelunternehmen im Zuständigkeitsbereich der Behörden in Deutschland

Zur Durchsetzung der Registrierungspflicht von Lebensmittelunternehmen im Internethandel werden deren Daten automatisiert vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erfasst und an G@ZIELT übermittelt. Gemäß § 38a LFGB leitet G@ZIELT die Daten aufbereitet an die Lebensmittelkontrollbehörden der Kommunen weiter, so dass diese vor Ort mit deren Datenbeständen abgeglichen werden können.

Im Jahr 2015 wurden vom BZSt 2 Lieferungen mit insgesamt 963 Datensätzen an die Zentralstelle übermittelt. 948 Datensätze wurden an die Länder weitergeleitet. Zu der ersten Datenlieferung gab es

bisher 95 Rückmeldungen aus den Ländern. Im Lebensmittelbereich geht aus diesen hervor, dass rund 42 % der gemeldeten Betriebe bereits registriert waren. Dem stehen rund 10 % zum Zeitpunkt der Überprüfung nichtregistrierte Betriebe, rund 45 % bereits durch vorherige Datenlieferungen überprüfte Betriebe und 3 % hafte Datensätze gegenüber.

Durchführung des Jahresplanes

Gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung erarbeitet die Projektzentralstelle bis zum 30. November eines jeden Jahres einen für das jeweils nächste Kalenderjahr gültigen Jahresplan über die Schwerpunkte der Arbeit. Für das Jahr 2015 waren folgende Jahrespläne vorgesehen:

- Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben gemäß Artikel 14 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
- Internethandel mit Produkten, die als Nahrungsergänzungsmittel vermarktet werden.
- Schwermetallbelastungen in ayurvedischen Lebensmitteln (Nahrungsergänzungen)
- Kosmetika/Kosmetikimporteure aus Drittstaaten
- Futtermittel für besondere Ernährungszwecke

Probenbeschaffung

In enger Abstimmung mit der beauftragenden zuständigen Behörde können durch G@ZIELT Testkäufe erfolgen. Der Kaufvorgang kann lückenlos per Screenshot aufgezeichnet und der Behörde zur Verfügung gestellt werden. Die Lieferung erfolgt an das jeweilige Untersuchungsamt.

Im Jahr 2015 gingen 11 Testkaufanfragen der Länder ein, infolge derer insgesamt 14 Produkte im Gesamtwert von 431,97 € bei 10 Online-Händlern bestellt wurden. Bei den Testkäufen handelte es sich um ein Nahrungsergänzungsmittel, Frischfleisch und Süßwaren.

Informationskampagnen für Onlinehändler und Verbraucher/innen

Im Januar 2015 war G@ZIELT am BVL-Stand auf der Internationalen Grünen Woche (IGW) vertreten, informierte interessierte Verbraucher über die Risiken beim Internethandel und gab Hinweise zum sicheren Online-Einkauf von Lebensmitteln. Die Besucher konnten sich anhand eines interaktiven „Muster-Shops“ mit Merkmalen von sicheren Online-Shops vertraut machen. Im Nachgang der Grünen Woche wurde der Muster-Shop auf den Internetseiten des BVL veröffentlicht (abrufbar unter <http://gsb.download.bva.bund.de/BVL/bvl-demoshop/index.html>).

Für Online-Händler, die im Internet kosmetische Mittel verkaufen möchten, wurde das Informationspapier „Fragen und Antworten zu Pflichten im Online-Handel mit kosmetischen Mitteln“ erstellt. Dieses steht auf den Internetseiten des BVL unter folgender Adresse zum Download bereit:

http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/03_Verbraucherprodukte/Kosmetik/Flyer_Online_Kauf_von_Kosmetik.pdf?__blob=publicationFile&v=5.

3.1.7 Kontinuierliche Fortschreibung des Handbuchs Tiertransporte

Das Handbuch Tiertransporte enthält Auslegungshinweise, die einen einheitlichen Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und der nationalen Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates durch die zuständigen Behörden sicherstellen sollen. Das Handbuch wird regelmäßig aktualisiert und überarbeitet.

3.1.8 *Kontinuierliche Fortschreibung des Handbuchs Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen*

Das Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen enthält Vollzugshinweise zur Durchführung von Tierschutzkontrollen in Nutztierhaltungen und beschreibt das Verfahren bei amtlichen Fachrechtskontrollen im Rahmen der tierschutzrechtlichen Überwachung von Nutztierhaltungen. Die Einhaltung der Hinweise für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung gewährleistet eine sachgerechte und einheitliche Durchführung der amtlichen Kontrollen von Nutztierhaltungen. Das Handbuch wird regelmäßig aktualisiert und überarbeitet.

3.1.9 *Handbuch Grenzkontrollstellen*

Mit dem Handbuch Grenzkontrollstellen (GKS) wird eine Anleitung zur Umsetzung der Rechtsvorschriften hinsichtlich der Kontrolle von aus Drittländern verbrachten Erzeugnissen tierischen Ursprungs und lebenden Tieren an deutschen Grenzkontrollstellen zur Verfügung gestellt. Es berücksichtigt die europäischen sowie die nationalen Regelungen, die an den Grenzkontrollstellen anzuwenden sind. Das Handbuch stellt einen Leitfaden dar und ist in die Qualitätsmanagementsysteme der Länder integriert. Unter Federführung der LAV AG ED wird das Handbuch in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

3.2 Neue, aktualisierte oder überarbeitete Kontrollverfahren

3.2.1 *Überprüfung der „Guten Herstellungspraxis“ bzw. Konformität bei Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt*

Um die bestehenden Rechtsvorschriften zu GMP und Konformitätserklärungen bei Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt effizient und einheitlich überwachen zu können, wird derzeit in Deutschland ein länderübergreifendes Kontrollsystem aufgebaut. Dazu wurde auf der 16. Sitzung der LAV Arbeitsgruppe „Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika“ (ALB) im November 2009 eine gemeinsame Projektgruppe des ALS und der ALB beauftragt, ein Konzept für ein länderübergreifendes praktikables Kontrollsystem zu erarbeiten. Im Rahmen eines zweijährigen Pilotprojektes wurden Erfahrungen zu diesem vorgelegten Konzept gesammelt.

Entsprechend dem erarbeiteten Rahmenkonzept wurden von den 7 beteiligten Bundesländern (BW, BY, NI, NW, RL, SL, SN) 14 produktionsstufenübergreifende GMP-Kontrollen auf Basis der Verordnungen (EG) Nr. 1935/2004, Nr. 2023/2006 und (EU) Nr. 10/2011 initiiert. Dabei wurde dem Konzept einer zentralen Stelle zur Anforderung und Bewertung der Dokumente gefolgt.

Die Projektgruppe hat in Auswertung des Pilotprojekts 2014 Empfehlungen zur weiteren Verfahrensweise formuliert. Zu diesen Empfehlungen gehören einerseits die verstärkte und regelmäßige Durchführung von GMP-Kontrollen, wobei die Kontrollbehörden der Länder bei der Anforderung und Bewertung der GMP-Dokumente durch eine zentrale Stelle mit rechtlicher, toxikologischer und analytischer Kompetenz sowie einer Laborunterstützung unterstützt werden sollten. Weiterhin wird eine Anpassung des Rechtsrahmens auf europäischer Ebene als erforderlich angesehen, um die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Dokumentationspflichten in der Überprüfung und im Vollzug durchsetzen zu können. Eine Möglichkeit wäre die Verknüpfung der Anforderungen an die Dokumentation mit der Verkehrsfähigkeit des Produktes, analog den Regelungen zur Konformitätserklärung.

Ausgehend von den Ergebnissen des Pilotprojekts hat die Projektgruppe 2015 das vorgeschlagene Kontrollkonzept zur GMP-Kontrollen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 entsprechend weiterentwickelt bzw. angepasst und der LAV-Arbeitsgruppe ALB zur Abstimmung vorgelegt.

3.3 Spezielle Kontrollinitiativen

3.3.1 *Sonderaudit bei einer Öko-Kontrollstelle*

Die BLE führte 2 Sonderaudits im Rahmen der Aufnahme von Auflagen als Bestandteil der Zulassung bei einer Öko-Kontrollstelle durch. Die Auflagenprüfung betraf schwerpunktmäßig die Ein- und Ausstattungskontrollen in Geflügel haltenden Betrieben, aber auch die Verbesserung der Kontrolldokumentation. Aus der Prüfung ergaben sich weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Kontrollsystems in komplexen geflügelhaltenden Unternehmen, die der Kontrollstelle entsprechend beauftragt wurden.

3.3.2 *Verlängerung von Auflagen, die sich allein auf die Kontrolle komplexer Öko-Geflügelbetriebe beziehen*

Die BLE erteilte in 2015 Auflagen, die sich allein auf die Kontrolle komplexer Geflügelbetriebe beziehen. Die Gültigkeit der Auflagen war befristet bis zum 31.12.2015. Eine Kontrollstelle hat hiergegen geklagt; das Klageverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Eine Evaluierung zur Überprüfung der Umsetzung der Auflagen bei den Bundesländern und Kontrollstellen ergab, dass eine Verlängerung der Auflagen zur Verbesserung der Geflügelkontrollen beitragen würde. Nach Anhörung der Kontrollstellen im Dezember 2015 wurden im Januar 2016 erneut verpflichtende Auflagen durch einen Änderungsbescheid erlassen. Die verpflichtenden Auflagen sind bis Ende 2017 gültig.

3.3.3 *FVO-Audit zur Bewertung der Kontrollen von Pestizidrückständen in der ökologischen/biologischen Produktion*

Im Rahmen der Gemeinschaftskontrolle von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 45 VO (EG) Nr. 882/2004 wurde in Deutschland ein Audit des Food and Veterinary Office (FVO) zur Bewertung der Überwachung auf Pestizidrückstände in der ökologischen/biologischen Produktion durchgeführt. Der Bericht und weitere Informationen sind nach der Veröffentlichung auf der Internetseite der Europäischen Union zu finden.

3.3.4 *Erstellung eines Risikoprofils durch den Zoll für importierte ökologische Ware aus der Ukraine*

Ukrainische Bioware war Ende 2014/ Anfang 2015 in Deutschland und anderen EU Ländern durch unzulässige Pestizidrückstände auffällig geworden. Es folgten daraufhin weitreichende behördliche Maßnahmen in etlichen betroffenen Biobetrieben, die von der Sperrung unverarbeiteter Erzeugnisse in Lagern und Silos über die Aberkennung von Produkten (Eiern) reichten.

Um bereits bei der Zollanmeldung von ukrainischer Bioware einen Informationsfluss an die zuständigen Länderbehörden und Kontrollstellen deutscher Unternehmen in Gang zu setzen, wurde durch den Zoll ein Risikoprofil für ukrainische Biowaren erstellt. Die BLE unterstützte den Zoll hier mit einer Sachverhaltsdarstellung und Hintergrundinformationen zu den verdächtigen Warengruppen.

3.4 Orientierungshilfen oder Informationen

3.4.1 *Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach der Futtermittelhygieneverordnung - Merkblätter für die Registrierung/Zulassung von Futtermittelbetrieben (Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Vormischungen, Zusatzstoffe)*

Die bestehenden Merkblätter zur Zulassung und Registrierung von Futtermittelunternehmen wurden durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe in Abstimmung mit den betroffenen Wirtschaftsverbänden aktualisiert. Diese sind auf der Homepage des BVL allen interessierten Kreisen und Personen zugänglich gemacht und im FIS-VL - einer Informationsplattform, auf der Behörden und Wissenschaft Daten austauschen oder gemeinsam bearbeiten - eingestellt.

Die Aktualisierungen wurden u. a. aufgrund der verschiedenen Änderungen des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 (Futtermittelhygieneverordnung) hinsichtlich der Untersuchung von Ölen und Fetten und daraus gewonnenen Erzeugnissen auf Dioxine durch die Verordnung (EU) Nr. 2015/1905 vorgenommen. Dies betrifft u. a. die Klarstellung zu den Definitionen von „Erzeugnissen aus pflanzlichen Ölen“, „Mischen von Fetten“, und „Mischfette“, Untersuchungsanforderungen bei der Einfuhr von Futtermitteln sowie geänderte Probenahmefrequenzen. Darüber hinaus wurden in den Merkblättern die Anforderungen an nach der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 zuzulassende Betriebe, die Mischfuttermittel für besondere Ernährungszwecke herstellen, deren Gehalt an Futtermittelzusatzstoffen das Einhundertfache des festgelegten Höchstgehalts in Alleinfuttermitteln überschreitet, herausgestellt. Im Merkblatt für die Zulassung und Registrierung von Drittlandsvertretern wurde verdeutlicht, dass für die Vertreter der Hersteller von Aminosäuren, deren Salzen und Hydroxyanalogen sowie der Hersteller von ehemals gemäß Richtlinie 82/471/EWG über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln keine Zulassungserfordernis mehr besteht; die nationalen Hersteller bleiben jedoch weiterhin zulassungspflichtig.

3.5 Schulungsinitiativen

3.5.1 *Schulungen zur Durchführung von Tiertransporten*

Zur Durchführung der Kontrollen von Tiertransporten für die zuständigen Überwachungsbehörden in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden wurden auf der Ebene einiger Länder Schulungsveranstaltungen durchgeführt.

3.5.2 *Jahrestagung der Futtermittelüberwachungsbehörden 2015*

Die Jahrestagung der Futtermittelüberwachungsbehörden des Bundes und der Länder fand 2015 auf Einladung der für die Futtermittelüberwachung zuständigen Obersten Überwachungsbehörde des Landes Brandenburg in Potsdam statt. An dieser Fortbildungsveranstaltung haben sich über 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Überwachungsbehörden in Vorträgen informiert und mit dem Einreichen von aktuellen Fragen und Diskussionsbeiträgen sowie der aktiven Teilnahme an den Foren mit gestaltet. Zu Beginn der Fachvorträge wurde den Teilnehmern durch den Vortrag von Herrn Tomasz Grupiński von der Wojewodschaftsveterinärinspektion in Szczecin ein Einblick in die amtliche Futtermittelüberwachung in der Republik Polen gegeben.

Schwerpunkte der Jahrestagung waren die bedarfsgerechte Versorgung von Nutztieren als Voraussetzung für einen reduzierten Einsatz von Antibiotika am Beispiel der Schweinefütterung, futtermittelrechtliche und veterinärrechtliche Aspekte bei der Herstellung von Futtermitteln unter Verwendung von tierischen Nebenprodukten, die futtermittelrechtliche Einordnung von pflanzlichen Wirkstoffen (Kräutern) in der Tierernährung sowie aktuelle Erkenntnisse zur Aufnahme von Antibiotikarückständen aus dem Boden in Nutzpflanzen und die Analyse und Bewertung von Giftpflanzen und anderen Noxen (z. B. Eichenprozessionsspinner, Futtermilben). In einem weiteren Vortrag wurde über die deutschen Ergebnisse aus dem Monitoring von Mutterkorn-Alkaloiden in Futtermitteln aus den Jahren 2012 und 2013 (Empfehlung der Kommission Nr. 2012/154/EU vom 15. März 2012) informiert. Dem Vortrag schloss sich eine Diskussion über die Notwendigkeit der Festsetzung von Höchstgehalten auf Basis der analysierten Ergot-Alkaloidgehalte anstelle oder in Ergänzung zum Mutterkorngehalt an.

Die Themenbereiche der Foren waren die Gemeinsame Zentralstelle der Länder „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“ (G@ZIELT), die Berührungspunkte bei der Überwachung der Vorschriften zu den tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln sowie die Erfahrungen bei der Überprüfung der Eigenkontrollsysteme der Futtermittelbetriebe. Die Ergebnisse der Foren wurden anschließend allen Teilnehmern der Tagung zusammenfassend vorgetragen und erläutert.

3.6 Transparenz

3.6.1 *Gemeinsame Internet-Plattform der Länder zu nicht sicheren Lebensmitteln*

Nach § 40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) soll die Öffentlichkeit über unsichere, ekel-erregende oder aus anderen Gründen nicht verkehrsfähige Lebensmittel informiert werden, die sich im Handel oder bei den Verbrauchern befinden können. Seit Oktober 2011 werden solche Warnungen und Informationen von den zuständigen Behörden auf www.lebensmittelwarnung.de veröffentlicht.

Das Webportal wird vom BVL betrieben. Verantwortlich für den Inhalt der Warnungen sind die jeweils warnenden Länder bzw. das BVL bei Warnungen vor Produkten, die aus dem Ausland vertrieben werden (z. B. via Internet) und für die kein Hersteller oder Vertreiber in Deutschland existiert und für die außerdem eine Schnellwarnmeldung eines anderen Mitgliedstaates vorliegt.

Pro Monat besuchten im Jahr 2015 etwa 123.000 Verbraucherinnen und Verbraucher das Portal. Per 31.12.2015 folgten 5395 Nutzer den Warnungen auf Twitter. Monatlich kommen weitere Follower dazu. Auf Grund der hohen Resonanz, die das Portal bei Verbraucherinnen und Verbrauchern, aber auch bei den Medien erfährt, entschied die VSMK in ihrer 8. Sitzung am 14. September 2012, das Portal auf Verbraucherprodukte und Kosmetische Mittel zu erweitern. Das BVL wurde gebeten, die technische Umsetzung vorzunehmen. Die Erweiterung des Portals soll im Jahr 2016 abgeschlossen sein. Darüber hinaus ist die Einrichtung eines E-Mail-Abonnement vorgesehen.

Seit der Online-Schaltung im Jahr 2011 wurden bis Ende des Jahres 2015 insgesamt 390 Warnungen in das Portal eingestellt. Davon wurden 100 Warnungen im Jahr 2015 veröffentlicht. Dies entspricht sieben Warnungen weniger als im Vorjahr. Die drei häufigsten Produktkategorien im Jahr 2015 waren Milch und Milchprodukte (20 Warnungen), Fleisch, Wild, Geflügel und Erzeugnisse daraus (15 Warnungen) und Getreide und Backwaren (11 Warnungen). Die häufigsten Gründe der Warnung waren mikrobiologische Verunreinigungen (36 Warnungen), Fremdkörper (23 Warnungen) und andere Gründe, wie Fehlleifung oder chemische Veränderungen (15 Warnungen). Von 20 der insgesamt 100 Warnungen waren alle Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland betroffen. In 62 Fällen wurde auch eine Schnellwarnmeldung im RASFF validiert.

Die Grafik (Abbildung 20) veranschaulicht wie häufig die einzelnen Bundesländer betroffen waren. Dabei wird unterschieden zwischen Veröffentlichung einer Warnung (blau) und sich einer Warnung anschließen (grün).

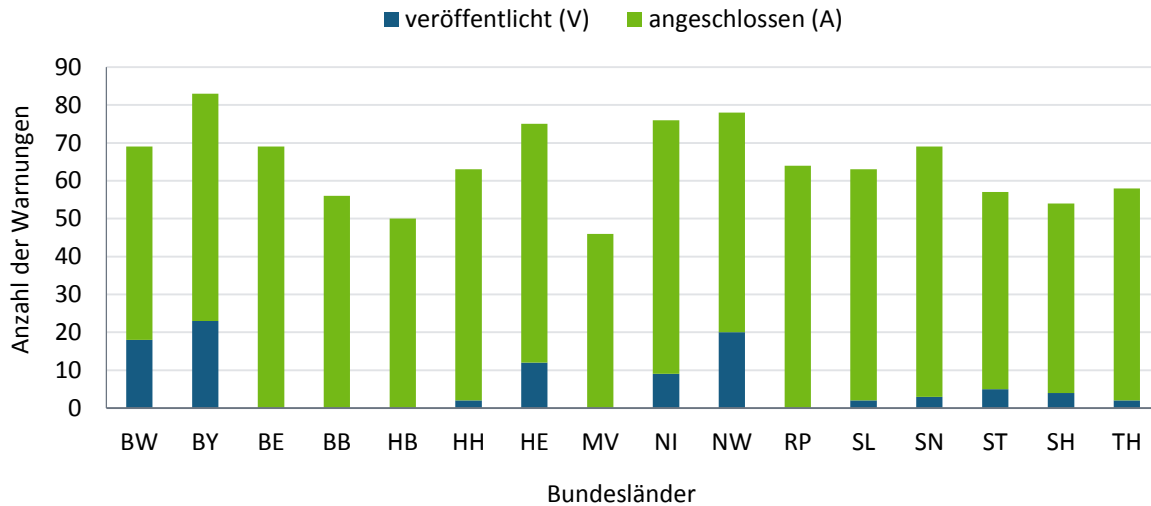


Abbildung 20: Anzahl der Warnungen pro Bundesland, die veröffentlicht bzw. denen sich angeschlossen wurde

3.6.2 Tiergesundheitsjahresbericht

Der Tiergesundheitsjahresbericht wird jährlich durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) unter Mitwirkung der Bundesländer veröffentlicht und enthält Berichte zur Entwicklung der Tiergesundheit, insbesondere in Bezug auf anzeigepflichtige Tierseuchen und meldepflichtige Tierkrankheiten. Die Veröffentlichung des Berichtes erfolgt gemäß § 27 (45) Nummer 2 des Tiergesundheitsgesetzes. Der Bericht ist im Internet verfügbar unter <https://www.fli.de/de/publikationen/tiergesundheitsjahresberichte>.

Der Bericht gliedert sich in fünf Kapitel: Kapitel 1 gibt eine Übersicht über den aktuellen Stand des öffentlichen Veterinärwesens in der Bundesrepublik Deutschland. Hier werden die Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens und die für das jeweilige Fachgebiet zuständigen Stellen definiert. Darüber hinaus werden Statistiken zur deutschen Tierärzteschaft dargestellt. Kapitel 2 informiert über die Festlegungen zur finanziellen Beteiligung der Europäischen Union im Rahmen der Entscheidung 2009/470/EG im Berichtsjahr. Das dritte Kapitel enthält die Viehbestandsentwicklung bei landwirtschaftlichen Nutztieren in Deutschland und aktuelle Tierbestände bei Rindern, Schweinen, Schafen und Geflügel in den einzelnen Bundesländern. Im Kapitel 4 werden die Fallzahlen der im Berichtsjahr aufgetretenen anzeigepflichtigen Tierseuchen und meldepflichtigen Tierkrankheiten aufgelistet. Im Gegensatz zu den Statistiken in der Humanmedizin werden nicht Einzelerkrankungen, sondern die Zahl der Gehöfte mit Neuinfektionen erfasst. Weiterhin sind zu einzelnen Tierseuchen und -krankheiten weitergehende Informationen enthalten. Im Kapitel 5 berichten die Nationalen Referenzlaboratorien über Entwicklungen ausgewählter Tierkrankheiten.

3.6.3 Tierseucheninformationssystem (TSIS)

Mit dem TierSeuchenInformationssystem (TSIS, <http://tsis.fli.bund.de/>) stellt das Friedrich-Loeffler-Institut aktuelle Informationen zu anzeigepflichtigen Tierseuchen uneingeschränkt im Internet zur Verfügung. Es können Daten zu in Deutschland festgestellten Tierseuchen interaktiv recherchiert werden.

Neben der Tierseuchenlage auf Kreisebene gibt TSIS Auskunft über die einzelnen Infektionskrankheiten und die Arbeitsweise der Tierseuchenbekämpfung in Deutschland.

Grundlage der in TSIS verfügbaren Daten ist die zentrale Tierseuchendatenbank, die seit 1995 zentraler Bestandteil des Meldesystems für anzeigepflichtige Tierseuchen der Bundesrepublik Deutschland (Tierseuchennachrichtensystem - TSN) ist. Neben tabellarischen Darstellungen können Karten erzeugt und bearbeitet werden. Außerdem kann die Entwicklung der Fallzahlen und somit auch der Erfolg bei der Bekämpfung der einzelnen Tierseuchen abgerufen werden. Unter der Rubrik Ortsauskunft kann das zuständige Veterinäramt für jeden beliebigen Ort ermittelt werden.

3.6.4 *Siebte Sitzung des deutschen EFSA Focal Point*

Am 30. Oktober 2015 fand in Berlin die 7. Sitzung der Kontaktstelle für die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) (EFSA Focal Point) am Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) statt. Der Vizepräsident des BfR, Prof. Dr. Reiner Wittkowski, begrüßte die Kolleginnen und Kollegen der EFSA, von Ressortforschungseinrichtungen des Bundes, von Bund-Länder-Gremien der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz, des Arbeitskreises der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittel tierischer Herkunft tätigen Sachverständigen (ALTS) und je eine Vertreterin der EFSA Focal Points aus Frankreich und der Schweiz.

Der Vertreter des Referats Datenmanagement der EFSA informierte über den aktuellen Projektstatus zur Datenhaltung der EFSA (EFSA Data Warehouse, DWH) und die technische Architektur des DWH. Dabei wurde auf die Zugangsregelungen verwiesen. Die EFSA und die Europäische Kommission haben zu allen Rohdaten sowie aggregierten Daten Zugang. Datenlieferanten können auf die eigenen Rohdaten zugreifen sowie auf diejenigen von anderen Organisationen, mit denen bilaterale Übereinkommen geschlossen wurden. Alle anderen Interessierten könnten aggregierte Übersichtsseiten und vorbereitete Exporte abrufen.

Das PROMETHEUS (*Promoting Methods for Evidence Use in Scientific assessments*)-Vorhaben der EFSA sowie die Leitfäden zur Unsicherheitsanalyse zur biologischen Relevanz und zur Gewichtung der Evidenz sind Harmonisierungsbestrebungen, die für alle bewertenden Einrichtungen von elementarer Bedeutung sind. Dazu wurden die Leitfäden der EFSA und des BfR zur Unsicherheitsanalyse, die Empfehlungen für eine effektive Risikokommunikation beinhalten, vom Vertreter der Abteilung Exposition des BfR vorgestellt.

Zur Förderung des internationalen Austauschs lädt der deutsche EFSA Focal Point stets EFSA Focal Points aus anderen Ländern ein. So stellte die Vertreterin des am schweizerischen Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) angesiedelten EFSA Focal Point dessen Aufgabenfelder sowie die europäische und internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Risikobewertung mit der EFSA, der WHO, der OECD und dem BfR vor. Ebenso war der französische Focal Point, angesiedelt an der Behörde für Lebensmittelsicherheit, Umwelt- und Arbeitsschutz (ANSES), vertreten und erläuterte das breite Aufgabenfeld der ANSES.

Der deutsche EFSA Focal Point gab einen Überblick über die aktuellen Tätigkeiten und die Entwicklungen in der EFSA Kontaktstelle am BfR. Der EFSA Focal Point informierte über ein im Rahmen des 52. Wissenschaftlichen Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) organisiertes Symposium im März 2015 mit Beteiligung der EFSA und des Forschungsinstituts für Kinderernährung. Als ein aktuelles Beispiel für die Rolle des EFSA Focal Point als Kontaktstelle für die europäische Ebene wurden die Meldewege bei Knollenblätterpilz-Vergiftungen bei Flüchtlingen im September 2015 dargestellt. Im Sommer 2015 wurde eine Evaluierung des EFSA Focal Point durchgeführt und alle intern und extern durch den EFSA Focal Point informierten Personen und Einrichtungen befragt. Dabei bewerteten 90 % die Versendung von EFSA-Gutachten, Stellungnahmen, Berichten über den EFSA Focal Point als

„sehr hilfreich“ bzw. „hilfreich“ und ein hoher Anteil den EU-Almanach Lebensmittelsicherheit des BfR hinsichtlich Struktur, Inhalt oder Layout als sehr gut oder gut. Die Evaluierung ergab, dass die Einrichtung des EFSA Focal Point durch die internationalisierende Funktion einen besonderen Wert für die beteiligten Einrichtungen hat. Die Sitzungen des deutschen EFSA Focal Point fördern den institutsübergreifenden, interdisziplinären und internationalen Austausch und sollen auch zukünftig stattfinden.

Als Zukunftsaufgaben des BfR wurden u.a. folgende Bereiche genannt

- die Ergreifung von Krisenkommunikationsmaßnahmen in Abgrenzung zur Risikokommunikation
- die Entwicklung von IT-Tools zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit sowie
- die Etablierung des vom BfR entwickelten FoodChain Lab als bundeseinheitlichen Standard zur Rückverfolgbarkeit von Warenketten und dessen Weiterentwicklung auf europäischer Ebene.

4 Erklärung zur Gesamtleistung

4.1 Lebensmittelkontrolle (LM)

Das Jahr 2015 verlief im Lebensmittelbereich ohne große, länderübergreifende Ereignisse mit gesundheitlicher Relevanz.

Es ist jedoch zu beobachten, dass mögliche Betrugsfälle mit Lebensmitteln vermehrt mitgeteilt werden. Im Rahmen des EU-Netzwerks „Lebensmittelbetrug“ (FFN - Food Fraud Network) haben die Länder Kontaktstellen eingerichtet, über die ein Austausch der Betrugsfälle erfolgt. Die nationale Kontaktstelle für Deutschland ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, BVL angesiedelt. Weiterhin nahmen die Länder an Koordinierten Kontrollplänen zu Honig und Fisch teil. Ziel der Programme war es, einen Überblick über die Vermarktung nicht-regelkonformer Erzeugnisse aus den Bereichen „Honig“ und „Fischereierzeugnisse“, die den Anschein einer besseren als der tatsächlichen Beschaffenheit erwecken und damit Verbraucher irreführen können, zu gewinnen.

Auf Grundlage einer Empfehlung im Gutachten des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung „Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes“ von Oktober 2011 wurden in einer Reihe von Ländern interdisziplinär, spezialisierte und überregional tätige Kontrollteams eingerichtet; in weiteren Ländern steht die Einrichtung unmittelbar bevor. Die Umsetzung erfolgt unterschiedlich entsprechend der jeweiligen spezifischen Gegebenheiten in den Ländern. Da eine länderübergreifende Vernetzung der Einheiten an Bedeutung zunimmt, wird eine Projektgruppe von ALB, AFFL und AFU Vorschläge unterbreiten, wie die Zusammenarbeit der Kontrolleinheiten länderübergreifend künftig gewährleistet und ausgestaltet werden soll.

Die Kontrolle des Internethandels wurde im Jahr 2015 fortgeführt und weiter ausgebaut. Da die bestehende Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des Betriebes der gemeinsamen Zentralstelle der Länder „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse (G@ZIELT)“ zum Ende des Berichtszeitraums ausläuft, wurde eine neue Vereinbarung erarbeitet und durch alle Länder unterzeichnet. Die Arbeit der Zentralstelle kann somit dauerhaft und unterbrechungsfrei fortgesetzt werden.

Die Unterteilung der Lebensmittelkontrollprogramme in bundesweite Überwachungsprogramme (BÜp, NRKP, EÜP, Monitoringprogramme), die zwischen den Ländern, BMEL, BVL, BfR und BMUB gemeinsam abgestimmt werden, und Programmen, die nur in den jeweiligen Ländern durchgeführt werden, hat sich bewährt. Damit können die unterschiedlichen Fragestellungen von regionaler und überregionaler Bedeutung angemessen bearbeitet werden. Die Ergebnisse und Erkenntnisse dieser Bundes- und Landesprogramme fließen, soweit zielführend, in die Fortschreibung notwendiger Rechtsvorschriften ein oder unterstützen die Vor-Ort-Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben.

4.2 Kontrolle im Ökologischen Landbau (ÖL)

Für die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau waren in Deutschland im Jahr 2015 18 private, staatlich zugelassene und überwachte Kontrollstellen tätig.

Als Konsequenz aus den 2014 festgestellten Mängeln bei der Kontrolle von geflügelhaltenden Betrieben erteilte die BLE im Jahr 2014, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, allen in Deutschland zugelassenen Öko-Kontrollstellen für den Bereich landwirtschaftliche Erzeugung, Auflagen zum Zulassungsbescheid. Diese Auflagen umfassten zusätzliche Kontrollvorkehrungen und Dokumentationsanforderungen für die Kontrolle von komplexen geflügelhaltenden Betrieben und waren bis zum 31.12.2015 befristet. Acht Kontrollstellen legten Widerspruch gegen diesen Änderungsbescheid ein. Die Widersprüche wurden zurückgewiesen. Eine Kontrollstelle erhob Klage. Das Klageverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Durch die BLE wurden zwei Sonderaudits bei einer Öko-Kontrollstelle zur Überprüfung der Umsetzung der Auflagen durchgeführt. Daneben kontrollierten die zuständigen Behörden der Länder und die DAkkS ebenfalls die Umsetzung der Auflagen bei allen betroffenen Öko-Kontrollstellen. Im September 2015 erfolgte eine Evaluation der erteilten Auflage durch Befragung der Länderbehörden und der Kontrollstellen. Im Ergebnis der Auswertung der Evaluation wurden die Auflagen modifiziert und den Kontrollstellen erneut bis Ende 2017 auferlegt.

Wegen fehlender Akkreditierung für den Bereich Aquakultur, erfolgte im Februar 2015 ein Teilwiderruf der Kontrollstellenzulassung einer Kontrollstelle. Die Kontrollstelle legte Widerspruch gegen den Bescheid ein, dem jedoch nicht abgeholfen werden konnte. Die daraufhin eingelegte Klage wurde von der Kontrollstelle zurückgenommen und der Teilwiderruf ist somit rechtskräftig.

Im Rahmen der Verpflichtung zur Information der Kommission und anderer Mitgliedstaaten über festgestellte Unregelmäßigkeiten in ökologisch erzeugten Produkten wurden für das Jahr 2015 221 Vorgänge geprüft und in das Datenbanksystem Organic Farming Information System (OFIS) eingestellt. Davon sind 140 Meldungen zu Produkten anderer EU Länder und 81 Meldungen zu außereuropäischen Ländern zu differenzieren. Insgesamt konnten 126 EU Vorgänge und 65 Drittland Vorgänge abgeschlossen werden. Der Import von Futtermitteln aus osteuropäischen Ländern steht nach wie vor unter besonderer Beobachtung.

Es ist festzuhalten, dass sich das Kontrollsystem in Deutschland weiterhin bewährt hat. Eine ständige Weiterentwicklung des Öko-Kontrollsystems ist jedoch erforderlich, um eine verordnungskonforme und effektive Kontrollpraxis für den Ökologischen Landbau zu gewährleisten.

4.3 Futtermittelkontrolle (FM)

Durch die Etablierung mehrjähriger Kontrollpläne seit 2005 und aktuell für die Jahre 2012 bis 2016 konnte die Planungssicherheit für die Länder deutlich verbessert und eine höhere Transparenz geschaffen werden.

Eine Verbesserung der Wirksamkeit der Futtermittelkontrolle ist bei den amtlichen Produktkontrollen sowohl durch die kontinuierliche Abnahme der Beanstandungsquote bei den gezogenen Proben als auch bei den daran durchgeführten Einzelbestimmungen deutlich belegt (für den Zeitraum 2011 bis 2015 dargestellt in Abbildung 14 und Abbildung 15). Dies kann auch auf eine Intensivierung der Inspektionen zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und zur Überprüfung der Eigenkontrollmaßnahmen der Unternehmer zurückgeführt werden. Von den Ländern wurden die Inspektionen von 16.722 im Jahr 2012 jährlich um durchschnittlich 6,5 % auf 20.351 Inspektionen im Jahr 2015 erhöht (Abbildung 12).

4.4 Tiergesundheit (TG)

Die im Bereich der Tiergesundheit durchgeführten, z. T. EU-kofinanzierten Untersuchungen und Maßnahmen bezüglich der aviären Influenza, Blauzungenkrankheit, klassischen Schweinepest, Tollwut und der transmissiblen spongiformen Enzephalopathie waren effizient.

Es fanden sich keine Fälle, die auf das Vorkommen der Erreger der klassischen Schweinepest und der Blauzungenkrankheit schließen ließen.

Es wurden vier Ausbruchsfälle mit dem Nachweis von niedrigpathogener aviärer Influenzaviren und vier Fälle von hochpathogener aviären Influenza in Geflügelhaltungen festgestellt.

11 Scrapie-Ausbrüche (10 atypische und ein klassischer Fall) wurden in sechs Bundesländern amtlich festgestellt.

Tollwutinfektionen wurden in 13 Fällen bei Fledermäusen festgestellt.

Die Sanierungsbemühungen bezüglich der BHV1-Infektion kamen weiter voran. Der Prozentsatz von BHV1 freien Beständen erhöhte sich 2015 auf 98.9% der rinderhaltenden Betriebe.

4.5 Tierschutz (TS)

Zur Erreichung des Zieles VI des MNKP (Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Sicherstellung tierschutzkonformer Haltungsbedingungen insbesondere für Nutztiere) haben die zuständigen Behörden der Länder sichergestellt, dass gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 im Jahr 2015 regelmäßig, risikoorientiert amtliche Kontrollen beim Transport und bei landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen durchgeführt wurden. Die detaillierten Ergebnisse sind dem Nutztierkontrollbericht gemäß Entscheidung 2006/778/EG für das Jahr 2015 zu entnehmen; die Länder haben hierzu an das Bundesministerium berichtet.

Zur Abstimmung der Länder untereinander und mit dem BMEL fanden regelmäßige Treffen u.a. der Tierschutzreferenten im Rahmen der AGT der LAV sowie der Bund-Länderreferenten statt. Im Sinne einer bestmöglichen Koordinierung der Länder im Hinblick auf den praktischen Tierschutzvollzug hat die AGT verschiedene Projektgruppen zur Entwicklung und Fortschreiben sog. Handbücher (als Verfahrensanweisungen) eingerichtet. Diese Projektgruppen befassen sich u.a. mit den Themenbereichen Tiertransporte, Schlachten/Töten und Kontrolle von landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen. Diese Verfahrensanweisungen zur bundeseinheitlichen Durchführung von Tierschutzkontrollen werden laufend aktualisiert und erweitert. Dies ist ein ständiger Tagesordnungspunkt im Rahmen der AGT der LAV, wodurch eine fortlaufende Aktualität gewährleistet ist. Daneben wurden verschiedene Forschungsprojekte im Auftrag des Bundes und einzelner Länder im Hinblick auf Verbesserungen des Tierschutzes in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung, bei Tiertransporten und beim Schlachten durchgeführt.

Besondere fachlich-inhaltliche Schwerpunkte stellen der Verzicht auf nicht-kurative Eingriffe bei Nutztieren sowie die Vermeidung des Schlachtens hochträchtiger Rinder dar. Synergien zum Tierschutz in der Nutztierhaltung ergeben sich durch die im Bereich Tiergesundheit derzeit in der Umsetzung befindlichen Systeme zum systematischen Gesundheitsmonitoring von Tierbeständen.

Ein weiterer wichtiger Punkt für Kontrollkonzepte zur Sicherstellung tierschutzkonformer Haltungsbedingungen ist die Anwendung von Tierschutzindikatoren bei der Überwachung von Nutztierhaltungen. Im Bereich der Haltung von Masthühnern werden solche Indikatoren bereits seit einigen Jahren systematisch angewendet. Dieses System wurde mit der Verabschiedung von Branchenleitlinien auch für den Bereich der Putenhaltung flächendeckend eingeführt. Es ist Bestandteil eines umfassenden Gesundheitskontrollprogramms, dessen Ergebnisse derzeit wissenschaftlich ausgewertet werden.

4.6 QM-Systeme der Länder und beim Bund

Durch die Optimierung der QM-Systeme bei den zuständigen Behörden (strategisches Ziel I) werden die Verfahrensstandards der Länder im gesundheitlichen Verbraucherschutz zum Erreichen der Ziele der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 auf hohem Niveau angeglichen. Die Einführung und Fortentwicklung der QM-Systeme, die Durchführung von Audits bei den zuständigen Behörden und unabhängigen Prüfungen dieser Audits (Artikel 4 Abs. 6 VO (EG) Nr. 882/2004) tragen maßgeblich zu einer einheitlichen und transparenten Durchführung der amtlichen Kontrolle bei und führen letztendlich zu einer Harmonisierung bei der Umsetzung rechtlicher Anforderungen.

Die Erkenntnisse aus den Beobachtungen der unabhängigen Prüfung dienen dem Erfahrungsaustausch, fließen in die Arbeit der AG QM ein und unterstützen somit die kontinuierlichen Verbesserungsprozesse der Systeme.

In den Ländern und beim Bund hat eine Vertiefung und kontinuierliche Weiterentwicklung der QM-Systeme einschließlich der Durchführung der Audits sowie der unabhängigen Prüfung stattgefunden. Diese Entwicklung findet auf der Grundlage des länderübergreifenden QM-Rahmenkonzeptes statt.

5 Anpassungen des mehrjährigen nationalen Kontrollplans

Im Berichtszeitraum sind redaktionelle Anpassungen im MNKP-Rahmenplan vorgenommen worden.

Abschnitt B Bereich Pflanzengesundheit

Gemäß der Verordnung (EG) 882/2004 in Verbindung mit der Richtlinie 2000/29/EG bezieht sich dieser Jahresbericht auf die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen aus Drittländern und deren Verbringen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

Das Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, hat diesen Jahresbericht federführend in Wahrnehmung seiner Funktion als nationale Koordinierungs- und Kontaktstelle für pflanzengesundheitliche Fragen gemäß Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 2000/29/EG in Abstimmung mit den zuständigen Kontaktpersonen der Länder erstellt.

Dieser Bericht berücksichtigt die Ergebnisse in den Kontrollbereichen Einfuhren und Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit Ursprung in Drittländern, der Europäischen Union und von Monitoringprogrammen zum Auftreten von Schadorganismen gemäß Entscheidungen der EU-Kommission.

1 Amtliche Kontrollen, Kontrollergebnisse, Maßnahmen gegenüber Unternehmen

1.1 Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen

1.1.1 Kontrollaktivitäten

Jede Sendung mit Waren aus Drittländern gemäß Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG wird bei der Einfuhr einer phytosanitären Kontrolle durch den zuständigen Pflanzenschutzdienst am Eingangsort oder am „genehmigten Kontrollort“ unterzogen. Dabei werden bei der Dokumentenkontrolle und bei der phytosanitären Kontrolle durch die Inspektoren eingehende Überprüfungen auf:

- korrekt ausgefüllte Pflanzengesundheitszeugnisse,
- korrekte Angaben der Referenz zu den erfüllten Anforderungen in Anhang IV Teil A Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG,
- Befallsfreiheit der Ware

durchgeführt.

Einfuhr pflanzengesundheitlich untersuchungspflichtiger Sendungen

Im Jahr 2015 wurden insgesamt **40.989** kontrollpflichtige Importsendungen hinsichtlich der Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr in die EU überprüft. Die größten Anteile entfielen auf die Warengruppen Früchte/Gemüse, Schnittblumen und Pflanzenteile, Verpackungsholz und Holz sowie Zierpflanzen zum Anpflanzen.

Ausfuhr pflanzengesundheitlich untersuchungspflichtiger Sendungen

Mit **67.754** Sendungen nahm die Anzahl der Sendungen, die 2015 auf die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen der jeweiligen Bestimmungsländer (Drittländer, außerhalb der EU) überprüft wurden, im Vergleich zu 2014 (61.406 Sendungen) deutlich zu. Die größten Anteile fielen auf die Warengruppen Sonstiges, Holz und Rinde, Vorratsprodukte und Saatgut.

Reduzierte Einfuhrkontrollen

Im Rahmen von reduzierten Einfuhrkontrollen von Sendungen wurden 2015 von 10.995 Sendungen von Schnittblumen aus Drittländern **10.697** Sendungen (durchschnittlich 97 %) reduzierten Einfuhrkontrollen unterworfen, von 2.918 Sendungen von Früchten wurden **2.441** Sendungen kontrolliert (durchschnittlich 84 %) und von 309 Gemüsesendungen **306** (durchschnittlich 99 %). Von 1.701 Sendungen von Holz unterlagen **1.052** Sendungen reduzierten Einfuhrkontrollen (durchschnittlich 62 %).

Überwachung von Verpackungsholz aus China bei der Einfuhr

Entsprechend Durchführungsbeschluss 2013/92/EU wurden im Jahr 2015 relevante Sendungen mit Verpackungsholz aus China bei der Einfuhr untersucht. Der Berichtszeitraum deckt den Zeitraum 1. April 2015 bis 31. März 2016 ab.

Insgesamt wurden nach Kenntnis der Pflanzenschutzdienste der Länder 10.453 Sendungen mit den im Durchführungsbeschluss gelisteten Warenarten eingeführt. Davon wurden **1.006** Sendungen an den Einlassstellen und **3.520** Sendungen am Bestimmungsort kontrolliert. Zusätzlich wurden Sendungen mit weiteren Warenarten mit Verpackungsholz aus China stichprobenartig einer Einfuhruntersuchung unterzogen.

Einfuhrmonitoring von nicht geregelten Warenarten

Aufgrund der Bitte der Kommission vom Februar 2015 wurde in Deutschland ein Einfuhrmonitoring von bestimmten nicht geregelten Gemüsearten durchgeführt. Als Reaktion auf das Schreiben der Kommission an die COPS (Informelles Treffen der Generaldirektoren der Pflanzenschutzdienste) vom 15.03.2016 wurde das Monitoring an Einlassstellen in vier Ländern (Bayern, Hessen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen) fortgesetzt. Von September 2015 bis Ende Februar 2016 wurden Einfuhren der entsprechenden Produkte pflanzengesundheitlich kontrolliert, sodass für den angefragten Zeitraum zusätzliche Daten übermittelt werden können.

Da die Waren nicht zur Kontrolle angemeldet werden müssen, konnten zu Beginn nur Sendungen kontrolliert werden, die dem Pflanzenschutzdienst bekannt geworden sind, allerdings konnten aus Kapazitätsgründen nicht alle Sendungen kontrolliert werden. Nach der Übernahme der betroffenen Warenarten in eine Risikowarenliste gemäß § 8 (4) der PBVO waren die Importeure verpflichtet, auch diese Waren für Stichprobenkontrollen anzumelden.

Insgesamt wurden **1.531** Sendungen mit nicht geregelten Warenarten bei der Einfuhr kontrolliert.

1.1.2 Ergebnisse

Beanstandungen deutscher Pflanzenschutzdienste an Drittlandware 2015

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 944 Importsendungen aus Drittländern beanstandet (Tabelle 19), 189 davon wegen Schadorganismen (Tabelle 20). Der weitaus größere Anteil erfolgte aus Gründen der Nichteinhaltung von Anforderungen bei Verpackungsholz, insbesondere fehlende und falsche Markierungen nach ISPM 15. Auch Mängel beim Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ) und Schadorganismen waren wichtige Beanstandungsgründe. 19 Sendungen wurden aufgrund der Einfuhr von verbotenen Waren beanstandet.

Tabelle 19: Anzahl der Beanstandungen von Importsendungen aus Drittländern im Jahr 2015

Beanstandungen	Anzahl
gesamt	944
davon:	
Holzverpackungen	547
andere	397

Tabelle 20: Beanstandungsgründe von Importsendungen aus Drittländern im Jahr 2015*

Beanstandungsgründe	Anzahl*
PGZ-Mängel	322
davon ohne PGZ	276
Schadorganismus	189
davon Holzverpackungen	111
Nichteinhaltung bes. Anforderungen	473
davon Holzverpackungen	472
Einfuhrverbote	19

* Die Differenz in der Anzahl der Beanstandungen zwischen der Summe in der unteren Tabelle mit der Anzahl der Beanstandungen insgesamt ergibt sich daraus, dass mehrere Beanstandungsgründe in einer Beanstandung zusammengefasst sind.

Reduzierte Einfuhrkontrollen

In einer Sendung von Schnittblumen aus der Türkei wurde ein Quarantäneschadorganismus gefunden (*Helicoverpa armigera*). Bei 14 Sendungen lagen dokumentatorische Probleme vor (fehlende und unvollständige PGZ, fehlende Zusatzklärung, unautorisierte Änderungen im PGZ, gefälschte PGZ, falsche Angaben im PGZ). Die Anzahl der Sendungen mit Beanstandungen wegen PGZ-Mängeln hat damit gegenüber 2014 zugenommen (3 beanstandete Sendungen).

Überwachung von Verpackungsholz aus China bei der Einfuhr

Von den entsprechend Durchführungsbeschluss 2013/92/EU im Zeitraum 1. April 2015 bis 31. März 2016 eingeführten 10.453 Sendungen wurden insgesamt 4.508 Sendungen kontrolliert. Der Durchführungsbeschluss gab für diesen Zeitraum eine Mindestkontrollfrequenz von 15 % vor. Die angewendete Kontrollfrequenz lag mit ca. 43 % deutlich über der geforderten Kontrollfrequenz, was durch die Risikobewertung zu begründen ist.

Insgesamt waren 4.350 gemäß Durchführungsbeschluss 2013/92/EU kontrollierte Sendungen mit Verpackungsholz aus China einfuhrfähig. 29 Sendungen wurden beanstandet, davon 18 wegen Schadorganismen und 11 wegen fehlender Markierung nach ISPM 15. Drei der wegen Schadorganismen beanstandeten Sendungen wurden außerdem wegen fehlerhafter ISPM 15-Markierungen beanstandet.

Bei den zusätzlich durchgeführten Kontrollen an Verpackungsholz aus China wurden insgesamt 31 zu beanstandende Sendungen gefunden. 14 dieser Sendungen wurden wegen eines Schadorganismus beanstandet und 17 dieser Sendungen enthielten Verpackungsholz, das nicht entsprechend den Anforderungen des ISPM 15 markiert war.

Einfuhr von nicht geregelten Warenarten

In 18 Sendungen konnten Schadorganismen festgestellt werden. Es handelt sich in 17 Fällen um *Earias vittella*. Dieser Schadorganismus wurde in Okras aus Indien, Sri Lanka, Pakistan und Thailand gefunden und stellt laut Risikoanalyse des JKI ein phytosanitäres Risiko dar. Außerdem wurde *Bactrocera cucurbitae* in eine Sendung mit Gemüse von *Trichosanthes sp.* aus Sri Lanka gefunden.

1.1.3 *Maßnahmen gegenüber dem Unternehmer*

Einfuhrverfahren für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus Drittländern

Bei Beanstandungen an Waren aus Drittländern bei der Einfuhrkontrolle werden die Importeure mit einem amtlichen Bescheid und die Pflanzenschutzdienste der Ursprungsländer mittels des dafür vorgesehenen Formblatts nach der Richtlinie 94/3/EG informiert. Das etablierte onlinegestützte Informationssystem EUROPHYT der Europäischen Union unterstützt das Notifikationsverfahren (Warnsystem) zwischen den Pflanzenschutzdiensten der Mitgliedstaaten über Beanstandungen an Waren mit Ursprung in Drittländern wesentlich. Das JKI stellt den Pflanzenschutzdiensten der Länder zudem aktuelle Auswertungen aus EUROPHYT zur Warnung der Kontrollorte regelmäßig zur Verfügung.

Das JKI und die Pflanzenschutzdienste der Länder arbeiten fortlaufend an der inhaltlichen Aktualisierung und Verbesserung des webgestützten Informationsangebotes über die Einfuhrvorschriften der Europäischen Union und Deutschlands. Die Importeure/Spediteure haben freien Zugriff auf diese Rechtsvorschriften.

Die von den Einlassstellen beanstandeten Sendungen werden Maßnahmen unterworfen, wobei im Jahr 2015 715 Sendungen vernichtet wurden. Für 176 Sendungen wurde die Einfuhr verweigert und 3 Sendungen wurden wieder ausgeführt. Insgesamt wurden 36 Sendungen einer geeigneten Behandlung unterworfen, einige davon mit anschließender Vernichtung.

1.1.4 *Kontrollen im Binnenmarkt*

Verfahren für das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen mit Ursprung in Deutschland

Bei den Kontrollen der amtlich registrierten Importeure, Produzenten und Händler durch die Pflanzenschutzdienste ist verstärkt darauf Einfluss zu nehmen, dass die Ausstellung der Pflanzenpässe korrekt nach den Vorgaben der Pflanzenbeschauverordnung erfolgt. Gegebenenfalls wird bei Nichterfüllung der Anforderungen eine abgestufte Vorgehensweise, wie z. B. das Ruhen der Genehmigung, angeordnet.

2015 wurden von den zuständigen Länderbehörden insgesamt **8.716** registrierte Betriebe gemeldet. Aus Hessen sind keine Angaben enthalten, da keine Daten übermittelt wurden. 4.053 Betriebe waren für die innergemeinschaftliche Verbringung von geregelten Pflanzen, Pflanzenprodukten und sonstigen Gegenständen und für die Lagerung und die innergemeinschaftliche Verbringung von Speisekartoffeln und Zitrusfrüchten registriert. 1.394 der registrierten Betriebe waren Importeure. 3.269 Betriebe waren im Zusammenhang mit Holzverpackungsmaterial registriert. Es ist anzumerken, dass nicht alle registrierten Betriebe zu jeder Zeit mit pflanzenpasspflichtigen Waren befasst sind.

Insgesamt wurden in allen registrierten Betrieben **7.406** amtliche Kontrollen durchgeführt. Davon sind 4.225 Kontrollen in den aufgrund des Pflanzenpasses registrierten Betrieben durchgeführt worden, bei denen die relevanten Pflanzen, Pflanzenprodukte und sonstigen Gegenstände sowie die Dokumente überprüft wurden. 2.739 amtliche Kontrollen wurden in registrierten Verpackungsholzbetrieben durchgeführt. Bei den registrierten Importeuren wurden 442 amtliche Kontrollen durchgeführt.

Dabei wurden insgesamt 87-mal Mängel der Dokumente festgestellt, 52 davon in Verpackungsholzbetrieben, und 26-mal pflanzengesundheitlich relevante Schadorganismen gefunden. Die Schadorganismen wurden alle in Betrieben gefunden, die für die innergemeinschaftliche Verbringung von geregelten Pflanzen, Pflanzenprodukten und sonstigen Gegenständen sowie für die Lagerung und innergemeinschaftliche Verbringung von Speisekartoffeln und Zitrusfrüchten registriert waren.

1.2 Durchführung von Monitoringprogrammen zum Vorkommen von Schadorganismen

Für das Funktionieren des Binnenmarktes im Bereich der Pflanzengesundheit sind Monitoringprogramme zum Auftreten von Schadorganismen eine wichtige flankierende Maßnahme. Diese Monitoringprogramme erfolgen i. d. R. auf der Grundlage von EU-Bekämpfungsrichtlinien und Entscheidungen bzw. Durchführungsbeschlüssen. Sie werden von allen Pflanzenschutzdiensten in den Mitgliedstaaten durchgeführt und die Ergebnisse wiederum den anderen Mitgliedstaaten übermittelt. 2015 wurde für das nationale Monitoringprogramm eine Kofinanzierung durch die EU bewilligt.

In Deutschland sind die Pflanzenschutzdienste der Länder für das Monitoring zuständig. Die Ergebnisse werden an das JKI übermittelt, wo diese zusammengefasst und bewertet sowie an die EU-Kommission und die für Information und Kontakte in den Mitgliedstaaten zuständigen Stellen übermittelt werden.

1.2.1 Erhebung zum Vorkommen von *Pseudomonas syringae* pv. *actinidiae*

Entsprechend Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses 2012/756/EU wurde in Deutschland im Jahr 2015 eine Erhebung zu *Pseudomonas syringae* pv. *actinidiae* durchgeführt. Die Ergebnisse basieren auf Meldungen aus 12 Bundesländern. In den Ländern Bremen, Hessen, Hamburg und Sachsen-Anhalt wurden keine Erhebungen durchgeführt, da es weder Einfuhren noch einen Anbau von Kiwipflanzen gab.

Die Kontrollen erstrecken sich auf die Produktions- und Handelsbetriebe von Kiwipflanzen. Da in Deutschland der größte Teil der Kiwipflanzen lediglich gehandelt wird (Gartencenter, Handelsgärtnereien usw.) und als Obst- und Zierpflanze in Privatgärten direkt an den Endverbraucher abgegeben wird, wurde ein wesentlicher Teil der Erhebungen im Handel durchgeführt.

Ergebnisse

Insgesamt konnte in keinem Betrieb ein Befall mit *Pseudomonas syringae* pv. *actinidiae* festgestellt werden.

1.2.2 Erhebung zum Vorkommen des Kiefernholznematoden *Bursaphelenchus xylophilus*

Entsprechend Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses 2012/535/EG wurde in Deutschland im Jahr 2015/16 eine Erhebung zum Vorkommen von *Bursaphelenchus xylophilus* durchgeführt. Von 14 Ländern lagen zum Zeitpunkt der Berichterstattung Rückmeldungen vor. Aus Hamburg und Hessen lagen keine Berichte vor. Die Probenahme erfolgte überwiegend durch die Forstdienststellen der Länder, die Laboruntersuchung der Proben durch den jeweiligen Pflanzenschutzdienst entsprechend dem 'EG Survey Protocol'. Die Beprobung erfolgte hauptsächlich an der Gemeinen Kiefer *Pinus sylvestris*.

Im Zuge der Erhebungen in Waldgebieten wurden mehr als 140.000 ha der rechnerisch insgesamt 5.900.253 ha umfassenden reinen Wirtspflanzenfläche in Deutschland inspiziert. In den überwiegenden

Fällen wurde diese Inspektionstätigkeit in die obligaten Waldschutzaufgaben der Forstdienststellen integriert. Zusätzlich wurden mindestens 162 Risikogebiete ausgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Baumschulen auch geringere Mengen potentieller Wirtspflanzen im Angebot hat, die jedoch nicht alle in der Gesamtanzahl der 318 inspizierten Baumschulen erfasst sind.

Auch bei den Betrieben der Holzindustrie gibt es in Deutschland mehr als die erfassten 42 Betriebe. Im Rahmen der Erhebung lag der Schwerpunkt auf Großbetrieben bzw. solchen, die auch im Rahmen der Produktion von ISPM Nr. 15 konformem Holz inspiziert werden. Insgesamt wurden 87 Fällen für *Mono-chamus*-Arten aufgestellt, mit denen insgesamt 209 *Monochamus galloprovincialis* gefangen wurden.

Insgesamt wurden in Deutschland über die verschiedenen Erhebungsbereiche hinweg 871 Proben gewonnen und im Labor analysiert. Zusätzlich wurden 94 *Monochamus galloprovincialis* auf *B. xylophilus* hin untersucht.

Ergebnisse

Der Kiefernholznematode (*Bursaphelenchus xylophilus*) wurde in keinem Fall entdeckt.

1.2.3 Erhebung zum Vorkommen von *Fusarium circinatum* (Hauptfruchtform *Gibberella circinata*)

Entsprechend Artikel 5 der Entscheidung 2007/433/EG der Kommission wurde in Deutschland im Jahr 2015 eine Erhebung zum Vorkommen von *Fusarium circinatum* (Hauptfruchtform: *Gibberella circinata*) durchgeführt. Das Monitoring wurde von den Pflanzenschutzdiensten der Länder in Zusammenarbeit mit den Forstverwaltungen durchgeführt. Die Erhebungen in Forstbeständen wurden wie im Vorjahr größtenteils in die reguläre Erfassung der forstlich relevanten Schadorganismen integriert, so dass zwar grundsätzlich ein großer Teil der Waldfläche erfasst wurde, aber nur bedingt explizite Daten für die Anzahl inspizierter Orte oder inspizierter Flächen genannt werden können. Im Öffentlichen Grün, Parks und Privatgärten ist vor allem die Kiefer weit verbreitet. Zahlen über die Fläche liegen jedoch nicht vor.

Die aktuelle Waldfläche, auf der in Deutschland Kiefern der Art *Pinus sylvestris* wachsen, beträgt gemäß Waldinventurdaten aus dem Jahr 2002 ca. 2.467.000 ha. Die Douglasie *Pseudotsuga menziesii* wächst auf 217.604 ha. Zusätzlich sind über das gesamte Land Einzelbäume oder auch kleinere Bestände im Öffentlichen Grün, Parks und Privatgärten verteilt, die nicht Wald im Sinne des nationalen Waldgesetzes sind. Diese sind flächenmäßig nicht erfasst.

In den bisherigen Einschleppungsfällen weltweit waren erste Funde immer mit Baumschulen assoziiert, da der Pilz in der Regel mit Saatgut über weite Distanzen verschleppt wird. Aus diesem Grund lag der Schwerpunkt der Erhebung in Deutschland auf relevanten Baumschulen. Es wurden 279 Orte inspiziert und dabei 31 Proben genommen. Daneben wurden 30 Proben aus Waldgebieten, einschließlich Parks und Gärten untersucht.

Ergebnisse

F. circinatum wurde in Deutschland im Jahr 2015 nicht festgestellt.

1.2.4 Erhebung zum Vorkommen von *Phytophthora ramorum*

Entsprechend Artikel 6 (2) der Entscheidung 2002/757/EG der Kommission, geändert durch die Entscheidung 2007/201/EG sowie den Durchführungsbeschluss 2013/782/EU wurde in Deutschland 2015 eine Erhebung zum Auftreten von *Phytophthora ramorum* durchgeführt.

In der Vegetationsperiode 2015 wurden in Deutschland in 14 Ländern in Baumschulen und Gartencentern (einschließlich Baumärkten) 1339 Inspektionen durchgeführt. Im Öffentlichen Grün sowie in Privatgärten wurden 375 Inspektionen durchgeführt. Als Forstflächen wurden 584 Waldbestände in 8 Ländern in die Erhebung einbezogen.

Die Inspektion und Probenahme in den Baumschulen, Gartencentern und dem Öffentlichen Grün erfolgte durch die Pflanzenschutzdienste der Länder. Die Erhebung in Waldbeständen wurde in enger Kooperation mit den Forstbehörden und den Forstlichen Versuchsanstalten der Länder durchgeführt. Allen Behörden lag die Leitlinie der Kommission zur Überwachung von Pflanzen in der freien Landschaft sowie Informationen/Bildmaterial des JKI zur gezielten Probenahme, zu verdächtigen Symptomen an verschiedenen Wirtspflanzen und zur Diagnose und Unterscheidung von *Phytophthora kernoviae* vor.

Ergebnisse

Im Rahmen der 1339 in Baumschulen und Gartencentern durchgeführten Inspektionen wurde lediglich eine Pflanze (*Viburnum* sp.) mit *P. ramorum*-Befall in Nordrhein-Westfalen festgestellt. Alle Pflanzen der betroffenen Partie wurden in einem Radius von 10 Metern vernichtet und die Stellflächen wurden desinfiziert. Weitere Nachweise von *P. ramorum* erfolgten nicht.

Im öffentlichen Grün erfolgten insgesamt 375 Inspektionen mit einem Nachweis von *P. ramorum* in Niedersachsen. In Bayern wurde Mitte Dezember des Jahres 2014 an 14 zugekauften und bereits ausgepflanzten Rhododendron-Pflanzen *P. ramorum* nachgewiesen. Die Pflanzen stammten aus Niedersachsen. Der Pflanzenschutzdienst in Niedersachsen wurde informiert und die Lieferbaumschulen wurden inspiziert. Ein Nachweis von *P. ramorum* in diesen Baumschulen war nicht möglich. Die befallenen Rhododendren wurden vernichtet. Ein Monitoring in der Nachbarschaft der befallenen Rhododendren verlief negativ.

An Waldbäumen wurde kein Befall festgestellt.

Insgesamt wurde *P. ramorum* jeweils einmal in insgesamt drei Ländern gefunden. Bezieht man mit ein, dass es sich in einem Fall um zugeliessene Pflanzen aus Niedersachsen handelt, kann *P. ramorum* lediglich in zwei Ländern als vorkommend bezeichnet werden.

Die Untersuchung der insgesamt 131 Laborproben ergab keine Hinweise auf das zusätzliche Vorhandensein von *Phytophthora kernoviae*.

1.2.5 Erhebung zum Vorkommen von Pepino mosaic virus (PepMV)

Erhebungen entsprechend Artikel 4 der Entscheidung 2004/200/EG wurden in Deutschland im Jahr 2015 nicht durchgeführt, da diese Erhebung durch die Kommission ausgesetzt wurde.

1.2.6 Erhebung zum Vorkommen von Potato spindle tuber viroid (PSTVd)

Erhebungen entsprechend Artikel 3 der Entscheidung 2007/410/EG wurden in Deutschland im Jahr 2015 nicht durchgeführt, da diese Erhebungen durch die Kommission ausgesetzt wurden.

1.2.7 Erhebung zum Vorkommen des Citrusbockkäfers *Anoplophora chinensis* und des Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* (Erhebungszeitraum: 01.04.2015 bis 31.03.2016)

Entsprechend Artikel 5 des Durchführungsbeschlusses 2012/138/EG sowie Artikel 6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 wurden in Deutschland im Jahr 2015 und 2016 Erhebungen zum Vorkommen von *Anoplophora chinensis* und *A. glabripennis* durchgeführt.

- Erhebungen zum Vorkommen von *Anoplophora chinensis*

In der Zeit von April 2015 bis März 2016 wurden in Deutschland 633 Baumschulen, 311 Gartencenter und Endverbrauchsbetriebe, 260 Orte im öffentlichen Grün und in Privatgärten sowie Waldflächen in 5 Ländern untersucht.

Wie bereits in den Vorjahren dargestellt, erfolgte basierend auf den zum gegenwärtigen Stand bekannten Einschleppungswegen der Schwerpunkt der Erhebungen bei den Risikostandorten, zu denen der Wald in seiner Gesamtheit nicht gehört. Risikogebiete sind Baumschulen, Gartencenter, Großhändler etc. mit Importen von Wirtspflanzen aus Befallsländern sowie Bereiche des öffentlichen Grüns in deren Nachbarschaft. Von daher wird in Deutschland eine systematische Erhebung bezüglich *A. chinensis* im Wald nicht durchgeführt. Im Zuge der Begehungen von Waldbeständen bezüglich des regulären Waldschutzmonitorings zu heimischen Schadorganismen werden jedoch auch die in den EU-Notfallmaßnahmen gelisteten Quarantäneschadorganismen einbezogen.

Ergebnisse

Der Citrusbockkäfer (CLB) *A. chinensis* wurde weder an heimischen Freilandpflanzen noch an Pflanzen, die in Deutschland angezogen wurden, festgestellt.

In der Überwachungszone „Anzing“ in Bayern, in der 2014 in einem Privatgarten ein einzelner CLB-Käfer gefunden wurde, wurden die Wirtspflanzen im Jahr 2015 überwacht. Ein weiterer Befall mit *A. chinensis* wurde nicht festgestellt.

- Erhebungen zum Vorkommen von *Anoplophora glabripennis*

In der Zeit von April 2015 bis März 2016 wurden in Deutschland 574 Baumschulen, 264 Orte im öffentlichen Grün, 504 andere Orte, wie beispielsweise Natursteinhändler, sowie Waldflächen in 5 Ländern untersucht.

Ergebnisse

Der Asiatische Laubholzbockkäfer *A. glabripennis* wurde bisher in Deutschland insgesamt an 8 Standorten festgestellt. In allen Gebieten wird die vollständige Ausrottung von *A. glabripennis* durch die zuständigen Behörden gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 verfolgt.

Das Ausbruchsgebiet in Neukirchen in Bayern, in welchem der Käfer zum ersten Mal 2004 festgestellt wurde, ist am 31.12.2015 mit Wirkung zum 01.01.2016 als ausgerottet erklärt worden, nachdem seit 2011 kein weiterer Befall festgestellt wurde.

Ein neuer Fundort kam im Juni 2015 hinzu, als *A. glabripennis* zum ersten Mal in Grenzach-Wyhlen in Baden-Württemberg festgestellt wurde. Hier wurde eine Überwachungszone nach Artikel 7 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 eingerichtet.

Zum Ende des Berichtszeitraums lagen in Deutschland insgesamt sechs abgegrenzte Gebiete und eine Überwachungszone vor.

1.2.8 Erhebungen zum Vorkommen von *Rhynchophorus ferrugineus*

Aus 14 Ländern wurden 2015 Daten zu den Erhebungen gemäß Artikel 5 (1) der Entscheidung 2007/365/EG in der Fassung 2010/467/EG gemeldet. In den Ländern Hamburg und Thüringen wurden keine Erhebungen durchgeführt. Dies wird zum Teil durch ein Fehlen von relevanten Inspektionsorten begründet.

In Deutschland kommen Wirtspflanzen von *Rhynchophorus ferrugineus* im Wald nicht vor. Die Erhebungen erstreckten sich auf botanische Gärten (15) und Handelsbetriebe/Gärtnereien (187). Die Einrichtungen wurden z. T. mehrmals visuell inspiziert.

Ergebnisse

Im Rahmen der in Deutschland im Jahr 2015 durchgeführten Erhebungen wurden weder *Rhynchophorus ferrugineus* noch entsprechende Befallssymptome festgestellt. Es wurde folglich kein Aktionsplan nach Artikel 6 (4) der Entscheidung 2010/467/EU erstellt.

1.2.9 Erhebung zum Auftreten von *Epitrix* sp.

Entsprechend Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses der Kommission 2012/270/EU wurde in Deutschland im Jahr 2015 eine amtliche Erhebung zum Auftreten von Kartoffel schädigenden *Epitrix*-Arten durchgeführt.

In Deutschland wurden im Jahr 2015 insgesamt etwa 233.575 ha Kartoffeln angebaut. In den Kartoffel anbauenden Ländern (nicht in Bremen und Hamburg) wurden amtliche Erhebungen zum Auftreten von Kartoffel schädigenden *Epitrix*-Arten auf einer Fläche von etwa 37.491 ha durchgeführt. Es wurden dabei 34.273 Proben, im Schnitt à 200 Knollen auf *Epitrix* sp. und deren Symptome untersucht.

Pflanzkartoffeln (zertifizierte oder höhere Einstufungen) wurden auf einer Fläche von 15.206,8 ha angebaut. Davon wurden 13.159 ha in die Erhebung einbezogen. Insgesamt wurden 12.040 Kartoffelproben mit jeweils ca. 200 Knollen untersucht. Die Untersuchung erfolgte im Rahmen der Untersuchungen zum Vorkommen von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* und *Ralstonia solanacearum*. Zusätzlich wurden in acht Ländern 7.884 visuelle Inspektionen der Kartoffelflächen während der Vegetationsperiode durchgeführt. Die drei Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern mit dem höchsten Anbauumfang bei Pflanzkartoffeln (5.610 ha, 3.010 ha und 2.319 ha) hatten auch den höchsten Untersuchungsumfang an Kartoffelproben (Niedersachsen: 6.252, Mecklenburg-Vorpommern: 2.084 und Bayern: 1.579). Beim eigenen Nachbau von Kartoffeln wurden im Jahr 2015 insgesamt 214 Kartoffelproben à 200 bis 210 Knollen auf *Epitrix* sp. untersucht. Die Untersuchungen wurden von den Ländern Brandenburg (16 Proben), Hessen (126 Proben), Mecklenburg-Vorpommern (70 Proben) und Schleswig-Holstein (2 Proben) durchgeführt.

Speise- und Wirtschaftskartoffeln wurden auf einer Fläche von 218.368 ha angebaut. Davon wurden 24.332 ha im Jahr 2015 auf Befall mit *Epitrix* sp. untersucht. Insgesamt wurden 22.019 Kartoffelproben à 200 Knollen auf *Epitrix* sp. visuell untersucht. Zusätzlich wurden in vier Ländern bei 19.156 visuellen Inspektionen die Kartoffelbestände während der Vegetationsperiode auf *Epitrix* sp. und deren Symptome untersucht.

In der Periode 2015/2016 wurden insgesamt 159 Partien Pflanzkartoffeln und 43 Partien Speise- und Wirtschaftskartoffeln importiert bzw. aus anderen Mitgliedstaaten zugeführt und auf *Epitrix* sp. untersucht. Aus Ägypten wurden 19 Partien Speise- und Wirtschaftskartoffeln mit jeweils ca. 200 Knollen pro Partie untersucht. Aus 8 Mitgliedstaaten wurden insgesamt 159 Partien Pflanzkartoffeln und 24 Partien Speise- und Wirtschaftskartoffeln auf Befall mit *Epitrix* sp. untersucht. Der Probenumfang betrug hier in der Regel ebenfalls 200 Knollen pro Partie.

Ergebnisse

Im Rahmen der in der Saison 2015/2016 in Deutschland durchgeführten Erhebung wurden Kartoffel schädigende Arten von *Epitrix* sp. weder in der eigenen Kartoffelproduktion noch an importierten Kartoffelpartien festgestellt.

1.2.10 Erhebungen zum Vorkommen von Kartoffelzystennematoden (*Globodera pallida* und *Globodera rostochiensis*)

2015 wurden Erhebungen zur Feststellung der Verbreitung von Kartoffelzystennematoden sowie die Ergebnisse der amtlichen Untersuchung von Flächen für die Produktion von Pflanzkartoffeln und der in Anhang I der Richtlinie 2007/33/EG aufgeführten Pflanzen zum Anpflanzen durchgeführt.

- Speise- und Wirtschaftskartoffeln

Im Jahr 2015 wurden in Deutschland auf insgesamt 225.286 ha Speise- und Wirtschaftskartoffeln angebaut. Davon wurden im Rahmen der Erhebung 1.220 ha (entsprechend 0,54 % der Kartoffelanbaufläche) auf Kartoffelzystennematoden untersucht. Bremen und Hamburg wurden aufgrund der unerheblichen Kartoffelproduktion nicht berücksichtigt.

Die Flächen für die Erhebung wurden auf Grundlage der Kartoffelproduktion in der jeweiligen Region zufällig ausgewählt. Berücksichtigt wurden ausschließlich Flächen > 0,5 ha. Bei großen Feldern (> 5 ha) wurde nur jeweils eine Teilfläche von 5 ha untersucht. Die Beprobung aller Flächen erfolgte nach der Kartoffelernte mit einem Probenvolumen von 400 – 500 ml Boden je ha.

- Pflanzkartoffeln und Pflanzen zum Anpflanzen

Im Jahr 2015 wurden 19.847 ha amtlich auf Kartoffelzystennematoden untersucht. Davon waren 19.808 ha für die Produktion von Pflanzkartoffeln und 39 ha für die Produktion von Pflanzen zum Anpflanzen entsprechend Anhang I der Richtlinie 2007/33/EG vorgesehen.

Von den Flächen für die Produktion von Pflanzkartoffeln wurden 9.722 ha (49,1 % der Untersuchungen) mit der EU-Standardrate (1.500 ml Boden pro ha) und 7.373 ha (37,2 %) mit einer erhöhten Rate von 2.000 ml Boden pro ha amtlich untersucht. In einem Land wurden auf Feldern, die über 15 ha groß sind, insgesamt 2.713 ha (13,7 %) mit einer reduzierten Rate von 1.000 ml Boden pro ha beprobt. Weitere Reduzierungen des Probenvolumens sind in der Pflanzkartoffelproduktion in Deutschland nicht zulässig.

In Berlin, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Saarland fanden keine amtlichen Untersuchungen statt, da dort keine relevante Produktion von Pflanzkartoffeln oder Pflanzen zum Anpflanzen erfolgte.

Die amtlichen Untersuchungen von Flächen für die Produktion von Pflanzen zum Anpflanzen gemäß Anhang I der Richtlinie 2007/33/EG erfolgten auf 39 ha. Davon wurden 28 ha (71 %) mit der Standardrate (1.500 ml Boden pro ha) und 11 ha (29 %) mit einer reduzierten Rate von 400 ml Boden pro ha beprobt.

Da die Ergebnisse der Untersuchungen vor dem Anpflanzen von Pflanzkartoffeln und Pflanzen zum Anpflanzen vorliegen müssen, werden amtliche Untersuchungen in der Regel in den Vorjahren und auf mehr als den später tatsächlich mit Pflanzkartoffeln bepflanzten Flächen durchgeführt. Die Untersuchungen, die im Jahr 2015 durchgeführt wurden, erfolgten somit in der Regel für die Produktionsjahre 2016 oder 2017, da die Ergebnisse in Deutschland zwei Jahre gültig sind (gemäß § 7 Absatz 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebes und der Kartoffelzystennematoden).

Ergebnisse

- Speise- und Wirtschaftskartoffeln

Im Rahmen der Erhebung wurde im Jahr 2015 kein Befall in Berlin, Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen festgestellt. In Brandenburg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wurden auf insgesamt 225 ha Kartoffelzystennematoden nachgewiesen. Somit wies ein Anteil von 18 % der im Rahmen der Erhebung untersuchten Kartoffelanbaufläche Befall mit Kartoffelzystennematoden auf. Die Art *Globodera pallida* wurde dabei auf 168 ha, die Art *G. rostochiensis* auf 64 ha nachgewiesen (einschließlich der Flächen mit Mischpopulationen beider Arten). Zysten ohne lebenden Inhalt wurden auf insgesamt 321 ha festgestellt.

- Pflanzkartoffeln

Bei amtlichen Untersuchungen von Feldern für die Produktion von Pflanzkartoffeln wurde im Jahr 2015 in Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen kein Befall mit Kartoffelzystennematoden festgestellt. In Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen wurden auf insgesamt 915 ha Kartoffelzystennematoden nachgewiesen. Auf 452 ha lag Befall mit der Art *Globodera pallida*, auf 514 ha mit der Art *G. rostochiensis* vor (einschließlich der Flächen mit Mischpopulationen beider Arten). Bei der Interpretation der Ergebnisse aus Deutschland ist zu berücksichtigen, dass die amtlichen Untersuchungen auf ca. 86 % der Fläche mit der EU-Standardrate oder erhöhter Rate (2.000 ml Boden pro ha) und entsprechend höherer Nachweiswahrscheinlichkeit durchgeführt wurden.

Kartoffelzystennematoden wurden im Rahmen der Untersuchungen von Flächen für Pflanzen zum Anpflanzen nicht nachgewiesen.

1.2.11 Erhebungen zum Vorkommen von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* und *Ralstonia solanacearum*

Gemäß der Richtlinie 93/85/EWG des Rates zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel und der Richtlinie 98/57/EG des Rates zur Bekämpfung der Schleimkrankheit der Kartoffel ist ein Bericht über die Ergebnisse der in Deutschland erfolgten amtlichen Erhebungen auf *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (*C. m.* subsp. *sepedonicus*) und *Ralstonia solanacearum* (*R. solanacearum*) in der Saison 2015/2016 erforderlich. Für die Durchführung der Untersuchungen und die Maßnahmen in Deutschland sind die Bundesländer verantwortlich.

Für die Untersuchungen wurden Proben von Kartoffeln (200 Knollen) amtlich entweder aus dem Feld oder dem Lager gezogen. Die Herangehensweise zur Probenahme und die Prinzipien zur Probendichte haben sich im Vergleich zu den Vorjahren nicht geändert.

Die gezogenen Proben aus Kartoffelpartien werden in der Regel parallel auf *C. m.* subsp. *sepedonicus* und *R. solanacearum* in den jeweils für die einzelnen Länder verantwortlichen Laboratorien untersucht. In allen Laboren werden die Tests gemäß den Richtlinien 2006/56/EG und 2006/63/EG angewendet. Zusätzlich dazu wenden sechs Labore Real time PCR im Screening oder als Test zur Identifizierung von isolierten Erregerkulturen an. In vielen Ländern wird in Ergänzung zu den Laboruntersuchungen eine bestimmte Anzahl von Knollen aus der Probe geschnitten und visuell kontrolliert.

Schnittkontrollen werden auch bei Speise- und Wirtschaftskartoffeln überwiegend im Rahmen der Qualitätskontrolle und bei Pflanzkartoffeln während des Verfahrens zur Pflanzgutenerkennung in allen Ländern durchgeführt. Darüber hinaus werden alle Pflanzgutvorhaben im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zwei- bis dreimal visuell auf Anzeichen von Krankheiten, darunter auch bakterielle Ringfäule

und Schleimkrankheit, kontrolliert. Zahlenmäßige detaillierte Informationen zu den visuellen Kontrollen liegen allerdings nicht von allen Ländern vor.

- Pflanzkartoffeln

In der Pflanzkartoffelproduktion Deutschlands sind 9.598 Proben aus 8.272 Partien untersucht worden. Zusätzlich sind 742 Proben aus Genbanken und Züchtungsmaterial sowie 512 Proben aus 499 Partien im Rahmen der Saatgutenerkennung aus dem Handel in Deutschland getestet worden.

272 Partien, die für den eigenen Nachbau vorgesehen waren, wurden ebenfalls untersucht, ungefähr die Hälfte davon in Schleswig-Holstein. Die anderen Proben wurden in Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, und Sachsen-Anhalt untersucht

Von Pflanzkartoffellieferungen aus anderen Mitgliedsstaaten sind insgesamt 248 Proben getestet und 103 Proben visuell kontrolliert worden. Die untersuchten Pflanzkartoffelpartien wurden aus Österreich, Dänemark, Finnland, Frankreich, den Niederlanden, Polen und dem Vereinigten Königreich eingeführt.

Im Rahmen der labordiagnostischen Untersuchungen und der Pflanzkartoffelerkennung wurden Knollen aus insgesamt 8.729 Proben einer visuellen Kontrolle auf Symptome der bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit unterzogen.

In keinem Fall ergab sich ein Verdacht auf eine der beiden Krankheiten.

In Hamburg, Bremen, Berlin, Rheinland-Pfalz und dem Saarland werden keine Pflanzkartoffeln erzeugt.

- Speise- und Wirtschaftskartoffeln

Aus der Speise- und Wirtschaftskartoffelproduktion wurden insgesamt 2.402 Proben von 1.447 Partien im Labor auf das Vorhandensein von *C. m. subsp. sepedonicus* und *R. solanacearum* untersucht. Zusätzlich wurden im Rahmen der Laboruntersuchungen und Qualitätskontrollen Schnittkontrollen auf Symptome der bakteriellen Ringfäule und Schleimkrankheit bei 44.670 Proben mitgeteilt.

Importkontrollen wurden insbesondere bei Speisekartoffelpartien aus Ägypten durchgeführt. Die abschließenden Daten gemäß Durchführungsbeschluss 2011/787/EG liegen zurzeit noch nicht vor. In keinem Fall gab es Verdacht auf das Vorhandensein der beiden Quarantänebakterien.

In Hamburg und Bremen erfolgte keine Kartoffelproduktion. In Schleswig-Holstein wurden im Berichtszeitraum, wie auch in der vergangenen Saison, keine Untersuchungen in Speise- und Wirtschaftskartoffeln durchgeführt, sondern dafür in Partien, die für den eigenen Nachbau vorgesehen waren (siehe Pflanzkartoffeln).

- Untersuchungen zum Vorkommen von *Ralstonia solanacearum* in Oberflächengewässern, an Abfällen der kartoffelverarbeitenden Industrie und anderen Wirtspflanzen als Kartoffeln

Auf der Grundlage von Art 2(1) der EU Richtlinie 98/57/EG sind neben den Erhebungen in der Kartoffelproduktion auch Untersuchungen an anderen Wirtspflanzen, Gewässern, Verarbeitungsbetrieben etc. durchzuführen, wenn ein Risiko besteht, dass von dort eine Verschleppung von *Ralstonia solanacearum* in die Kartoffelproduktion erfolgen könnte.

In der Saison 2015/2016 wurden Untersuchungen in Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz durchgeführt. Als Nachweisverfahren kamen IF-Test, PCR, das SMSA-Medium und/oder der Biotest zur Anwendung.

Der Umfang der Bewässerung von Kartoffelflächen ist in den Ländern unterschiedlich und hängt mit der Bodenart und dem Standort zusammen. Anhand der Mitteilungen der Länder ist festzustellen, dass entweder gar nicht aus Oberflächengewässern beregnet werden kann oder nur mit besonderer Genehmigung. Nach Angaben der Länder wird im Falle einer Bewässerung der Flächen das Wasser zu ca. 90

% aus Tiefbrunnen (Grundwasser) verwendet. Daher werden in Deutschland auch nur in begrenztem Umfang Untersuchungen in Oberflächengewässern durchgeführt.

Insgesamt wurden 167 Proben aus verschiedenen Gewässern genommen, unter anderem aus Abwässern bzw. Speicherbecken und 33 Proben von Feststoffresten von Verarbeitungsbetrieben und aus Gärresten sowie 386 Proben von anderen Pflanzen. Schwerpunkte der Probebeziehungen in Wasser waren bereits als kontaminiert festgestellte Gewässer in Bayern sowie Gewässer in Kartoffelanbaugebieten und in der Nähe von Kartoffelverarbeitungsbetrieben. Von Tomatenpflanzen wurden 20 Proben, vom Bittersüßen Nachtschatten (*Solanum dulcamara*) insgesamt 18 Proben und von *Urtica dioica* zwei Proben untersucht. Im Zierpflanzenbereich wurden von *Pelargonium* 103 Proben, von *Calibrachoa* 23 Proben und von *Petunia* 131 Proben untersucht. Darüber hinaus wurden in Niedersachsen 37 in-vitro Kartoffelpflanzen geprüft. Durchgeführte Untersuchungen an *Rosa* aufgrund der Notifizierung der Niederlande wegen Befall mit *R. solanacearum* sind hier nicht aufgeführt.

In Brandenburg wurden erneut die Reststoffe von Stärkefabriken untersucht.

Ergebnisse

- *C. m. subsp. sepedonicus*

Es wurde kein Befall in der Pflanzkartoffelproduktion festgestellt. Nur in einem Betrieb wurde an einer Partie Speise- und Wirtschaftskartoffeln der Erreger nachgewiesen.

- *R. solanacearum*

Es wurde kein Befall festgestellt, weder in der Pflanzkartoffelproduktion noch in Speise- und Wirtschaftskartoffeln.

- *Ralstonia solanacearum*

In der Kartoffelproduktion wurde kein Befall festgestellt, weder in der Pflanzkartoffelproduktion noch in Speise- und Wirtschaftskartoffeln.

R. solanacearum wurde bei den Untersuchungen erneut nur in Bayern in Proben aus Oberflächengewässern nachgewiesen.

In Brandenburg wurde bei der Untersuchung von in Feststoffen (Erde-Tara) aus Stärkefabriken *R. solanacearum* festgestellt (mittels Biotest). Es wurden Rückverfolgungen zum Befallsursprung durchgeführt, die aber keine Anhaltspunkte zur Herkunft der Kontamination ergeben hatten.

1.2.12 Erhebungen zum Vorkommen von *Xylella fastidiosa*

Im Jahr 2015 wurden in Deutschland Erhebungen zum Vorkommen von *Xylella fastidiosa* gemäß Artikel 4 (2) des Durchführungsbeschlusses 2014/497/EU durchgeführt. Die Daten beruhen auf der Grundlage der Meldungen der Länder, die für die Durchführung der Erhebung in Deutschland zuständig sind. In Bremen sind keine Untersuchungen durchgeführt worden, weil keine relevanten Orte mit Wirtspflanzen für *Xylella fastidiosa* vorhanden sind. Hamburg hat aus personellen Kapazitätsgründen kein Monitoring durchführen können. Aus Sachsen-Anhalt liegen keine Daten vor.

Die Laboruntersuchungen der gezogenen amtlichen Proben wurden hauptsächlich vom Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, durchgeführt.

Der Schwerpunkt der Erhebung lag auf der visuellen Kontrolle verschiedener Pflanzenarten in Baumschulen, Gartenzentren, im urbanen Grün und in Rebschulen. 1.054 verschiedene Baumschulen/Gartenzentren wurden inspiziert. Bei den anderen 494 Inspektionsstellen handelte es sich insbesondere um Rebschulen, urbanes Grün, forstliche Flächen und Großhändler (Märkte). In diese Zahlen ist nicht

eingerechnet, dass diese Stellen z. T. mehrfach in der Saison inspiziert wurden. Insgesamt wurden 159 Proben im Labor untersucht.

Ergebnisse

Bei einigen Inspektionen wurden bei Pflanzen Symptome bemerkt, die denen von *Xylella fastidiosa* sehr ähnlich sahen. In den durchgeführten Laboruntersuchungen ergab sich aber in keinem Fall *Xylella fastidiosa*.

Xylella fastidiosa konnte nur in zwei Proben einer bereits sehr großen und symptom-freien Kaffeepflanze nachgewiesen werden, die im Nachgang zu der Notifizierung der Niederlande beprobt worden war. Diese Pflanze stand im Gewächshaus eines Gartencenters und war für den Endverkauf bestimmt. Diese Pflanze und alle anderen im Betrieb stehenden Kaffeepflanzen wurden, ohne weitere Testung, umgehend einzeln verpackt und der Verbrennung zugeführt. In Übereinstimmung mit Artikel 4, Absatz 6 des Beschlusses 2015/789/EU wurde in diesem Fall kein abgegrenztes Gebiet eingerichtet. Im Unternehmen werden die Pflanzenbestände gemäß Artikel 4 Absatz 7 für den Zeitraum bis 30.04.2017 durch den zuständigen Pflanzenschutzdienst kontrolliert.

Im Rahmen der in Deutschland im Jahr 2015 durchgeführten Erhebungen wurde *Xylella fastidiosa* nicht festgestellt.

1.2.13 Erhebungen zum Vorkommen von *Pomacea*

Entsprechend Artikel 4 (1) des Durchführungsbeschlusses 2012/697/EU der Kommission sind die Mitgliedstaaten aufgerufen, eine Erhebung zum Vorkommen von Schnecken der Gattung *Pomacea* durchzuführen. Da Reis in Deutschland nicht angebaut wird und eine Etablierung dieser Schadorganismen im Freiland unter den vorherrschenden klimatischen Bedingungen nicht zu erwarten ist (siehe EFSA Scientific Opinion: „Assessment of the potential establishment of the apple snail in the EU. EFSA Journal 2013; 11 (12):3487“), wurde in Deutschland im Jahr 2015 keine Erhebung durchgeführt.

2 Überprüfungen

Nicht in allen Fällen reicht die personelle Kapazität der Pflanzenschutzdienste aus, um in allen Betrieben (Importeure, Produzenten und Händler, sowie Verpackungsholzbetriebe) mindestens einmal pro Jahr die nach der Pflanzenbeschauverordnung erforderliche Kontrolle durchzuführen.

Es ist wie in den vorangehenden Jahren eine große Zahl von Versandhändlern zu verzeichnen, die ihre Waren über das Internet vertreiben und die unter Umgehung phytosanitärer Anforderungen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse handeln und in Deutschland bzw. in der Europäischen Union weiter verkaufen. Diese Händler sind i. d. R. nicht amtlich registriert und unterliegen damit auch nicht der Kontrolle durch den Pflanzenschutzdienst. Viele Händler sind nicht in Deutschland ansässig und vertreiben ihre Waren als Postsendungen, Untersuchungen aus 2009 zufolge zu einem großen Anteil nicht oder falsch deklariert. Bei der phytosanitären Kontrolle am Eingangsort in Deutschland wird neben minderen Qualitäten auch die Nichteinhaltung von phytosanitären Anforderungen nach Anhang IV Teil A Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG festgestellt. Zudem fehlt bei vielen Sendungen das nach Anhang V Teil B Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG notwendige Pflanzengesundheitszeugnis.

Pflanzenschutzdienste, die aufgrund begrenzter personeller Kapazitäten die in der Pflanzenbeschauverordnung vorgeschriebenen mindestens einmal jährlichen Kontrollen in jedem registrierten Betrieb nicht zu 100 % gewährleisten können, wenden bei den Kontrollen entsprechend der strategischen Ziel-

setzung einen risikoorientierten Ansatz an. Die von der Kapazität her möglichen Kontrollen in den registrierten Betrieben werden prioritär in „Umsetzung des risikoorientierten Ansatzes im phytosanitären Bereich“ auf Betriebe, die Pflanzen zum Anpflanzen einführen, erzeugen oder zukaufen, ausgerichtet.

2.1 Überprüfungen bei den zuständigen Behörden

Die Bund-Länder-Auditgruppe Pflanzengesundheitskontrollen konnte 2015 aufgrund von personellen Engpässen keine Auditreise durchführen.

3 Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit

3.1 Gesetzgebung

2015 wurde die Pflanzenbeschauverordnung lediglich in redaktionellen Punkten überarbeitet. Die Aktualisierung der rechtlichen Grundlagen und die rechtliche Umsetzung von europäischen Durchführungsbeschlüssen erfolgten durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt.

2015 wurde zudem eine aktualisierte Risikowarenliste entsprechend § 8(4) der Pflanzenbeschauverordnung im Amtsblatt veröffentlicht und damit bestimmte Gemüsearten aus Drittländern in die Anmeldepflicht bei der Einfuhr aufgenommen.

3.2 Kontrollverfahren und Information

Für die Sicherstellung des Erfolgs der amtlichen Kontrollen ist die Anwendung harmonisierter Maßnahmen und Handlungen durch alle Pflanzenschutzdienste unabdingbar. In mehrmals jährlich stattfindenden Beratungen des JKI mit den Pflanzenschutzdiensten zu speziellen Themen werden Leitlinien zur praktischen Handhabung beraten und verabschiedet.

Eine wesentliche Informationssammlung und Handlungsgrundlage für die Arbeiten der Inspektoren der Pflanzenschutzdienste ist das „Kompendium zur Pflanzengesundheitskontrolle in Deutschland“. Es beinhaltet im Konsensverfahren abgestimmte Beschreibungen der Kontrollabläufe einschließlich pflanzengesundheitlicher Verfahren, Verweise auf geltende Rechtsvorschriften, Datenblätter der wichtigsten Quarantäneschadorganismen sowie Formular- und Dokumentenmuster. Die Umsetzung der hier vorgeschriebenen phytosanitären Maßnahmen und Regelungen sichert ein konformes Vorgehen und ein einheitliches Niveau der Kontrollverfahren in allen Bundesländern. Das Kompendium steht seit 2009 mit begrenztem Zugang für die Inspektoren online zur Verfügung und wird fortwährend aktualisiert und erweitert.

2010 wurde eine internetbasierte, technische Basis für die Meldung, kartographische Darstellung und Auswertung von Monitoringdaten und Auftretensmeldungen von Schadorganismen nach Artikel 16 der Richtlinie 2000/29/EG („Web-Atlas für Schadorganismen“ (WAtSon)) erstellt und in Betrieb genommen. Die Pflanzenschutzdienste der Länder können hiermit Informationen zum Auftreten von Quarantäneschadorganismen und neuen Schadorganismen an das JKI melden. Das System dient auch als Frühwarnsystem, da die Informationen nach Freigabe durch das JKI von allen Pflanzenschutzdiensten in Deutschland einsehbar sind. Das JKI stellt das System den Pflanzenschutzdiensten zur Verfügung.

Vom JKI erstellte Risikobewertungen zu Schadorganismen tragen wesentlich zur gezielten Kontrolle hinsichtlich der Feststellung von neuen Schadorganismen bei der Einfuhr und beim Auftreten in

Deutschland bei. Das JKI, Institut Pflanzengesundheit erstellte im Jahr 2015 Express-Risikoanalysen zu 20 Schadorganismen und damit deutlich mehr als im Vorjahr (8 Express-Risikoanalysen).

2015 wurde die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden mit den Zollbehörden fortgeführt, um zu gewährleisten, dass die kontrollpflichtigen Sendungen den zuständigen Behörden zugeleitet werden.

2015 wurde auch der Erfahrungsaustausch zwischen Inspektoren verschiedener Mitgliedstaaten fortgesetzt, bei dem es darum geht, die Inspektionspraktiken zu verbessern und sich gegenseitig über aktuelle Warenstromveränderungen an den Einlassstellen und aktuell getroffene Maßnahmen zu informieren. Im April 2015 gab es in diesem Zusammenhang einen Besuch von schwedischen Inspektoren in Deutschland und im September 2015 fand ein Treffen zum Thema Einfuhrkontrollen in Häfen in Le Havre, Frankreich statt.

Zur breiten Information der Pflanzenschutzdienste und der Bevölkerung wurden vom JKI verschiedene Informationsbroschüren und Datenblätter erstellt (siehe auch unter <http://pflanzengesundheit.jki.bund.de>), die beim JKI angefordert werden können. 2015 wurde kein neues Falblatt zu phytosanitär relevanten Schadorganismen oder Themen entwickelt.

Das JKI und die Pflanzenschutzdienste der Länder aktualisieren laufend die eigenen Internetseiten zur Information der Bevölkerung und beantworten zahlreiche Anfragen. Die Pflanzenschutzdienste informieren ggf. im Falle des Auftretens von Schadorganismen die Bürger vor Ort besonders intensiv, wenn die Art des Schadorganismus eine Unterstützung durch die Bürger erfordert oder die Maßnahmen auch die Bevölkerung betreffen wie beispielsweise Verbringungsverbote.

3.3 Kontrollinitiativen

- Aktionsprogramm Ambrosia

Das JKI, Institut Pflanzengesundheit hat die Federführung des „Aktionsprogramms Ambrosia“ inne. Die von diesem Institut initiierte "Interdisziplinäre Arbeitsgruppe Ambrosia" trifft sich einmal pro Jahr. Die Arbeitsgruppe hatte bereits 2005 einstimmig die Entwicklung eines Aktionsprogramms gefordert. Das Aktionsprogramm basiert auf den Informationen und Meinungen der Arbeitsgruppe und dem internationalen Erfahrungsaustausch. Das Aktionsprogramm hat bereits zu einer verstärkten Wahrnehmung des Problems geführt und so zur Bekämpfung vieler Ambrosiabestände beigetragen. Das Institut Pflanzengesundheit erarbeitet Informationsmaterial zum sicheren Erkennen der Pflanze, zu Auswirkungen und zu Maßnahmen und stellt dieses bereit. Es wird die Anwendbarkeit und Wirksamkeit des Aktionsprogramms durch die Auswertung von Rückmeldungen zum Erfolg von Maßnahmen überprüft, sowie Informationsdefizite und Forschungsbedarf identifiziert.

Das Aktionsprogramm wird laufend weiter entwickelt. Insbesondere werden die Länder bei der Erstellung eigener Aktionsprogramme unterstützt. Im September 2013 wurde im Rahmen der "Interdisziplinäre Arbeitsgruppe Ambrosia" gemeinsam mit dem vom JKI koordinierten EU Projekt „HALT AMBROSIA“ eine dreitägige nationale Tagung mit dem Titel „Ambrosia in Deutschland – lässt sich die Invasion aufhalten?“ veranstaltet. Die Teilnehmer beschlossen Empfehlungen zur weiteren Bekämpfung der Ambrosie. Ein Tagungsband mit umfassenden Textbeiträgen ist im Julius-Kühn-Archiv erschienen (Band 445).

Trotz weiterhin bestehender Kenntnislücken wächst insgesamt die Kenntnis über die Verbreitung der Art in Deutschland. Es zeigt sich, dass Ambrosia in Deutschland noch überwiegend in kleinen Beständen oder als Einzelpflanze vorkommt. Größere etablierte Bestände gibt es wie im Vorjahr vor allem im Süden Deutschlands und in größeren Städten. Es wurde darüber hinaus besonders deutlich, dass in

der Niederlausitz (süd-östliches Brandenburg) eine einzigartige Häufung von großen Beständen vorliegt, wobei – anders als im Rest Deutschlands – hier auch Ackerflächen befallen sind.

Die Information der Öffentlichkeit über die Medien wurde 2015 fortgeführt. Das JKI hat zum „International Ragweed Day“ gemeinsam mit dem UBA eine Pressemitteilung herausgegeben und Aktionen in verschiedenen Gebieten Deutschlands koordiniert. Die Diskussion von Maßnahmen wurde national und international verstärkt, u.a. durch Teilnahme an der International Ragweed Society, an der COST Action „SMARTER“ und an nationalen und internationalen Tagungen. Die für die erfolgreiche Bekämpfung notwendigen Kenntnisse wurden in dem von der EU Kommission geförderten Forschungsprojekt HALT AMBROSIA erweitert und kommuniziert – der Abschlussbericht des Projektes ist zurzeit als Sammelband im Druck. Darüber hinaus hat das JKI national und international im Arbeitsbereich 'Klimawandel und Gesundheit' des BMU/UBA/WHO mitgewirkt.

3.4 Schulung

- Inspektorenworkshop

An dem im Jahr 2015 vom JKI ausgerichteten Inspektorenworkshop für pflanzengesundheitliche Kontrollen nahmen insgesamt ca. 100 Inspektoren und Mitarbeiter aus den Ländern teil. Der Workshop stand unter dem Motto ‚Exportkontrollen‘. Schwerpunktthemen der Schulung der Inspektoren waren aktuell auftretende Schadorganismen und Verfahrensweisen bei den Exportkontrollen einschließlich der Kontrolle von Behandlungsverfahren von Verpackungsholz sowie Anforderungen von Drittländern an Pflanzengesundheitszeugnisse.

Außerdem fanden in den Ländern Schulungen der Inspektoren statt.

2015 nahmen 11 phytosanitäre Inspektoren aus Deutschland an BTSF-Kursen der Pflanzengesundheit teil. Es handelte sich um Kurse zu den Themen „New and Emerging Plant Health Risks“, „Plant Health Controls“ und „TRACES“.

4 Erklärung zur Gesamtleistung

- Einfuhr für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus Drittländern

Zur Erreichung der strategischen Ziele gewinnt die Anwendung harmonisierter Maßnahmen beim Einfuhrverfahren weiterhin eine immer bedeutendere Rolle. Die rechtlichen Grundlagen und die flankierenden Leitlinien sind weitgehend ausreichend, um die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen effektiv zu kontrollieren.

Da sich im globalen Handel laufend andere Vertriebswege von neuen Produkten ergeben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schadorganismen mit Waren eingeschleppt werden, die bisher nicht kontrollpflichtig sind.

Der Vertriebsweg ‚Internet‘ ist zurzeit aus verschiedenen Gründen nicht ausreichend kontrollierbar. Die Sendungen aus Drittländern gehen häufig als Postsendungen an Privatkunden und werden zu einem großen Anteil nicht als Sendungen erkannt, die der pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen müssten. Es wird zurzeit daran gearbeitet, Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu entwickeln.

- Kontrollen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse im Binnenland

Für die Erkennung von Quarantäneschaderregern und neuen Schaderregern im Binnenland ist die Mitwirkung der Betriebe und der Bürger wichtig. Deshalb wird die Information der Betriebe und Bürger von den zuständigen Behörden mit angemessener Dringlichkeit durchgeführt, insbesondere im Falle von neu aufgetretenen Schadorganismen. Die Monitorings und Betriebskontrollen werden mit dem verfügbaren Personal risikoorientiert durchgeführt. Beim Auftreten von pflanzengesundheitlich relevanten Schadorganismen ist das Stammpersonal in vielen Fällen nicht ausreichend, um eine Überwachung und angemessene Maßnahmen im notwendigen Zeitrahmen sicher zu gewährleisten. Die Ausarbeitung von Notfallplänen wurde 2015 vorangetrieben, es gibt hierbei jedoch weiterhin Verbesserungsbedarf.

5 Anpassungen des nationalen Kontrollplans

Im Berichtszeitraum sind redaktionelle Anpassungen des Moduls Pflanzengesundheit des MNKP vorgenommen worden. Eine Anpassung des nationalen Kontrollplans hinsichtlich der strategischen Ziele erfolgte zur Periode 2012 bis 2016.

Teil II: Jahresberichte der Länder

Die Jahresberichte der Länder werden von den zuständigen obersten Landesbehörden im FIS-VL als separate Dokumente bereitgestellt.

Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien, *ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung allg. Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, *ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern, *ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 136/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004 mit Verfahren für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft, *ABl. L 21 vom 28.1.2004, S. 11*

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, *ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 1756/2004 der Kommission vom 11. Oktober 2004 zur Festlegung der erforderlichen Angaben sowie der Kriterien für Art und Umfang der Verringerung der Häufigkeit der Pflanzengesundheitsuntersuchungen bei bestimmten in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG des Rates aufgeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen *ABl. L 313/6 vom 12.10.2004*

Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG, *ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4–17*

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97, *ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene. *ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1* (Futtermittelhygieneverordnung)

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates, *ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln, *ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5*

Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, *ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9*

Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, *ABl. L 384 vom 29.12.2006, S. 75 – 78*

Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, *ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten, *ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37*

Verordnung (EG) Nr. 733/2008 des Rates vom 15. Juli 2008 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl, *ABl. L 201 vom 30.7.2008, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung EG (Nr.) 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, *ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern, *ABl. Nr. L 334 vom 12.12.2008, S.25*

Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG, *ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34*

Verordnung (EG) Nr. 124/2009 der Kommission vom 10. Februar 2009 zur Festlegung von Höchstgehalten an Kokzidiostatika und Histomonostatika, die in Lebensmitteln aufgrund unvermeidbarer Verschleppung in Futtermittel für Nichtzieltierarten vorhanden sind, *ABl. L 40 vom 11.2.2009, S. 7*

Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln, *ABl. L 54 vom 26.2.2009, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG, *ABl. L 194 vom 25.7.2009, S 11*

Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission, *ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 1048/2009 des Rates vom 23. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 733/2008 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl, *ABl. EU Nr. L 290 S. 4*

Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung *ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 1135/2009 der Kommission vom 25. November 2009 mit Sondervorschriften für die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft China ist, und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/798/EG, *ABl. L 311 vom 26.11.2009, S. 3*

Verordnung (EU) Nr. 258/2010 der Kommission vom 25. März 2010 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, wegen des Risikos einer Kontamination mit Pentachlorphenol und Dioxinen sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2008/352/EG, *ABl. L 80 vom 26.3.2010, S. 28*

Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, *ABl. L 12 vom 15.1.2011, S. 1–89*

Verordnung (EU) Nr. 225/2012 der Kommission vom 15. März 2012 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zulassung von Betrieben, die Erzeugnisse aus pflanzlichen Ölen und Mischfetten zur Verwendung in Futtermitteln in den Verkehr bringen, sowie hinsichtlich der besonderen Anforderungen an die Herstellung, Lagerung, Beförderung und Dioxinuntersuchung von Ölen, Fetten und daraus gewonnenen Erzeugnissen, *ABl. L 77 vom 16.3.2012, S. 1*

Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003, *ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 1–26*

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 400/2014 der Kommission vom 22. April 2014 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2015, 2016 und 2017 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs, *ABl. L 119 vom 23.4.2014*

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014 der Kommission vom 13. August 2014 zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009, *ABl. L 242 vom 14.8.2014, S. 4–19*

Durchführungsverordnung (EU) 2015/170 der Kommission vom 4. Februar 2015 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1135/2009 mit Sondervorschriften für die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft China ist, *ABl. L 29 vom 5.2.2015, S. 1–2*

Durchführungsverordnung (EU) 2015/175 der Kommission vom 5. Februar 2015 zur Festlegung von Sondervorschriften für die Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, wegen des Risikos einer Kontamination mit Pentachlorphenol und Dioxinen, *ABl. L 30 vom 6.2.2015, S. 10–15*

Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen, *ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977.*

Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, *ABl. L 259 vom 18.10.1993, S. 1*

Richtlinie 94/3/EG der Kommission vom 21. Januar 1994 über ein Verfahren zur Meldung der Beanstandung einer Sendung oder eines Schadorganismus, die aus einem Drittland stammen und eine unmittelbare Gefahr für die Pflanzengesundheit darstellen, *ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 37*

Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG, *ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3*

Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG, *ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10*

Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., *ABl. L 235 vom 21.8.1998, S. 1*

Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, *ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23*

Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile, *ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 16*

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, *ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1*

Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung; *ABl. Nr. L 140 S. 10*

Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates, *ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 31*

Richtlinie 2007/33/EG des Rates vom 11. Juni 2007 zur Bekämpfung von Kartoffelnematoden und zur Aufhebung von Richtlinie 69/465/EWG, *ABl. L 156/12 vom 16.6.2007*

Entscheidung 2006/133/EG der Kommission vom 13. Februar 2006 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle et al. (dem Kiefernfasernematode) gegenüber anderen Gebieten Portugals zu treffen als denjenigen, in denen dieser Schadorganismus bekanntermaßen nicht vorkommt, *ABl. L 52 vom 23.2.2006, S. 34*.

Entscheidung 2006/236/EG der Kommission vom 21. März 2006 über Sondervorschriften für die Einfuhr von zum Verzehr bestimmten Fischereierzeugnissen aus Indonesien, *ABl. L 83 vom 22.3.2006, S. 16*

Entscheidung 2006/778/EG der Kommission vom 14. Nov. 2006 über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftl. Nutztiere gehalten werden, *ABl. L 314 vom 15.11.2006, S. 39*

Entscheidung 2007/201/EG der Kommission vom 27. März 2007 zur Änderung der Entscheidung 2002/757/EG über vorläufige Sofortmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von *Phytophthora ramorum* Werres, De Cock & Man in 't Veld sp. nov. in die bzw. in der Gemeinschaft, *ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 83*

Entscheidung 2007/365/EG der Kommission vom 25. Mai 2007 über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier), *ABl. L 139 vom 31.5.2007, S. 24*

Entscheidung 2007/410/EG der Kommission vom 12. Juni 2007 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Potato spindle tuber viroid, *ABl. L 155 vom 15.6.2007, S. 71*

Entscheidung 2007/433/EG der Kommission vom 18. Juni 2007 über vorläufige Dringlichkeitsmaßn. zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Gibberella circinata* Nirenberg & O'Donnell, *ABl. L 161 vom 22.6.2007, S. 66*.

Entscheidung 2008/55/EG der Kommission vom 20. Dezember 2007 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für eine Erhebung in den Mitgliedstaaten über die Prävalenz von Salmonella spp. und Methicillin-resistentem Staphylococcus aureus in Zuchtschweinebeständen, *ABl. L 14 vom 17.1.2008, S. 10*

Entscheidung 2008/289/EG der Kommission vom 3. April 2008 über Sofortmaßnahmen hinsichtlich des nicht zugelassenen genetisch veränderten Organismus Bt 63 in Reiserzeugnissen, *ABl. L 96 vom 9.4.2008, S. 29*

Entscheidung 2008/776/EG der Kommission vom 6. Oktober 2008 zur Änderung der Entscheidung 2007/365/EG über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier), *ABl. L 266 vom 7.10.2008, S. 14*

Entscheidung 2008/840/EG der Kommission vom 7. November 2008 über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora chinensis* (Forster), *ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 36*

Beschluss 2009/993/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Änderung der Entscheidung 2006/133/EG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle et al. (dem Kiefernfasernematode) gegenüber anderen Gebieten Portugals zu treffen als denjenigen, in denen dieser Schadorganismus bekanntermaßen nicht vorkommt, *ABl. L 339 vom 22.12.2009, S. 40*

Beschluss 2010/467/EU der Kommission vom 17. Aug. 2010 zur Änd. der Entscheidung 2007/365/EG in Bezug auf die anfälligen Pflanzen und die bei Feststellung von *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier) zu ergreifenden Maßn., *ABl. L 226 vom 28.8.2010*.

Beschluss 2010/380/EU der Kommission vom 7. Juli 2010 zur Änderung der Entscheidung 2008/840/EG in Bezug auf Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung von *Anoplophora chinensis* (Forster), *ABl. L 174 vom 9.7.2010*

Durchführungsbeschluss 2012/270/EU der Kommission vom 16. Mai 2012 über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Epitrix cucumeris*, *Epitrix similaris*, *Epitrix subcrinita* und *Epitrix tuberis*, *ABl. L 132/18 vom 23.5.2012*

Durchführungsbeschluss 2012/756/EU der Kommission vom 5. Dezember 2012 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Pseudomonas syringae* pv. *actinidiae*, *ABl. L 335/49 vom 7.12.2012*

Durchführungsbeschluss 2012/697/EU der Kommission vom 8. November 2012 hinsichtlich Maßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung der Gattung *Pomacea* in die EU und ihrer Ausbreitung in der EU, *ABl. L 311/14 vom 10.11.2012*

Durchführungsbeschluss 2013/92/EU der Kommission vom 18. Februar 2013 betreffend die Überwachung, Pflanzengesundheitskontrollen und Maßnahmen, die bei Holzverpackungsmaterial zu ergreifen sind, das bereits für den Transport spezifizierter Waren mit Ursprung in China verwendet wird, *ABl. L 47/74 vom 20.02.2013, S. 1*

Durchführungsbeschluss 2014/87/EU der Kommission vom 13. Februar 2014 über Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Well und Raju) innerhalb der Union, *ABl. L 45/29 vom 15.2.2014*

Durchführungsbeschluss 2014/497/EU der Kommission vom 23. Juli 2014 über Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Well und Raju) *ABl. L 219/56 vom 25.7.2014*

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/474 der Kommission vom 18. März 2015 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/92/EU betreffend die Überwachung, Pflanzengesundheitskontrollen und Maßnahmen, die bei Holzverpackungsmaterial zu ergreifen sind, das bereits für den Transport spezifizierter Waren mit Ursprung in China verwendet wird, *ABl. L 76/64 vom 20.03.2015*

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 der Kommission vom 18. Mai 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.), *ABl. L125/36 vom 21.5.2015*

Empfehlung 2004/704/EG der Kommission vom 11. Oktober 2004 zur Überwachung der natürlichen Belastung von Futtermitteln mit Dioxinen und dioxinähnlichen PCB, *ABl. L 321 vom 22.10.2004, S. 38*.

Empfehlung 2006/576/EG der Kommission vom 17. August 2006 betreffend das Vorhandensein von Deoxynivalenol, Zearalenon, Ochratoxin A, T-2- und HT-2-Toxin sowie von Fumonisin in zur Verfütterung an Tiere bestimmten Erzeugnissen, *ABl. L 229 vom 23.8.2006, S. 7*

Empfehlung 2012/154/EU der Kommission vom 15. März 2012 zum Monitoring von Mutterkornalkaloiden in Futtermitteln und Lebensmitteln, *ABl. L 77 vom 16.3.2012, S. 20*

Nationale Vorschriften

(Diese werden in nachfolgender Liste in ihrer Fassung der Veröffentlichung zitiert. Hinweise auf diese beziehen sich jedoch auf die zum Zeitpunkt der Berichterstellung geltende Fassung.)

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (*BGBl. I S. 1426*).

Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (*BGBl. I S. 2358*).

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (*BGBl. I S. 1324*)

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (*BGBl. I S. 602*).

Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2016 (*BGBl. I S. 2004*).

Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (*BGBl. I S. 2043*).

Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (TierSeuchAnzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2011 (*BGBl. I S. 1404*).

Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2015 (*BGBl. I S. 767*).

Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung (Fleischuntersuchungsstatistik-Verordnung - FIUStatV) vom 18. Juli 2016 (*BGBl. I S. 1848*).

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV) vom 11. Februar 2009 (*BGBl. I S. 375*).

Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV) vom 20. Dezember 2012 (*BGBl. I S. 2982*).

Fischseuchenverordnung (FischSeuchV) vom 24. November 2008 (*BGBl. I S. 2315*).

Verordnung über die Behandlung von Lebensmitteln mit Elektronen-, Gamma- und Röntgenstrahlen, Neutronen oder ultravioletten Strahlen (Lebensmittelbestrahlungsverordnung - LMBeStrV) vom 14. Dezember 2000 (*BGBl. I S. 1730*).

Verordnung zu Mitteilungs- und Übermittlungspflichten zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung - MitÜbermitV) vom 28. Dezember 2011 (*BGBl. 2012 I S. 58*).

Pflanzenbeschauverordnung (PflBeschauV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (*BGBl. I S. 337*).

Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten (TKrMeldpflV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2011 (*BGBl. I, S. 252*)

Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung - ÖLGKontrollStZulV) vom 7. Mai 2012 (*BGBl. I S. 1044*)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher, futtermittelrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen - Überwachung – AVV RÜb) vom 3. Juni 2008 (*GMBI. Nr. 22 vom 11.06.2008 S. 426*).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Monitorings von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen für die Jahre 2011 bis 2015 (AVV Monitoring 2011–2015) vom 15. Dezember 2010 (*BAnz Nr. 198 v. 29.12.2010, S. 4364*).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Austausch von Daten im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes (AVV Datenaustausch – AVV Data) vom 15. Dezember 2010 (*GMBI 2010, S. 1773*).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Überwachung nach lebensmittelrechtlichen und weinrechtlichen Vorschriften sowie aus dem Lebensmittel-Monitoring (AVV Datenübermittlung - AVV Düb) vom 4. Oktober 2005 (*GMBI S. 1131*).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Erfassung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten über das Auftreten von Zoonosen und Zoonoseerregern entlang der Lebensmittelkette (AVV Zoonosen Lebensmittelkette) vom 10. Februar 2012, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Oktober 2014 (*BAnz AT 07.11.2014 B2*).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung von Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs und zum Verfahren zur Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis (AVV Lebensmittelhygiene – AVV LmH) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. November 2009 (*BAnz 178, S. 4005*).